

V.

Das alte Zinnbergrecht von Graupen im Erzgebirge.
(Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts).

Von

Herrn Professor Dr. Wilhem Weizsäcker
in Prag.

Seitdem Zycha in dem Buche über „Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert“ (Berlin 1899) seine bedeutungsvolle Theorie über die Entstehung des Bergregals und der Bergbaufreiheit aufgestellt hat und seine lebhafte Auseinandersetzung mit Arndt auch nicht unmittelbar interessierte Rechtshistorikerkreise aufhorchen ließ, hat die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte von Bergbau und Bergrecht einen ansehnlichen Platz im Gesamtgebiete der rechtsgeschichtlichen Forschung einzunehmen verstanden. Zycha selbst hat die Arbeit durch sein „Böhmisches Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau“ (Berlin 1900) auf einem wichtigen Teilgebiete weitergeführt und zur neuen Literatur in seinen beiden den Stoff großzügig zusammenfassenden Abhandlungen von 1907 und 1908 (Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5 und 6) Stellung genommen. Das Schrifttum hat in der Hauptsache den Erfolg verheißen den Weg der Einzelforschung eingeschlagen. Es sei nur an die Arbeiten von Wolfstrigl-Wolfskron, Isser, Worms, Stoltz über Tirol, von Frölich, Wiederhold, P. J. Meier, Reinhardt über Goslar, Mück über Mansfeld, Silberschmidt über die Pfalz, Schnürlen über Württemberg erinnert. Daneben fehlt aber die erwünschte Zusammenfassung nicht, wie sie Westhof-Schlüter in ihrer Geschichte des deutschen Bergrechtes (Z. f. Bergr. 50), Müller-Erzbach in seinem Buche über das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands und Silberschmidt in mehreren seiner Arbeiten geboten

haben. Wie lebhaft das Bedürfnis nach Konzentration empfunden wird, beweist die weiteste Gebiete umspannende Arbeit Knochenhauers über „Die Wanderungen der deutschen Bergleute“ (Z. f. Berg-, Hütten- und Salinenw. 1928). In allerjüngster Zeit ist durch Schönbauers „Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechtes“ (München 1929) die Forschung gleichsam wieder zu dem durch Zycha gegebenen Ausgangspunkte, diesen als wesentlich richtig bestätigend, zurückgekehrt.

In den Rahmen bergrechtsgeschichtlicher Einzelforschung gliedert sich auch meine Arbeit über „Sächsisches Bergrecht in Böhmen“ (Reichenberg 1929) ein, in der ich Schicksal und Inhalt des Joachimsthaler Rechtes dargestellt habe. Neben dem Joachimsthaler Rechte treten die anderen Bergrechte Böhmens an Bedeutung zurück. Immerhin ist auch ihr Studium nicht uninteressant und einer kurzen vergleichenden Darstellung sicherlich wert. Die folgende Untersuchung soll sich mit einem dieser Rechte befassen. Sie führt uns in einen Bergort, der als erstes Zinnbergwerk auf dem europäischen Festlande von hervorragender Bedeutung war, mit dem benachbarten sächsischen Bergbau durch völkische und wirtschaftliche Wechselbeziehungen enge verbunden blieb, der aber auch eine Reihe von Originalquellen — bisher zum großen Teil unausgenützt — auf die Gegenwart gebracht hat und daher rechtshistorischer Forschung glücklichen Erfolg verheiibt: in das am Fuße des Mückenberges im böhmischen Erzgebirge gelegene Graupen.

I. Die Quellen.

Bis wie weit der Graupner Zinnbergbau zeitlich zurückreicht, läßt sich nicht mit aller Bestimmtheit angeben. Einen ungefähren Anhaltspunkt finden wir in einer recht entlegenen Quelle. Matthäus von Paris berichtet nämlich zum Jahre 1241¹⁾), daß in diesem Jahre in Deutschland von einem aus

¹⁾ Matthaei Parisiensis Chron. maj. ad a. 1241 (MG., Scr. 28, S. 220): Eodemque anno inventum est stangnum in Alemannia primum et purissimum, copiosius quam in partibus Anglie. Quod ab inicio mundi antea nisi tantum in Cornubia aliquo loco non legitur fuisse repertum. Et ideo precium eius in Anglia propter copiam redundantem, quam in

seiner Heimat flüchtigen Bergmann aus Cornwall Zinn entdeckt worden sei; das habe dem Grafen Richard (von Cornwall) zu großem Schaden gereicht, da man bisher von einem Zinnbergwerke außerhalb Cornwalls niemals gehört habe. Wegen der Menge des Zinns sei dessen Preis in England gefallen. Nach der Zeit kann es sich wohl um kein anderes Zinnbergwerk handeln als dasjenige von Graupen. Dann muß aber der Graupner Zinnbergbau bereits damals einen beträchtlichen Umfang angenommen haben, da er sonst kaum in England bekannt gewesen wäre und auf den Preis des Zinns drückend hätte wirken können. Wir dürfen also wohl den Beginn der Zinngewinnung im Gebiete von Graupen, den wir uns als einen Zinnseifenbetrieb vorzustellen haben, etwa in das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts, vor 1241, setzen, was sowohl mit jener Nachricht, wie mit der Kolonisationsbewegung auf der sächsischen Seite des Gebirges ganz gut zusammenstimmt.¹⁾ Die erste ausdrückliche Nachricht bringt eine Urkunde König Wenzels II. von Böhmen vom Jahre 1305²⁾, die den Besitz des Ortes (*locus siue mons, qui dicitur Crupa . . . , in quo stannum nunc foditur*) dem Swyest von Türmitz bestätigt. Wohl im Jahre 1330 gelangte Graupen

Angliam transmisit Alemannia, fuit minoratum et vilificatum. Derselbe Historia Anglorum, auch Historia minor genannt (ebendorf S. 415): Inventum est stagnum metallum in Alemannia. Eodem anno inventum stagnum metallum purum primum et purissimum, in Alemannia, per unum Cornubiensem expulsum a solo natali, in magnam jacturam comitis Cornubiae Ricardi. Quia antea non erat alibi in universo mundo, nisi in Anglia, scilicet Cornubia, stagnifodina; unde propter copiam pretium viluit apud institores. Der angebliche Fund durch einen Bergmann aus Cornwall ist wohl ein Element der Gründungsage, wodurch das neue mit dem alten Bergwerk ziemlich künstlich verknüpft wird. Zur Nachricht vgl. Hallwich, Geschichte der Bergstadt Graupen, S. 4 f., und Ermisch, Das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum. N. A. f. sächs. G. 7 (1886), S. 94 f.

¹⁾ O. E. Schmidt, Die Besiedlung des sächsischen Elbkessels und die Anfänge von Dresden. N. A. f. sächs. G. 48 (1927), S. 50 f.

²⁾ August Müller, Quellen- und Urkundenbuch des Bezirkes Teplitz-Schönau bis zum Jahre 1500 (Stadt- und Urkundenbücher aus Böhmen, hg. im Auftrag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen von Peterka und Weizsäcker. Band VII, Prag 1929; im folgenden zitiert „UB.“ mit Angabe von Nummer und Jahreszahl), 407 (1305).

in den Lehensbesitz des meißnischen Geschlechts der Kolditz.¹⁾ 1393 wird es als „stetel vnder der vesten auff den Grupen“ bezeichnet²⁾, das als solches wohl schon geraume Zeit bestand. 1415 erwähnt das Stadtbuch der benachbarten Stadt Dux „dy scheppen uf den Gravpen“.³⁾ Der Grubenbau führte zu einer zweiten, höher gelegenen Ansiedlung, dem „obern Graupen“ (Obergraupen), welcher der Grundherr Hans von Kolditz 1416 eine Allmende in den von alters her innegehabten Grenzen bestätigte, jedoch unschädlich dem Bergwerk, das man auf solcher Gemeinde finden, erbauen und aufbringen würde.⁴⁾ Bei dieser Gelegenheit werden auch vier Brüder, die Spitzhüte⁵⁾, in Obergraupen genannt, die unter den Bergbauunternehmern daselbst die hervorragendste Stellung eingenommen haben dürften. Die Weiterentwicklung des Bergbaus muß durch den Hussiteneinfall gestört worden sein, dem im Jahre 1426 (nach der Schlacht bei Aussig) das Städtchen zum Opfer fiel.⁶⁾ Zu einer Besiedlung durch Tschechen ist es jedoch nicht gekommen, noch weniger zu einer Weiterführung des Bergbaus durch solche. 1433⁷⁾ wurde auch die Burg Graupen von den „Ketzern“ eingenommen und zerstört.

Aber überraschend schnell erheben sich Städtchen und Bergbau aus Trümmern und Verfall. Bereits am 1. Juni 1436 bezeugen Bürgermeister und Schöppen zu Graupen die zwischen Hans von Kolditz und den sächsischen Herzögen geschlossene

¹⁾ Hallwich, a. a. O., S. 6. Truöl, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft. Mitt. d. Gesch.- u. Altertumsv. zu Leisnig, 15. Heft (1927). Vgl. jetzt UB. 408 (1319) und 807 (1505).

²⁾ UB. 420 (1393). Nicht mehr die weiter ins Land zu gelegene ursprüngliche Ansiedlung, die UB. 509 (1464) als das „Alte Graupen“ bezeichnet wird. Vgl. Hallwich, a. a. O., S. 5.

³⁾ UB. 436 (1415). ⁴⁾ UB. 441 (1416).

⁵⁾ Ihre Herkunft aus Goslar (Hallwich, a. a. O., S. 10) ist nicht hinreichend verbürgt, das von Hallwich angeführte Manuskript M. Joh. Friedr. Suchlandes im Graupner Archiv nicht auffindbar.

⁶⁾ UB. 447 (1426). Die dort angeführte Literatur, insbesondere Hallwich, a. a. O., S. 20 f.

⁷⁾ UB. 454 (1433). Danach ist die Bemerkung Trautmanns, Die Entstehung der Bergstadt Altenberg. N. A. f. sächs. G. 49 (1928), S. 190, Anm. 18, zu berichtigen.

Einung.¹⁾ Daß die alte Bevölkerung durch die Kriegswirren aushieilt oder zurückkehrte, bezeugen wiederauftauchende Geschlechter aus der früheren Zeit, die Glatze²⁾, Holkro³⁾ und Spitzhüte. Außer ihnen finden wir im Jahre 1443 unter den Graupner Schöffen bereits die namhaftesten der alsbald hervortretenden Bergbauunternehmerfamilien genannt, die Fleischer, Schwärzel, Becke, Ger (Gür, Jür, Jure), Rützel.⁴⁾ Merten Hengst gibt vor ihnen die Hälfte seines Besitzes, auch an Gruben, Hütten und Mühlen, an seinen Sohn Lorenz. Hans Glatz hat einen Seifen unterhalb von Graupen, den er in seinem Testamente (1444) mit einem Seelgeräte belastet.⁵⁾ 1446 hören wir auch von andern Seifen in derselben Gegend.⁶⁾ In demselben Jahre erscheint das Geschlecht der Münzer.⁷⁾ Daß gerade um diese Zeit der Ort einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, beweist die Anlegung des Stadtbuches, am 28. Juni 1446 durch Jeschek von Kolditz bestätigt.⁸⁾ Es vermittelt von nun an eine ausgezeichnete Einsicht in die innern Verhältnisse des Städtchens.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit dem Emporblühen von Graupen die Entdeckung der Zinnlagerstätten zu Altenberg (früher Geisingberg genannt) aufs engste zusammenhängt.⁹⁾ Graupner Unternehmer scheinen sich daselbst mit großem Erfolge eingelassen zu haben. Das bezeugt nicht bloß die in bezug auf die angeführte Jahreszahl (1458) sicherlich unrichtige, aber in der Hauptsache doch wohl richtig informierte Nachricht des „Pirnischen Mönchs“ Johannes Lindner, sondern auch eine schon von Hallwich¹⁰⁾ ange-

¹⁾ Hallwich, a. a. O., S. 23f. Die Nennung des Bürgermeisters erweckt freilich den Verdacht eines Irrtums. Vgl. ebendort S. 47.

²⁾ In den libri ordinationum cleri Pragensis finden wir schon 1401 einen Johannes Petri Glaz aus Graupen genannt. UB. 175 (1895 bis 1415). Über mögliche Abstammung aus Eger vgl. UB. 480, Anm.

³⁾ Peter Holkro, gewesener Richter von Graupen: UB. 435 (1413).

⁴⁾ UB. 460 (1443). ⁵⁾ UB. 462 (1444). ⁶⁾ UB. 465 (1446).

⁷⁾ UB. 467 (1446).

⁸⁾ Eingehende Beschreibung UB., S. II. Im Stadtarchiv Graupen.

⁹⁾ Vgl. Hallwich, a. a. O., S. 39. Ermisch, a. a. O., S. 99. Trautmann, a. a. O., S. 190.

¹⁰⁾ Hallwich, a. a. O., S. 41. Der von Trautmann, a. a. O., S. 193, erwähnte Vertrag zwischen Nikolaus Freundchen (Fründigen) und Gertrud Pilgaramin nunmehr im UB. 471 (1449). Ob aber dort die Reiche

zogene Zuschrift der sächsischen Fürsten an den böhmischen Münzmeister Benesch von Weitmühl, wonach von Geising die Stadt Graupen groß gebessert und mit dem Gewinne vom Geising der Mückenberg gebaut worden sei; dadurch erst sei der Ort zu etwas geworden, der vorher eine Wüstung gewesen sei.



Wir können die Fortentwickelung des Graupner Bergbaus im einzelnen hier nicht weiter verfolgen. Wohl aber ist es notwendig, einen Blick auf die räumliche Ausdehnung des Bergwerksbezirkes zu werfen. Er deckte sich mit den Grenzen der Herrschaft Graupen. Daher umfaßte er nicht nur das Gebiet von Graupen selbst mit seinen verschiedenen

Zeche in Altenberg gemeint ist, scheint mir zumindest fraglich. Das „achteil auff der Reichen czechen auff dem berge“ steht im Gegensatze zu der „schicht an hütten vnd mölen an Reichen czechen“, d. h. im ersten Falle ist ein Bergteil im Gegensatze zu dem Viertel (Schicht) an Hütten und Mühlen gemeint. Daher heißt auch die im UB. ausgelassene, aber von Trautmann selbst angeführte Stelle: „Ob die Teile auf dem Berge der Reichen Zechen sich ärgerten“ und nicht, wie es sonst heißen müßte: „Ob die Teile der Reichen Zechen auf dem Berge sich ärgerten“. Schon daß der Vertrag über die Abtretung vor dem Graupner Gericht geschlossen und hier in das Stadtbuch eingetragen wird, spricht für die Reiche Zeche auf dem Mückenberg (Graupen), die tatsächlich UB. 601 (1479) genannt wird.

Revieren Mückenberg, Preußenberg (jetzt Preißelsberg), Glesenberg (jetzt Klösenberg), Luhe, Hungerkasten (jetzt Hungerloch), Ladung (jetzt Ladl), Silberleite, Knötel, Bleßberg, Weingärten, Zwickenberg (noch jetzt im Namen der Zwickenpinge erhalten), Kamm, Buchwald, Hosewetter, Künzelsberg, Kränzel, Radschachtleite, Viertlerwege, Bezeichnungen, die zum Teil noch heute als Berg- oder Flurnamen weiterleben. Der Bezirk dehnte sich vielmehr gegen Westen bis nach Zinnwald¹⁾ und Eichwald²⁾, gegen Norden und Nordosten bis nach Ebersdorf (Ebersdorfer Höhe), Schönwald und Peterswald, umfaßte im Osten die Täler der Sernitz und Tellnitz³⁾ und reichte südöstlich im Priestener Grund⁴⁾ bis an die Grenzen der Herrschaft Kulm (vgl. das beigelegte Kärtchen).

Zu der Zeit, da sich zugleich mit Altenberg auch der Graupner Bergbau höflich erzeigte, gab es in Graupen, soviel wir wissen, noch kein aufgezeichnetes Bergrecht. Das Bergrecht, das jenseits der Grenze auf den sächsischen Bergwerken von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum galt und das 1446 und 1448 auf die Zinnbergwerke von Bärenstein herübergriff, steht trotz begreiflicher Verwandtschaft mit dem Graupner Bergrechte in keiner Verbindung. Die erste Aufzeichnung Graupner Bergrechts, von der wir Kenntnis erhalten, datiert aus dem Jahre 1464.⁵⁾ Soviel aus dem erhaltenen kurzen Bruchstücke hervorgeht, ist es eine von den Gewerken selbst verfaßte kurze Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechtes, ein Weistum von ähnlichem Charakter wie das von Ermisch veröffentlichte über Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum. Die Gewerken sprechen in der ersten Person von „unserer gnädigen Herrschaft“. Daß es wirklich geltendes Recht war, beweist die Berufung auf eine

¹⁾ Außer Hallwich, a. a. O., S. 34, s. auch UB. 70 (1878).

²⁾ UB. 358, 755 (1494).

³⁾ An zahlreichen Stellen im Bergbuche von 1580. An der Sernitz stand schon 1463 eine Mühle, 1491 ist dort eine Fundgrube genannt. UB. 506 (1463), 713 (1491).

⁴⁾ Bergbuch 1530, fol. 112: 1534. Bergbuch in Pfyffer grunde, an den reyne meynes g. h. vnd der herschafft Kolmen. Über die Geschichte der Herrschaft Kulm vgl. Simon, Geschichte der Stadt Karbitz, S. 35 und passim. ⁵⁾ Hallwich, a. a. O., Beil. S. 21.

herrschaftliche Begnadung bezüglich des Holzbezuges und die inhaltliche Übereinstimmung. Wahrscheinlich war das Weistum zur Vorlage an die Herrschaft bestimmt; ob die Bestätigung durch die Herrschaft erfolgte, ist nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen. Es fällt noch in die Zeit des Hans von Kolditz; von ihm müßte also, wenn das Weistum baldige grundherrliche Bestätigung gefunden hat, die erste Graupner Bergordnung herrühren. Die zweite Bergordnung wäre dann von Timo von Kolditz erlassen worden, die uns in ihrer Bestätigung durch Ernst von Schönburg aus dem Jahre 1487 (30. März) erhalten geblieben ist.¹⁾ Der Vertrag, womit Timo von Kolditz die Herrschaft Graupen an Ernst von Schönburg verkaufte, wurde am 2. Januar 1487 in die Lehentafel intabuliert.²⁾ Unterm 6. Januar dieses Jahres bestätigte der neue Grundherr die Privilegien und Freiheiten der Stadt Graupen³⁾, und am 30. März gab er die Bergordnung Timos von Kolditz neu heraus. Er sagt in der Einleitung, daß die Ordnung in einigen Artikeln nicht gehalten worden sei, wodurch dem Bergwerke großer Schade entstanden sei und noch entstehen könnte. Deshalb habe er mit seinen guten Freunden, die damals bei ihm gewesen seien, auch mit den ältesten Zinnern (Zinngewerken), mit den geschwornen Amtleuten und mit männiglichen alda Bauenden (also mit der Gesamtheit der Gewerken) zum besten erkannt, daß diese Ordnung in allen Artikeln, wie sie hernach folgt, stet und unverbrüchlich zu halten sei. Die Schönburgische Ordnung gibt sich also als die alte Ordnung Timos von Kolditz aus; es ist aber durchaus möglich und wahrscheinlich, daß bei der erwähnten Beratung Änderungen gemacht und Zusätze beigefügt worden sind.

Die BO. umfaßt in der Ausgabe von Hallwich 62 Artikel. Ältere und neuere Bestandteile sind darin stellenweise noch zu erkennen. Einleitung und Schluß sind zweifellos von Ernst von Schönburg beigefügt. Im Art. I spricht der Grundherr in der ersten Person; welcher Grundherr ursprünglich darunter gemeint war, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Es erheben sich aber keine Bedenken gegen die Annahme, daß

¹⁾ Hallwich, a. a. O., Beil. S. 37 ff.

²⁾ UB. 672 (1487).

³⁾ UB. 673 (1487).

wir den Beginn der BO. Timos vor uns haben. Auch im 16. Artikel spricht der Grundherr ebenso von sich. Hier wird auch gesagt, daß dem Arbeiter eine Schicht, die er nicht rechtzeitig anfährt, nach Anweisung der Ordnung aufgehoben werden soll, ohne daß aber die BO. in ihrer jetzigen Gestalt eine derartige Bestimmung enthielte. Das wird erklärlich durch den letzten Satz des Art. 22, der bezüglich der Art, wie die Arbeiter arbeiten und anfahren sollen, auf die alte Ordnung und Verwilligung verweist. Da sich die BO. 1487 als diejenige Timos vorstellt, muß unter der alten Ordnung eine frühere gemeint sein, vielleicht die oben angenommene des Hans von Kolditz. Art. 37 ist gegenüber der einschlägigen Bestimmung des Weistums von 1464 etwas abgeändert, was bereits auf die BO. Timos zurückgehen kann. Art. 42, wo es heißt, daß eine etwaige Abänderung der Ordnung nach Erkenntnis der Herrschaft oder der Amtleute und der Zinner zu geschehen habe, sieht wie ein ehemaliger Schluß der Ordnung aus. Die Wendung „es ist zum besten erkannt“ in den Art. 49, 53, 56, 59 verrät deren Herkunft aus einer Beschlusfassung, etwa gemäß dem Art. 42 aus einem Beschlusse der Amtleute und Zinner. Ebenso muß Art. 61 Zusatz sein, da die Lohnbestimmungen über die Schmelzer nach dem Zeugnisse des Art. 40 ursprünglich am Ende der Ordnung standen. Wieweit die Zusätze von Ernst von Schönburg herrühren, und wieweit sie noch in die Zeit Timos zurückgehen, ist nicht ersichtlich. Der Schluß der BO. 1487 ersetzt den früheren Schluß der BO. Timos. Wie dieser wahrt sich auch Ernst von Schönburg ausdrücklich das Recht, die Ordnung zu ändern, „jedoch mit Rat meiner guten Freunde und verständiger Bergleute.“

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß neben der neuen auch die alte Ordnung, soweit sie nicht abgeändert war, in Kraft blieb. Außerdem beruft sich Art. 62 auch auf die Bergrechte, „der sich hält die Krone zu Böhmen“, also auf das Iglau-Kuttenberger Bergrecht.

Die BO. von 1487 hat allem Anscheine nach durch die ganze von uns behandelte Periode weitergegolten. Der neue Grundherr Heinrich von Starschedel bestätigte am 14. März 1491 ganz allgemein die Privilegien und Freiheiten; auch

die Bergfreiheiten, der Stadt.¹⁾ Der wieder zur Herrschaft gelangte Timo von Kolditz bestätigte am 7. Februar 1502 das „altherkommene“ Stadt- und Bergrecht.²⁾ Am 7. Dezember 1506 erwarb die Herrschaft Graupen Albrecht von Kolowrat auf Liebstein, Oberster Kanzler des Königreichs Böhmen. Dieser bestätigte am 13. Dezember 1506 alle Begnadungen, Freiheitsbriefe, Handfesten Stadt- und Bergrechts³⁾ und hielt am 14. desselben Monats eine Gewerkensammlung ab, auf der er angeblich eine BO. aufrichtete, in welche die Gewerken gewilligt hätten. Darin sei ausgedrückt, daß alle Gewerken, die Erz auf der Herrschaft Graupen bauen, in allen Klauseln und Artikeln, in derselben Ordnung begriffen, sich richten und halten sollen nach dem Bergrechte, welches sich hält die Krone zu Böhmen. Weiter stehe darin, daß alle Zwitter, die auf der Herrschaft Graupen erbaut und gewonnen werden, nicht weggeführt, sondern auf der Herrschaft Gütern aufbereitet und geschmelzt werden sollen, schließlich daß alles von solchen Zwittern gemachte Zinn daselbst in der Herrschaft Wage solle geführt werden.⁴⁾ Das ist aber der Inhalt der Art. 62, 52 und 51 der BO. von 1487, so daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier wiederum nur um eine Bestätigung dieser BO. gehandelt hat.⁵⁾

Eine mittelbare Rechtsquelle ersten Ranges ist das älteste Graupner Stadtbuch, das zugleich als Bergbuch diente. Von einem besonderen Bergbuche hören wir zuerst 1489 durch eine Erwähnung im Stadtbuche.⁶⁾ Dieses älteste Bergbuch Graupens, von dem wir Kunde haben, ist aber nicht erhalten. Wahrscheinlich ist es mit dem Herrschaftsantritte Ernsts von Schönburg begonnen worden; denn das nächste Bergbuch,

¹⁾ UB. 715 (1491).

²⁾ Hallwich, a. a. O. Beil. S. 49 ff.

³⁾ Hallwich, a. a. O. S. 84.

⁴⁾ HStA. Dresden, Böhmisiche Sachen 7215, Rechtsirrungen zwischen den Herrn von Wallenstein und etlichen Gewerken zum Graupen. ao. 1517—1521, fol. 45. Dazu Hallwich, a. a. O. S. 84f.

⁵⁾ Vgl. Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht, S. 42, Anm. 102a. (Im folgenden zitiert „Bergrecht“.) S. auch die Urkunde des neuen Grundherrn Bernhard von Maltzan und seiner Söhne vom 15. Mai 1523, womit er der Stadt Graupen ihre Freiheiten usw. „in allen klauseln, punkten vnd artickeln yres stadt- vnd bergrechten“ bestätigt. Aug. Müller, Alt-Turn S. 209.

⁶⁾ UB. 699 (1489).

von dem wir erfahren, setzte mit dem Herrschaftsbeginne der Grafen Johann und Bernhard von Waldstein ein und wurde bis 1534 weitergeführt. Von diesem letzteren Buche, das noch in zwei Konsignationen vom 27. Februar 1717 und vom 23. März 1791 angeführt ist, sind leider bloß einige Blätter erhalten geblieben.¹⁾

Das erste vollständig erhaltene Bergbuch, das wie das eben erwähnte Bruchstück dem Geschichtschreiber der Stadt Graupen, Hallwich, noch unbekannt war, und das die wertvollste Grundlage der folgenden Darstellung bildet, wurde angelegt beim Herrschaftsantritt Zdenko Lews von Rosental am 2. Mai 1530. Es befindet sich im Stadtarchiv Graupen. Hinsichtlich seiner Beschreibung kann ich vorläufig auf mein Buch über das Sächsische Bergrecht in Böhmen²⁾ und des weitern auf die von mir vorbereitete Ausgabe des Bergbuches Bezug nehmen. In ihm finden wir wiederholt auf die Graupner BO., die „hiesige Bergordnung“ oder „m(eines) g(nädigen) h(errn) Bergordnung und Bergrecht“ verwiesen.³⁾ Haben wir gehört, daß sich die BO. 1487 auf die Bergrechte der Krone Böhmen berief, so ist es nicht verwunderlich, daß auch die Joachimsthaler BO., die 1548 als königliche neu herausgegeben wurde, im Jahre 1549 angezogen wird, einmal für die Gerechtigkeit, die ein Erbstollen haben soll, während es ein andermal heißt, daß die Verleihung von Maßen nach der Talischen Ordnung geschehen sei.⁴⁾ Ein größerer Einfluß des Joachimsthaler Bergrechts und insbesondere die Bewidmung mit diesem ist aber nicht festzustellen. Wir erfahren überhaupt nichts von einer Abänderung oder Aufhebung der alten BO. von 1487.

¹⁾ Vgl. Bergrecht S. 22, Nr. 56. Bei der Anführung des Inventars vom 27. Februar 1717 ist dort versehentlich die falsche Jahreszahl 1757 zum Abdrucke gelangt.

²⁾ Bergrecht S. 22, Nr. 56. Ich zitiere im folgenden das Bruchstück des Bergbuches von 1512 und das Bergbuch von 1530 nach der Blattzahl und füge in Klammer die Nummer der Eintragung nach der von mir vorbereiteten Ausgabe hinzu.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 45 (394), fol. 65' (582), fol. 102 (806), fol. 111 (864). Vgl. auch Bruchstück 1512 fol. 141' (1): „wy sicks nach vnnserm bergkrecht gebürt“, ferner Bergbuch 1530 fol. 108 (840): „wy denn m. h. ordenunge vnd berckrecht vormag.“

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 85' (720), fol. 86 (723).

Nur eine einzige bergrechtliche Satzung bildete eine wichtige Ergänzung der BO. Diese hat nämlich, obwohl sie zwei Erbstollen erwähnt, das Erbstollenrecht fast ganz ungeregelt gelassen. Um dieser Lücke und einigen andern Beschwerden der Gewerken abzuhelfen, trugen die Gewerken des Mückenberges dem Grundherrn Zdenko Lew von Rosental am 24. Juli 1532 einige Gebrechen des Bergbaus schriftlich vor, worauf der Rosentaler nach Beratung mit Herrn Sebastian von Weitmühl, Johann Burggrafen von Dohna und Rudolf von Bünau, seinem Grenznachbar auf Lauenstein, und mit Einwilligung der bezeichneten Gewerken eine Entschließung hinausgab, die durch ihre Eintragung ins Bergbuch¹⁾ erhalten geblieben ist. Sie ist teils Schied, teils Rechtssatzung und wird uns in ihren Einzelheiten an späterer Stelle zu beschäftigen haben.

II. Bergregal und Bergbaufreiheit.

Indem wir bezüglich der allgemeinen Rechtsentwicklung in Böhmen auf unsere an anderm Orte²⁾ gegebene Darstellung verweisen, soll vorerst der Kreis derjenigen Fossilien begrenzt werden, die für einen Bergbau im Graupner Bergwerksbezirke in Betracht kamen.³⁾ Da war natürlich vor allem das Zinn, sowohl in sekundärer Lagerstätte (Seifen), wie in primärer (Zinnerzgänge, Klüfte, Gefährte, Zwitterimprägnationen in breiten Zonen des Nebengesteins). Weit geringer an Bedeutung waren die Kupfererze, über deren Abbau wir fast gar keine Kunde haben. Weiter hören wir von einer Fundgrube auf Eisenstein bei Arbesau und schließlich von Silbergewinnung (Abbau von silberhaltigem Bleiglanz) auf der sogenannten Silberleiten. Andere Metalle und Mineralien kamen für die

¹⁾ Bergbuch 1580 fol. 185 ff. (950).

²⁾ Bergrecht S. 56 ff.

³⁾ Über die geologische Beschaffenheit des Graupner Bergbaubezirkes vgl. insbesondere Schiller-Lewald, Das Zinnerzvorkommen zu Graupen und Obergraupen und Art und Weise des Bergbaues daselbst in alter und neuer Zeit. Bei Hallwich, a. a. O. Beil. S. 1 ff. Dalmer, Der Altenberg-Graupener Zinnerzlagerstättendistrict. Zeitschr. f. prakt. Geologie 1894, S. 313 ff. Beck, Die Zinnerzlagerstätten von Graupen in Böhmen. Jahrb. der k. k. geologischen Reichsanstalt 64 (1914), S. 269 ff. (mit weiterer Literatur).

von uns behandelte Periode kaum in Betracht; insbesondere hören wir nichts von der später in Graupen getätigten Kupfervitriolgewinnung. Die Aufnahme und Bestätigung erfolgte in den meisten Fällen ohne Nennung des Metalls, dagegen nur einmal in der ganzen Reihe der Eintragungen des Bergbuchs von 1530 auf Silber¹⁾, in einer größern Anzahl von Fällen auf alle oder allerlei Metalle.²⁾

Die Überlassung des Regalnutzens aus dem Bergregal geht bis in den Anfang der Kolditzherrschaft zurück. Anders kann man es doch wohl kaum auffassen, wenn König Johann von Luxemburg im Jahre 1330 Timo von Kolditz und seinen Erben Schloß und Städtchen Graupen samt dem Walde, wo Zinn gemacht wird, als Lehensbesitz bestätigt.³⁾ In solchem Falle war Nutzung und Verwaltung der Bergwerke mitverliehen, so daß die Ausübung des Regals dem Lehensmannen völlig übertragen war. Daher verkauft auch Timo von Kolditz die Herrschaft Graupen 1487 „cum . . montanis et fossis mineralrum argentearum, cupri, stanni“.⁴⁾ Freilich können wir nicht mit Bestimmtheit angeben, ob der König auch von dem Regalnutzen des Bergbaus auf Silber ausgeschlossen war, da wir den Wortlaut der Belehnungsurkunde nicht kennen. Nach dem böhmischen Bergwerksvergleiche 1534 waren die Inhaber der in der Hoflehenstafel eingetragenen Lehensherrschaften den Grundeigentümern gleichgestellt⁵⁾, so daß auch auf sie die durch den Bergwerksvergleich festgelegte Teilung des Regalnutzens Anwendung fand. Vorher erteilte Fristungen waren aber dadurch nicht berührt. Da auch nach dem Bergwerksvergleich die niedern Metalle, zu denen Zinn, Kupfer und Eisen gehörten, den Ständen ganz überlassen waren, der Silberbergbau im Graupner Bergwerksbezirk aber

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 21 (186).

²⁾ Ebd. fol. 85 (719) ist die Zeche auf alle Metalle aufgenommen und bestätigt, bloß erklärend bemerkt, daß bei Arbesau ein Eisenstein aufgenommen worden sei. Andere Mutungen auf alle Metalle beziehen sich insbesondere auf die Silberleite, die Weingärten, den Kamm, ferner auf Schönwald, Ebersdorf, Tellnitz.

³⁾ Urkunde König Johans von Luxemburg vom 10. Dezember 1330, inseriert in einer Bestätigungsurkunde König Wladislaus vom 17. Januar 1505, bekannt nur aus einem Regest Sedláčeks. UB. 807 (1505).

⁴⁾ UB. 672 (1487).

⁵⁾ Bergrecht S. 63.

kaum großen Umfang gehabt hat, so war die Frage für Graupen gewiß von untergeordneter Bedeutung.

Das wichtigste aus dem Bergregale fließende finanzielle Recht war der Zehnte. Wir wissen nichts davon, ob und bis wann der Zinnzehnte eine Naturalabgabe gewesen ist, und bis zu welcher Zeit der nach Kuttenberg-Iglauer Bergrecht vorgesehene achte Teil der Förderung (Urbur) zu leisten war. Die erste Erwähnung des Graupner Zehenten findet sich in dem Weistum von 1464, das nicht mehr als den Namen bringt. Als dann im Jahre 1479 die Stadt Graupen durch eine Feuersbrunst schwer geschädigt worden war, befreite Timo von Kolditz die Stadt auf drei Jahre von aller Steuer und Hilfe an die Herrschaft mit Ausnahme des Zinses und Zehenten von den Bergwerken, den sie ohne Widerrede reichen und geben soll.¹⁾ Schon damals scheint der Zehent eine Geldabgabe gewesen zu sein. Bestimmt erfahren wir dies im Jahre 1499. Damals bewilligte Timo von Kolditz den Gewerken der Münzerzeche, daß sie ihre Zwitter in ihre Mühlen und Hütten an der Müglitz auf Meißenisches Gebiet führen dürfen; doch hatten sie das ausgeschmolzte Zinn wieder in die Wage auf Graupner Herrschaftsgebiet zu führen und von jedem Zentner dem Grundherrn fünf böhmische Groschen Zehnten zu zahlen.²⁾ Das ist vielleicht zugleich eine erhebliche Herabminderung des Zehenten gewesen; jedenfalls belief er sich lange nicht auf den zehnten Teil des Zinnpreises. Auch in Schlaggenwald und Schönfeld betrug der Zinnzehnt 1520 bereits einen Gulden.³⁾ Wahrscheinlich galt auch für die andern Gewerken in Graupen ein ähnlicher hoher Satz. Denn nach dem Schiedsspruche Rudolfs von Bünau und Simon Siegismunds von Roß, den diese am 12. Juni 1522 zwischen dem Grundherrn von Graupen Johann von Waldstein und den Gewerken der Münzerzeche fällten⁴⁾, sollten die Gewerken von den bereits

¹⁾ UB. 599 (1479).

²⁾ Sternberg, Geschichte der böhm. Bergwerke I, 2, Urkundenbuch S. 189. Dazu Sternberg, ebendort I, 1, S. 479f. Hallwich, a. a. O. S. 75.

³⁾ Bergrecht S. 58.

⁴⁾ F. A. Schmidt, Chronologisch-system. Sammlung der Berggesetze

gewonnenen Zwittern 30 Weißgroschen, in Zukunft aber bloß 24 Weißgroschen, also einen Gulden, per Zentner als Zehnten zu zahlen haben.

Durch die Verordnung des Grundherrn vom Jahre 1532¹⁾ wurde den neuen Zechen auf drei Jahre der halbe Zehente nachgelassen; doch waren diese Zechen von Bergmeister und Geschworenen zu besichtigen, ob es wirklich neue Gebäude sind. Auch sollten die gewonnenen Zwitter allein gestürzt und vor den Mühlen aufbereitet werden. Für Zehenthinterziehungen durch Beimischung anderer Zwitter war ernstliche Strafe angedroht.

Herrschaftlich war auch die Zinnwage. Die erste indirekte Nachricht über die Zinnwage in Graupen gibt das Stadtprivileg von 1477.²⁾ Hier wird der Stadt die Errichtung einer gemeinen Wage gestattet, bestimmt für Zentnergut, nämlich Eisen, Unschlitt, Pech, Wachs und andere Zentnerware, ausgenommen Zinn. Für dieses war eben die herrschaftliche Zinnwage bestimmt, von der wir in der BO. 1487 die erste direkte Nachricht haben. Alles auf der Herrschaft Graupen erbaute und gemachte Zinn hatte in die Wage zu kommen. Hier wurde das als fertiges Kaufmannsgut zugerichtete Zinn vom Wagmeister gegen eine Gebühr von einem böhmischen Groschen per 14 Zentner gewogen, wohl auch der Zehnte bezahlt, der sich ja nach dem Gewichte richtete, und die Ware vom Zinnkäufer übernommen. Seit dem oben erwähnten Vertrage von 1522 bestand für die Gewerken der Münzerzeche ein Zinnkauf, demzufolge sie das gemachte Zinn für 11 f. böhm. zu 24 Weißgroschen dem Grundherrn überlassen mußten, jedoch von dieser Verpflichtung frei wurden, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach dem Abwägen Bezahlung erhielten. Der Moment der Ablieferung in die Wage spielte auch sonst eine große Rolle. Verleger tragen die Kosten der Zinngewinnung bis in die Wage, auf gemeinsame Rechnung bauende Unternehmer teilen in der Wage das Zinn, das verkauft Zinn wird dem Zinnkäufer in die Wage geantwortet, frei aus der Wage

der österr. Monarchie 1, S. 141 ff. Dazu Sternberg, a. a. O. I, 1, S. 481. Hallwich, a. a. O. S. 101.

¹⁾ S. oben S. 244, Anm. 1.

²⁾ UB. 568 (1477), P. 11.

gewert und übergeben.¹⁾ Nach dem Privileg vom 7. Februar 1502²⁾ scheint übrigens nicht nur Zinn, sondern auch Gold, Silber, Kupfer und Blei dort gewogen worden zu sein; denn diese Metalle waren vom Wägen in der gemeinen Wage ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Bergbaufreiheit ist weder in der BO., noch in sonst einer Rechtsquelle des Graupner Bergbaubezirkes ausdrücklich festgelegt.³⁾ Trotzdem ist nicht daran zu zweifeln, daß er auch hier galt. Indirekt entnehmen wir übrigens die Geltung der Bergbaufreiheit schon aus der bereits erwähnten Urkunde für Obergraupen von 1416.⁴⁾ Bezuglich der Allmende wird nämlich ausdrücklich bedungen, daß ihre Bestätigung durch den Grundherrn dem Bergwerk unschädlich sein soll, das man darauf etwa finden, erbauen oder aufbringen würde. Dieser Vorbehalt bedeutet wahrscheinlich schon mehr als die bloße Freiheit des Einschlagens, die bereits durch das Prinzip der Bergbaufreiheit garantiert war; er sollte vielmehr Ansprüche gegen die Bergbauunternehmer wegen Benützung und Beschädigung des Grundes von vornherein ausschließen, also eine „Vergleichung“⁵⁾ mit dem Grundbesitzer unnötig machen. In den Bergbucheintragungen ist übrigens wiederholt von Einschlägen in Kulturgrundstücke die Rede⁶⁾, freilich ohne daß einer etwa geschehenen Vergleichung Erwähnung getan würde. Auf die Bergbaufreiheit weist schließlich die Bezeichnung des unverliehenen Gebirges als des Herrn Freies hin, die wir sowohl in der BO. 1487, wie im Bergbuche finden.

Wiewohl dem Grundherrn auf der Herrschaft Graupen keine Erbküxe gebaut wurden, gab er kraft der Begnadung,

¹⁾ Vgl. UB. 752 (1494). Bergbuch 1530 fol. 30 (269), fol. 59 (532), fol. 116 (882), fol. 138 (957).

²⁾ Hallwich, a. a. O. Beil. S. 50f.

³⁾ Vgl. bezüglich der allgemein böhmischen Entwicklung Bergrecht S. 66 ff.

⁴⁾ S. oben S. 236, Anm. 4.

⁵⁾ Vgl. insbes. Bergrecht S. 122 f. und daselbst im Wort- und Sachverzeichnis unter „Vergleichung“.

⁶⁾ Vgl. z. B. Bergbuch 1530 fol. 4 (36), Wiese; fol. 31' (280), Garten; fol. 93 (769), Garten; fol. 117 (889), Garten. Vgl. auch UB. 465 (1446): Seifner sollen den bei den Seifen gelegenen Gütern keinen Schaden tun.

die durch das Weistum von 1464 bezeugt ist, das Holz zum Auszimmern der Schächte frei aus seinen Wäldern, Holz für andere Bedürfnisse des Bergbaus (sog. Schrank- oder Schragenholtz) gegen einen Waldzins von $1\frac{1}{2}$ Groschen an den Heger für jeden Schragen (Raummaß); Bauholz oder Holz zu andern Zwecken mußte voll bezahlt werden. Die BO. 1487 hält diese Bestimmungen im ganzen aufrecht, nur daß sie einem Schragen Holz auch ein Fuder Kohle (zu 26 Tonnen) gleichsetzt, das Schragenholtz nicht anders als nach dem Bergmaße gehauen haben will und den Waldzins des Hegers auf einen böhmischen Groschen bestimmt.

Das Wort Bergfreiheit wurde auch in einem weiten Sinne als der Inbegriff der den Bergleuten zustehenden Freiheiten gebraucht. Diesem Begriffe begegnen wir im Stadtprivileg König Wladislaws von 1478, in dem der König dem Städtchen Graupen das Stadtrecht verleiht, „ydoch vnschedlich aller bergkfreyheit, damit sie der auch genyssen vnd gebrauchen mochten“; Heinrich von Starschedel bestätigt 1491 die Bergfreiheiten, wie sie ein frei Bergwerk von Rechte haben soll; Timo von Kolditz erklärt 1502, daß die Graupner zu ewigen Zeiten als freie Bergleute unbedrängt sitzen und wohnen sollen wie von alters her, zins- und rentfrei; Bernhard von Maltzan gibt sein Privileg von 1523 auf Bitten der Graupner, sie bei ihrer Begnadung mit aller Bergfreiheit, Gerechtigkeit, wie freien Bergleuten zusteht und gebührt, bleiben zu lassen.¹⁾ Als Hauptpunkt hebt sich also auch hier die Abgabenfreiheit heraus. Auf diesem Begriffe der Bergfreiheit beruht der Charakter der freien Bergstadt, einer Bezeichnung, die übrigens in dieser Form noch nicht auftaucht. 1443²⁾ hören wir von den geschworenen Richter und Schöppen des Berges auf dem Graupen; später treffen wir regelmäßig die Bezeichnung „Bürgermeister und Rat der Stadt und des Berges Graupen“.³⁾ Die Bevölkerung wird im Königsprivileg von 1478 als Bürger, Bergleute und Inwohner bezeichnet, wobei Bürger und Bergleute wohl als *εν δια δροῦ* auzufassen

¹⁾ UB. 575 (1478), 715 (1491). Hallwich, a. a. O. Beil. S. 49 ff. (1502).
Aug. Müller, Alt-Turn S. 209,

²⁾ UB. 460 (1443).

³⁾ UB. 608 (1480), 606 (1480), 726 Anm. (1491), 742 (1492).

ist: Jeder Bürger war, wenn nicht faktisch, so doch rechtlich zugleich Bergmann. In dem immer größer werdenden Zwiespalt zwischen der Fiktion und den Tatsachen liegt der Keim zu den Schwierigkeiten, die in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhunderte den Bergstädten erwachsen und die auch der Stadt Graupen keineswegs erspart geblieben sind.

III. Der Bergbauunternehmer.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß eine Person allein eine ganze Zeche betrieb.¹⁾ Regelmäßige Betriebsform war aber doch die Gewerkschaft. Grundlage der Teilung einer Zeche unter die Gewerken war die Teilung in Viertel (Schichten). In der Regel geht aber die Teilung weiter: Achtel finden wir 1449 und 1452²⁾, Sechzehntel 1473³⁾, Zweiunddreißigstel 1474⁴⁾, halbe Zweiunddreißigstel 1479⁵⁾ zuerst belegt, Kuxe, also Teilung in 128 Teile, 1491⁶⁾ genannt. Wir erinnern uns dabei der Nachricht Agricolas⁷⁾, daß zur Zeit der Väter die Zechen in Schneeberg zuerst in 128 Teile geteilt worden seien. Kuxe werden übrigens auch später nur selten erwähnt, einmal 32 Kuxe, also eine Schicht, zweimal zwei Kuxe, also ein Vierundsechzigstel, einmal sechs Kuxe, also 3 Vierundsechzigstel.⁸⁾ Ein Beispiel, wie die Teilung der Bergteile im Erbwege fortschritt, bietet eine Eintragung von 1527⁹⁾ über Bergteile auf dem Mückenberge. Vier Brüder, Wolf, Hans, Anton und Bartel Schrenck, teilen die Bergteile ihres Vaters, nämlich ein Achtel auf der Münzer-

¹⁾ Timo von Kolditz hat vier Schichten (vgl. die Ausdrucksweise!) auf St. Wenzel, UB. 781 (1498), Zdenko Lew von Rosenthal die ganze Grube St. Leonhart dritte Maß am Preußenberge, Bergbuch 1530 fol. 124 (920). Wiederholt verfügen im Bergbuche Einzelpersonen über eine ganze Grube.

²⁾ UB. 471 (1449), Reiche Zeche, s. oben S. 237, Anm. 10. UB. 479 (1452).

³⁾ UB. 540 (1473). ⁴⁾ UB. 541 (1474).

⁵⁾ UB. 598 (1479), entstehen durch Halbteilung eines Zweiunddreißigstels im Vergleichswege. Das eine halbe Zweiunddreißigstel gelangt an zwei Personen, so daß jede von diesen 1/128, also einen Kux besaße, ohne daß dies zum Ausdrucke gelangt.

⁶⁾ UB. 713 (1491). ⁷⁾ Bergrecht S. 86.

⁸⁾ Bergbuch 1530 fol. 21' (188, 189, 190), fol. 113 (877).

⁹⁾ Ebendorf fol. 188'f. (958).

zeche, drei Sechzehntel in der Haupt- und alten Halde, eine Schicht in der sogenannten Orhalde, ferner ein Sechzehntel auf St. Niklas, schließlich drei Sechzehntel und ein Zweieinhalbzigstel in der Halde von St. Niklas. Jeder der Brüder erhält genau ein Viertel, nämlich ein Zweieinhalbzigstel auf der Münzerzeche, $1\frac{1}{2}$ Zweieinhalbzigstel in der Haupt- und alten Halde, ein Sechzehntel in der Orhalde, $\frac{1}{2}$ Zweieinhalbzigstel auf St. Niklas und $1\frac{1}{2}$ Zweieinhalbzigstel und einen Kux in der Halde von St. Niklas. Man bemerkt, daß mit Vierundsechzigsteln [nicht gerechnet wird, woraus wohl zu schließen ist, daß noch 1527 in Graupen ein Zweieinhalbzigstel als ordentlicher Gewerkenteil angesehen wurde. Eine Vorschrift wie die der Hengster BO., daß man nicht weniger als acht Kuxe (zwei Zweieinhalbzigstel) besitzen dürfe, galt in Graupen nicht.

Übrigens hielt man sich durchaus nicht ganz streng an die Teilung durch vier. Man wich z. B. bei einer Anzahl von drei Gewerken von der unbequemen Schichtenteilung ab und teilte die Zeche in Drittel; dann war es unvermeidlich, daß bei weiterer Teilung Sechstel entstanden, wenn sie auch nicht ausdrücklich so bezeichnet wurden.¹⁾

In der Regel wurde eine Zeche von einer Person als Lehenträger aufgenommen und bestätigt, die dann die Bergteile, welche sie nicht selbst behalten wollte, an andere veräußerte, so daß dadurch eine Gewerkschaft entstand. Es konnte aber auch schon die Aufnahme von mehreren Personen, einer Gewerkschaft, geschehen.²⁾ Da ein Gegenbuch damals in Graupen wohl nicht geführt wurde, muß die Übersicht über den jeweiligen Gewerkenstand nicht leicht gewesen sein. Nach einer Eintragung, die besonders belehrend ist³⁾, nahm der Lehenträger, Michel Merten, eine Fundgrube

¹⁾ Ebendorf fol. 98' (786).

²⁾ Z. B. ebendorf fol. 35 (300): Christoph Kun und Valten Fischer nehmen (1550) eine Zeche auf und bestätigen sie; zugleich übergeben sie eine Schicht an Franz Engelbrecht, so daß sie zusammen drei Schichten oder jeder $1\frac{1}{2}$ Schicht behielten. Mathes Pegk bestätigt 1544 eine Zeche selb dritt, nämlich mit Franz Fussel und Philipp Arler. Ebendorf fol. 8 (78). Das Bergbuch enthält auch sonst eine Menge von Belegen dafür. ³⁾ Ebendorf fol. 49 (454).

saint einer nächsten Maße am 16. August 1539 auf. Am 14. Februar 1540, also fast ein halbes Jahr später, wurden „die Gewerken ausgeteilt“, wobei Michel Merten bloß ein Achtel behielt; die Bergteile der andern Gewerken belaufen sich auf dreimal ein Achtel, viermal ein Sechzehntel und einmal eine Schicht; „sein iiiii schichtt“ steht wie zur Probe der richtigen Rechnung am Schlusse der Eintragung.

Die Gewerken waren zur behandelten Zeit auch in Graupen zum größten Teile nur mehr Unternehmer, die nicht selbst in der Grube arbeiteten. Das geht am besten daraus her vor, daß wir zahlreichen auswärtigen Gewerken und auswärtigen Verlegern heimischer Gewerken begegnen. So finden wir schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Gewerken aus Freiberg¹⁾, Meißen²⁾, Bautzen³⁾, Berlin⁴⁾, Frankfurt a. M.⁵⁾, Nürnberg⁶⁾, Regensburg⁷⁾, aber auch aus dem Inlande, z. B. aus der königlichen Stadt Brüx.⁸⁾ Besonderes Interesse verdient das meistens in den Händen Auswärtiger ruhende Verlegertum.

Die Grundlage der Verlagsverträge dürften die Lieferungsverträge auf Zinn bilden, wonach eine gewisse Menge Zinn, die vom Käufer vorausbezahlt wurde, zu bestimmten Terminen zu leisten war. Beim eigentlichen Verlagsvertrag wird dagegen das Geld nicht als Kaufpreis, sondern als Darlehen gegeben, und zwar entweder als eine bestimmte Summe auf einmal oder durch Gewährung der für den Betrieb jeweils notwendigen Geldbeträge („verlegen“, besser noch „vorlegen“, im engsten Sinne) oder in beiden Formen nebeneinander. Das Darlehen wurde durch Aufrechnung mit dem Kaufpreise des vom Verlegten zu liefernden Zinnes getilgt. Daher wurde neben dem Verlagsvertrag, der die Gewährung des Darlehens zum Hauptinhalt hatte, auch noch ein „Kauf um Zinn“ oder Zinnkauf⁹⁾ abgeschlossen, der den Preis des

¹⁾ UB. 567 (1476), 594 (1479), 642 (1483), 648 (1483), 605 (1480), 617 (1480), 623 (1481), 587 (1479).

²⁾ UB. 569 (1476), 622 (1481). ³⁾ UB. 704 (1490).

⁴⁾ UB. 568 (1476), 622 (1481), 587 (1479), 595 (1479), 619 (1480).

⁵⁾ UB. 678 (1487). ⁶⁾ UB. 684 (1482). ⁷⁾ UB. 648 (1483).

⁸⁾ UB. 686 (1488).

⁹⁾ UB. 849 (1488): „eynen redlichen kauff vmb czyn getroffen vnd gemacht haben, als dann der kauffbriff czwischen yn klerlich awszr

Zentners Zinn festsetzte und gewöhnlich so lange laufen sollte, bis die gewährte „Vorlage“ (sowohl einmalige Darlehenssumme wie die Verlagsgelder im engsten Sinne) getilgt war. Zur Sicherstellung des Verlegers diente die Verpfändung der dem Verlegten gehörigen Bergteile (Hütten und Mühlen).¹⁾ Als Verleger von Graupner Gewerken finden wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Bürger von Freiberg²⁾, Dresden³⁾, Chemnitz⁴⁾, Bautzen⁵⁾, Breslau⁶⁾, Frankfurt a.M.⁷⁾, Regensburg⁸⁾, Aussig⁹⁾, Brüx¹⁰⁾ und Leitmeritz.¹¹⁾ Von besonderer Bedeutung war am Ende des 15. Jahrhunderts die „Gesellschaft des Zinnkaufs“ zu Dresden¹²⁾, welche die Bergteile Timos von Kolditz verlegte. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts haben wir auch einen Beleg für die Verfrachtung des Graupner Zinns nach Wien; 1501¹³⁾ bekennt nämlich Heinrich Hilmenhäuser von Graupen und seine Hausfrau, dem Hans Werpacher in Mährisch-Kromau eine Anzahl Zentner Zinn schuldig zu sein, und zwar „kaufmans gutt, daß frome lewth auff Grawppen vor gutt czin erkenn mogenn vnd daß gen Wien czu furenn dynth“. Weniger

weyszet“. UB. 613 (1480): „in massen wy vor der kauff vmb das czyn gemacht ist nach lawtt eynes briffs ym darüber gegeben“. UB. 755 (1494): „ein redlichen czinkauff getroffen“.

¹⁾ S. unten S. 260 ff.

²⁾ Schon 1449 den Freiberger Zehentner Jocoff Krauwel: Freiberger UB. II, S. 124. Lukas Schönberg: UB. 586 (1479), 604 (1480), 613 (1480). Hans Manhert, Wechsler: UB. 587 (1479), 651 (1483), 664 (1486). Stefan Aldtbeck (Albeck): 623 (1481), 663 (1485).

³⁾ Heinrich Cannisser: UB. 585 (1478). Hans Gure: UB. 627 (1481). S. auch Ann. 12.

⁴⁾ Ulrich Schutze und seine Gesellschaft: UB. 595 (1479).

⁵⁾ Hanusch Czaslaw: UB. 601 (1479), 610 (1480), 611 (1480).

⁶⁾ Franz Buttner: UB. 700 (1489), 708 (1490), 782 (1498), 785 (1498).

Wohl auch Hans Gremmel, Hans Ryntfleysch und Linhart Dächs: UB. 752 (1494).

⁷⁾ Hans Smid: UB. 628 (1481).

⁸⁾ Wolfgang Lyszkircher: UB. 648 Anm. (1488).

⁹⁾ Wanko Zeleny: UB. 546 (1475). Vgl. über ihn Hieke-Horčíčka, Urkundenbuch der Stadt Aussig, Register für Aussig.

¹⁰⁾ Asmann Schöppel: UB. 349 (1488). Jokuff Huppauf: 677 (1487), 699 (1489). Hans Waldung: 677 (1487). Wenzel Monwick: 689 (1488).

¹¹⁾ Hans Goltzmidt: UB. 804 (1500). ¹²⁾ UB. 781 (1498).

¹³⁾ Ältestes Graupner Stadtbuch S. 394 f. Dazu ebendort S. 342, 350.

klar ist die Geschäftsverbindung der Welser in Augsburg mit Graupen. Am 23. Mai 1513¹⁾ bekennt Paulus Roth, daß er dem Hieronymus Walter zu Leipzig anstatt Antoni Walsers Gesellschaft zu Augsburg zehn Zentner Zinn schuldig sei, fünf Zentner für sich selbst und ebensoviel für Kaspar Sachs²⁾), Hauptmann auf Altenberg, außerdem 100 Gulden geliehenen und vertagten Geldes; letztere Summe ist entweder in Zinn nach dem jeweiligen Zinnpreise oder in Geld zu entrichten. Die Leistung hat an die genannte Gesellschaft, ihre Diener, Faktoren oder Anwälte zu erfolgen. Wir erinnern uns hiebei, daß sich die Welser wenig später nachweislich auch an dem Schlaggenwalder Zinnbergbau beteiligten.³⁾

Die einzelnen Gewerken waren übrigens bei den Verlagsverträgen nicht ganz auf sich selbst angewiesen. Es lag im Interesse des Grundherrn, ihnen darin beizustehen. So fordert Zdenko Lew von Rosental im Jahre 1532⁴⁾ die Gewerken des Mückenberges in der mehrfach erwähnten Erledigung ihrer Beschwerden auf, ihm anzuzeigen, „wie sie einen czentner czyn geben wollen, auf das seine gnad bey den geselschafften auch handeln vnd einen entlichen kauff halthen moge, domitte die armen gesellen auch czw einer vorlag deste stadlicher kommen mochten.“

Von ganz besonderem Interesse ist die Verlegung von Graupner Bergbauunternehmern durch Teplitzer Juden. In der nahe bei Graupen gelegenen Stadt Teplitz befand sich eine weit in vorhussitische Zeit zurückreichende Judengemeinde, deren Mitglieder uns auch sonst in verschiedenen Geldgeschäften begegnen. Aus den Verträgen der Jahre 1540 bis 1542⁵⁾), die wir im Graupner Bergbuche von 1530 finden,

¹⁾ Ebendorf S. 387. Vgl. auch Hallwich, a. a. O. S. 95, Anm. 29, mit irrtümlicher Jahresangabe.

²⁾ Ein Kaspar Sachs ist 1517 bis 1518 erster Berghauptmann in St. Joachimsthal. Vgl. Bergrecht, Namensverzeichnis.

³⁾ Bergrecht S. 166, Anm. 286.

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 135' (950, P. 2).

⁵⁾ Der Jude Joseph Waczkarz aus Teplitz ist Verleger Jokuff Hertels und kommt durch Abtretung seitens des zahlungsunfähigen Verlegten in den Besitz eines Pochwerkes, das er noch im selben Jahre weiterverkauft: Bergbuch 1530 fol. 120 (909), 122 (913). Derselbe erscheint

lernen wir die Einzelheiten des Verlagsvertrages allerdings nicht genau kennen, da es fast sämtlich Verträge sind, worin die Verleger für den sich aus der Verrechnung ergebenden Barrest der Vorlage Befriedigung teils versprochen erhalten, teils durch Hingabe (einer Zwittermühle, eines Pochwerkes) an Zahlungs Statt befriedigt werden. Man erkennt daraus aber immerhin, wie schwierig sich die Verlagsverhältnisse für den Graupner Bergbau zu dieser Zeit bereits gestalteten. Sie führten 1549, nachdem im Gefolge der Schmalkaldischen Rebellion die Herrschaft Graupen an den König gekommen war, zu dem bekannten Zinneinlösungsvertrag der Graupner Gewerken mit dem Könige, der seinerseits wieder mit dem Augsburger Konrad Mayr, einem Strohmann Anton Fuggers, einen Zinnlieferungsvertrag eingegangen war.¹⁾

Leider erhalten wir aus den Graupner Quellen gerade über die näheren Umstände und die Auswirkungen dieses Vertrages keine weiteren Aufklärungen. Auch die Wandlungen des Zinnpreises lehren nicht viel, obwohl wir sie mit ziemlicher Genauigkeit verfolgen können. Ein Zentner Zinn Graupner Gewichts kostete nämlich 1479²⁾) $7\frac{1}{4}$ rheinische

im gleichen Jahre als Verleger des Kaspar Roth: Ebendorf fol. 163' (1035). Salomon Jud zu Teplitz kauft 1541 von Lorenz Fissel 5 Zentner Zinn, ebendorf fol. 166 (1043), die Michel Jüdin zu Teplitz im selben Jahre von der Hans Kandlerin $1\frac{1}{2}$ Zentner; bei Leistung sollen der Kandlerin auch etliche versetzte Pfänder frei herausgegeben werden: Ebendorf fol. 167' (1046). Joseph Waczkarz tritt 1542 als Bevollmächtigter der Joseph Jüdin und ihrer Erben auf, die einen Verlagsanspruch gegen Paul Fuhrmann und Wolf Nossel hatten; ersterer, der selbstschuldiger Bürg für letzteren ist, tritt seine zunächst unter Ebersdorf gelegene Zwittermühle ab: Ebendorf fol. 178 ff. (1069). Die Joseph Jüdin hatte auch den Wolf Fissel verlegt; der Vormund der von diesem nachgelassenen Waisen muß ihr 1542 für die Verlagsschuld eine halbe Kunst (Pochwerk) abtreten: Ebendorf fol. 179' (1070). Auch Wolf Behem und Peter Barfuß waren derselben Jüdin Verlagsgelder schuldig: ihr selbstschuldiger Bürg Martin Stengel d. J. verspricht 1542 die Abtretung seines Pochwerkes: Ebendorf fol. 180 f. (1071). Die gleiche Jüdin hatte auch Clement Koit verlegt; Joseph Waczkarz legte zur Rechnung Briefe und Kerbhölzer vor (1542): Ebendorf fol. 180' f. (1073).

¹⁾ Bergrecht S. 42. S. nunmehr auch Theodor Mayer, Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit („Wissensch. u. Bildung“ Nr. 249) S. 19.

²⁾ UB. 586 (1479), 597 (1479).

Gulden oder $5\frac{1}{2}$ ungarische Gulden, 1480¹⁾ noch ebensoviel ($5\frac{1}{2}$ Schwertschock), 1483²⁾ und 1485³⁾ 9 rheinische Gulden (etwa $6\frac{2}{3}$ Schwertschock), 1487⁴⁾ 7 ungarische Gulden (etwa ebensoviel Schwertschock) und 9 rheinische Gulden; hierauf ist ein Fallen des Preises zu bemerken, indem er sich 1491⁵⁾ nur auf 6 Schwertschock, 1494⁶⁾ auf ebensoviel oder 20 meißnische Groschen mehr stellt. Allein 1500⁷⁾ galt der Zentner wiederum 7 Schwertschock 48 Groschen, worauf er im Zinnkaufe von 1522⁸⁾ auf 11 Gulden zu 24 Weißgroschen, 1532⁹⁾ auf $9\frac{1}{2}$ Gulden, 1534¹⁰⁾ auf 9 Gulden 18 Groschen bis $10\frac{1}{4}$ Gulden, 1539¹¹⁾ auf 10 Gulden und 1547/8¹²⁾ auf 12 Gulden 18 Groschen zu stehen kam. Der im Zinneinlösungsvertrag von 1549 vereinbarte Preis von 18 Gulden für verlegtes und $18\frac{1}{2}$ Gulden für nicht verlegtes Zinn läßt sich nicht unmittelbar vergleichen, da er sich auf den Schlaggenwalder Zentner bezieht. Die große Anzahl von Fehlerquellen, die bei den verworrenen Geldverhältnissen der Zeit stets zu berücksichtigen sind, sowie der sinkende Geldwert lassen eine verlässliche Verwertung dieser Zahlen nur schwer und mit großer Vorsicht zu.

Was die Verfassung der Gewerkschaft anbelangt, so nennt die BO. von 1487 vor allem die Hutleute¹³⁾), die sich sowohl im Iglau-Kuttenberger Rechte wie im sächsischen Rechte finden, im Joachimsthaler Bergrechte dagegen verschwunden sind. Der regelmäßige Zechenvorsteher des sächsischen Rechtes, der Schichtmeister, findet sich dagegen in der BO.

¹⁾ UB. 611 (1480).

²⁾ Freiberger UB. III, S. 368, Nr. 33.

³⁾ UB. 663 (1485).

⁴⁾ UB. 675 (1487), 677 (1487).

⁵⁾ UB. 723 (1491).

⁶⁾ UB. 749 (1494), 755 (1494).

⁷⁾ UB. 804 (1500).

⁸⁾ Vgl. S. 247.

⁹⁾ Bergbuch 1530 fol. 138 (957).

¹⁰⁾ Ebendorf fol. 144' (973).

¹¹⁾ Ebendorf fol. 158^a (1017).

¹²⁾ Ebendorf fol. 51 (469, 470). Zu der obigen Zusammenstellung vgl. Hallwich, a. a. O. S. 64, der aber die für 1479 überlieferten Preise unrichtig wiedergibt. Zum Vergleiche des Wertes von Schwertschock und ungarischem Gulden vgl. Hallwich, a. a. O. S. 63 f. und UB. 550: „zur selbigen czeit hat der vngrisch gulden ein schock swertgeldes gegolden“. Ferner zum Vergleich von rheinischem Gulden und Schwertgeld UB. 677 (1487): „den gulden zu fünffthalben vnd vyrzeig groschen rechen“. Für die spätere Zeit vgl. Sternberg, a. a. O. I, 1, S. 482.

¹³⁾ Zum folgenden vgl. BO. 1487 Art. 1, 16, 17, 18, 26, 28, 31.

noch nicht. Der Hutmann hat daher den Betrieb der Zeche zu führen, sowohl den technischen wie den kommerziellen. Er hat darauf zu sehen, daß die Arbeiter pünktlich anfahren, legt die Arbeiter zu und ab, bestimmt den für einen Jungen angemessenen Lohn; er verständigt die Gewerken von der Einberufung eines allgemeinen Gewerkentags, auf dem die Bergamtleute gewählt werden sollen; er hebt aber auch von den einzelnen Gewerken die Zubuße ein und hat davon den Lohn an die Arbeiter auszuzahlen. Zu seinem Amte ist er vereidet. Die Höhe des Lohns ist freier Vereinbarung überlassen, dagegen für die „lipnis“ (Remuneration) ein Höchstbetrag von 15 Schwertschock ($7\frac{1}{2}$ Schock böhmisch) festgesetzt, wie bedeutend die Zeche auch sein möge. Verwirkt der Hutmann eine Strafe, so haften dafür ohne eigenes Verschulden die Gewerken nicht, auch nicht die Zeche (Gewerkschaft); nur wenn es sich um eine bedeutende Angelegenheit handelt, kann, eine Haftung der Gewerken und der Zeche (Gewerkschaft) ausgesprochen werden.

Mit diesem einzigen Beamten scheint sich die Gewerkschaft damals in der Regel begnügt zu haben. Die BO.¹⁾ bemerkt nur, so jemand eines Nachsteigers bedürfen sollte, dürfe er ihn gewinnen, so gut er kann. Beide, Hutmann und Nachsteiger, haben mit ihren Häuern die Schichten zu verfahren und gleich den Häuern der Arbeit zu warten, wenn sie keine andern Amtsgeschäfte haben.

In dem Nachsteiger haben wir ohne Zweifel den späteren Steiger zu erblicken. Nur des Zusammenhangs wegen erwähnen wir hier auch noch den von der BO.²⁾ genannten Stollensteiger. Er wurde darauf in Eid genommen, daß er beide Erbstollen und andere „Erbfurderung“ auf ein gemein Geld in baulichem Wesen halten werde. Über Einnahmen und Ausgaben seiner Verwaltung hatte er ein Register zu führen. Als Lohn bezog er 24 Schwertgroschen wöchentlich.

Im 16. Jahrhunderte scheint der Hutmann verschwunden. Dagegen treffen wir wiederholt das aus dem sächsischen Bergrechte wohlbekannte Amt des Schichtmeisters, in Graupen bei der Gewerkschaft des Erbstollens des Mückenberges und

¹⁾ Art. 27.

²⁾ Art. 29, 30.

auf König Salomon an der Silberleiten, in der Sernitz auf der Fundgrube, Berglehen für die betreffende Gewerkschaft aufnehmend und bestätigend.¹⁾ In derselben Funktion begegnet bei andern Gewerkschaften der Steiger²⁾; ob alle Gewerkschaften einen Schichtmeister gehabt haben, erscheint demnach recht zweifelhaft. In einer Eintragung³⁾ finden wir den Steiger (der Münzerzeche auf dem Mückenberge) als Vertreter der Arbeiter. Ein Gewerke hatte nämlich die Arbeiter und den Steiger nicht gelohnt, weshalb diese die Klage um Teil angestellt und die Bergteile des säumigen Gewerken mit Recht erlangt hatten. Nach Befriedigung der Ansprüche der Gesellen und des Steigers tritt der Steiger im eigenen Namen und als Vertreter sämtlicher Arbeiter die eroberten Bergteile wieder ab.

Die eben erwähnte Eintragung bietet ein Beispiel für die Form, in welcher rechtliche Verfügungen über Bergteile geschehen. Veräußerungen von Berglehen (Bergteilen, Hütten, Mühlen, Pochwerken) wurden, seitdem wir von solchen in Graupen Kunde haben, in ein Buch eingetragen. Die bis weit in den Beginn des 16. Jahrhunderts übliche⁴⁾ Eintragung in das Stadtbuch hatte ursprünglich nur die Aufgabe, der geschehenen Veräußerung das Gerichtszeugnis zu sichern. Denn diese Verfügungen geschahen wie Liegenschaftsveräußerungen vor Richter und Schöppen (vor gehegter Dingbank⁵⁾ oder außerhalb der gehegten Dingbank vor dem sitzenden Rate.⁶⁾ Schon der obligatorische Kaufvertrag wird ins Stadtbuch eingetragen.⁷⁾ Streng davon unterschieden wird die Aufgabe⁸⁾,

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 2 (16), 20' (183), 21 (185), 88 (733, 734).

²⁾ Auf dem Namen Gottes, der Münzerzeche, St. Niklas, der Glatzenzeche, auf dem Tiefen Stollen, auf der Obern Zeche am Blößenberge, auf der Göttlichen Gerechtigkeit und in der Tellnitz auf der Heiligen Dreifaltigkeit, sämtlich im Bergbuch 1530 an zahlreichen Stellen der Jahre 1538 bis 1545. ³⁾ Ebendorf fol. 18' (167).

⁴⁾ Vgl. z. B. ältestes Stadtbuch S. 399 (1521), 402 (1522).

⁵⁾ UB. 540 (1473), 567 (1476), 570 (1477).

⁶⁾ UB. 531 (1471), 601 (1479), 605 (1480), 622 (1481), 648 (1483), 678 (1487), 707 (1490), 740 (1492). ⁷⁾ Z. B. UB. 479 (1452).

⁸⁾ UB. 489 (1455), 516 (1468), 531 (1471), 540 (1473), 542 (1474), Vergabung von Todes wegen), 567 (1476), 570 (1477, Vergabung von Todeswegen).

neben der die Auflassung (Verzicht)¹⁾ mitunter noch besonders genannt ist.

Seit wann die Wirkung des Gewereübergangs in die Eintragung verlegt wurde, ist nicht genau festzustellen. Wir glauben, daß diese Entwicklung schon im Jahre 1484 vollendet war, da in diesem Jahre davon die Rede ist, es solle eine Partei gewisse Bergeite „in die gewer vnd zu eygen eynschreiben“.²⁾ Ebenso heißt es im Jahre 1494³⁾), daß Bergeite einer Person in das Stadtbuch „geeygent vnd vorschriben sein“, dort ausgetan und abgelöscht und einer andern Person zugeschrieben werden sollen. Ähnliche Ausdrücke finden wir dann wiederholt im Bergbuche.⁴⁾ Aus ihnen geht klar hervor, daß die Eintragung in das (Stadt- oder später) Bergbuch den Gewereübergang bewirkte und demnach die frühere Wirkung der von ihr beurkundeten Auflassung übernahm.

Der Kaufvertrag wird durch Leinkauf befestigt⁵⁾ und über ihn etwa ausgeschnittene Zettel errichtet⁶⁾), die wörtlich im Bergbuche eingetragen werden können. Die Aufgabe muß sich natürlich keineswegs unmittelbar anschließen, sondern

¹⁾ UB. 516 (1468): „ufgegeben vnd ufgelassen“. UB. 585 (1478): „vnd ym an stat H. C. derselbigen teil vnd schicht vor vns apgetreten vnd sich der alda vorzigen“. UB. 648 (1483): „hat alda auffgelassen vnd zeugeeynet“. UB. 653 (1484): „in die gewer vnd zu eygen eynschreiben vnd vor sich selbst, seyne erben vnd erbnemen, gancze vorzeitig vnd auflaszung thun“. Es begegnen auch Beispiele der Auflassung ohne vorherige Aufgabe in solchen Fällen, wo bloß auf ein behauptetes Recht, z.B. einen „Anfall“, verzichtet wird. Vgl. Heusler, Institutionen II, S. 78 f.

²⁾ UB. 653 (1484). ³⁾ UB. 757 (1494).

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 39' (387): „gewert . . eine schicht in das barckbuch“. Ähnlich ebendort fol. 39' (388, 339, 340, 341). Ebendorf fol. 115 (880): „ins bergkbuch vorleiben lossen“. Ebendorf fol. 121 (911): „wye . . sies in die gewer vff der herschafft Graupen in das bergkbuch bekommen haben“.

⁵⁾ Bergbuch 1530 fol. 96' (777): „Solger kauff ist vorleyckauff“. Ebendorf fol. 124' (922): „Pey solgen kauff vnnd leynkauff ist gewest . .“ Ebenso ebendorf fol. 127' (931). Insbesondere aber ebendorf fol. 130' (938): „Sollicher kauff ist vorgwist mitt einem krefftigen leinkauff in beywesen . .“ Man sehe Deckblatt 7 zu v. Künßberg, Rechts-sprachgeographie, zu dessen Ergänzung das Vorstehende dienen kann.

⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 113 (877), 120 (909), 127 (930).

wird vielfach bis zur Erfüllung des Kaufvertrages durch den Käufer aufgeschoben¹⁾), kann aber auch schon vor Leistung des Kaufpreises geschehen.²⁾ Der Zeitraum zwischen Abschluß des Kaufvertrages und Aufgabe heißt „die Weile, so man im Kauf steht“.³⁾ Die Aufgabe geschah regelmäßig persönlich vor dem Bergmeister „mit Hand und Mund“.⁴⁾ Die Auflassung wird nur selten gesondert erwähnt.⁵⁾ In dem einzigen, sehr lehrreichen Fall, der sich ausführlich über den ganzen Vorgang ausläßt⁶⁾), bekennt die Verkäuferin Dorothea von Dupow, Priorin des Klosters Schwaz, vor dem Bergmeister und zwei Geschworenen, daß sie Hütten und Mühlen in Eichwald an den Herrn Wolf von Wrzesowitz verkauft und von ihm die Bezahlung erhalten habe (Kaufvertrag), erklärt, daß der Käufer den Kaufgegenstand ruhig innehaben und damit tun und lassen dürfe wie mit seinen andern Gütern (Aufgabe), tut im Beisein des Amtmanns auf Graupen, des Bergmeisters, der zwei Geschworenen ganzen Verzicht und Auflassung, verspricht Gewährleistung nach Landesgewohnheit, worauf sie zur Einverleibung ins Bergbuch, da sie dieser nicht beiwohnen kann, einen Bevollmächtigten entsendet.

Auch für die Verpfändung von Berglehen haben wir reiche Beispiele. Sie erfolgte wie die Veräußerung in älterer Zeit vor Richter und Schöppen⁷⁾), später vor (Bürgermeister und) Rat⁸⁾), noch später (im 16. Jahrhundert) vor dem Bergmeister.⁹⁾ Vollzogen wird die Verpfändung spätestens seit

¹⁾ Ebendorf fol. 17 (155), 144 (877). Aufgabe nach Bezahlung auch: Ebendorf fol. 17' (158), 125' (926), letztere zu dem Verkaufe fol. 124' (922).

²⁾ Ebendorf fol. 61 (548), 79 (687). ³⁾ Ebendorf fol. 87 (731).

⁴⁾ Ebendorf fol. 85 (718), 114 (877). Vgl. aber unten S. 307, Anm. 3.

⁵⁾ Nur die Auflassung erwähnt Bergbuch 1512 fol. 146' (3), 153 (48). Bergbuch 1530 fol. 70' (627). Vgl. auch S. 259, Anm. 1 und S. 260, Anm. 6.

⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 94' (774). Ebendorf fol. 87 f. (731) ist Aufgabe und Auflassung miteinander verquickt: „thut auch von wegen solger bemelter teill . . vorzichttt, hyran nictes vorbehaltlich frey geweheren vnnd vber geben, dy zw gebrauchen vnd genissen sollen . .“

⁷⁾ UB. 563 (1476), 579 (1478).

⁸⁾ UB. 582 (1478), 587 (1479), 595 (1479), 677 (1487), 349 (1488), vor gericht: UB. 704 (1490),

⁹⁾ Z. B. Bergbuch 1530 fol. 98 (780), 115' (882).

1479 durch Eintragung im öffentlichen Buche (Stadt- und später Bergbuch); denn in diesem Jahre hören wir (allerdings in einem vom Freiberger Rate nach Graupen gesandten Briefe) die Wendung „Teile zu Pfande zuschreiben lassen“.¹⁾ Im nächsten Jahre begegnen wir dem Ausdrucke „mit und in Kraft dieses Stadtbuches einsetzen“ im Munde des Graupner Rates selbst.²⁾ Der Rechtsgrund der durch das Pfandrecht zu sichernden Forderung ist nicht immer erkennbar. Vielfach handelt es sich aber um eine Forderung aus einem Zinnlieferungs- und Verlagsvertrage, bei welch letzterem die verpfändeten Bergteile auch für die in der Zukunft zu leistende Vorlage hafteten. Die Form des Pfandrechtes ist mitunter das Nutzungspfand, und zwar begreiflicherweise Totsatzung; der Pfandgläubiger erhielt die Gewere an den verpfändeten Teilen, deren er sich bedienen durfte wie seines eigenen Gutes, nur daß ein Verkauf ohne Einwilligung des Pfandschuldners vertraglich ausgeschlossen war.³⁾ Der Pfandschuldner behielt das Recht der Veräußerung, mußte aber den Pfandgläubiger bezahlen, bevor dieser das Pfandobjekt aus seiner Gewere folgen ließ.⁴⁾ Oder es handelte sich um jüngere Satzung; auch bei dieser verpflichtete sich der Pfandschuldner, bei einem etwaigen Verkaufe die Forderung des Pfandgläubigers zu befriedigen.⁵⁾ Nach dem wirtschaftlichen Zwecke nannte man die Verpfändung von Bergteilen zur Sicherstellung einer Zinnlieferung oder eines gegebenen Verlages „auf die Teile Zinn verschreiben“.⁶⁾ Eine mehrfache Verschreibung von Zinn auf dieselben Teile hätte leicht zu Unzukömmlichkeiten geführt und wurde daher vertraglich

¹⁾ UB. 587 (1479).

²⁾ UB. 613 (1480). Vgl. damit die obigen Erörterungen über den Zeitpunkt, von wann an der Eintragung die Wirkung des Gewereüberganges bei der Veräußerung zukam. Es ist wohl anzunehmen, daß sich das Eintragungsprinzip für Eigentumsübertragung und Verpfändung zur gleichen Zeit durchsetzte.

³⁾ UB. 563 (1476) 595 (1479), 613 (1480). Nach einer Eintragung im ältesten Stadtbuch S. 363 (s. unten S. 296, Anm. 1) geht ursprüngliche jüngere Satzung bei Säumnis in Zinssatzung über, die bis zur Schuldzahlung dauert.

⁴⁾ UB. 595 (1479).

⁵⁾ UB. 586 (1479).

⁶⁾ UB. 349 (1488).

ausgeschlossen.¹⁾ Die Verpfändung nach jüngerer Satzung brachte dem Gläubiger dieselbe Rechtslage, wie wenn er die Teile mit Recht erstanden hätte, so daß nur noch die „Hilfe“ ausständig war.²⁾

Die Verpfändung hat mitunter den Charakter des Verfalls-pfandes. Einmal heißt es, der Gläubiger solle sich im Falle der Säumnis des Schuldners „zcu den ebenantnen seinen pfanden vmb solche schuld halden als zu seynen eigen gut“; der säumige Schuldner läßt dem Gläubiger die verpfändeten und verfallenen Bergteile vor dem sitzenden Rate auf.³⁾ Nach einer andern Stelle soll sich der Gläubiger bei Säumnis des Schuldners „zcu solchen obgeschriben seynen teilen in aller macht vnd masse, als er dy mit gerichte vnd rechte erlanget hette, halden, dy zu seynen handen nemen, darmit als mit andern seynen eygen gute allis dinges vnuorhindert thun vnd lassen“.⁴⁾ In diesem Falle war eine Auflassung seitens des Schuldners wohl nicht mehr vonnöten.

Die komplizierten Vorschriften des sächsischen Silberberg-rechtes über den sogenannten Anschnitt, die vierteljährliche Ausbeuteverteilung, Anlegung der Zubuße und Retardats-verfahren⁵⁾ fehlen im Graupner Bergrecht. Auf die viertel-jährliche Bergrechnung deutet die Erwähnung der „Rech-nung Crucis“.⁶⁾ Im ganzen zeigt das Graupner Bergrecht eine verschiedene, altertümlichere Struktur, die gewisse Ähnlichkeiten mit dem Zinnbergrecht von Schlaggenwald und Schönfeld aufweist.

Nach altem Iglau-Kuttenberger Bergrecht wurde die Zubuße allwöchentlich gegeben; sie diente vor allem zum Lohnen der Arbeiter. Das ist in Graupen aufrechterhalten worden. Indem die BO. von 1487 die wöchentliche Lohn-zahlung vorschreibt, befiehlt sie auch, es solle kein Hutm ann solche Zubuße an andern, fremden Enden (Orten) fordern

¹⁾ UB. 349 (1488), 586 (1479).

²⁾ UB. 763 (1495): „vnd ab N. H. jn der jrnantn czeitt sulche obgemelte schult vnd das vorsaczte pfandt nicht ablosett, als denne zo sal S. ader sein volmechtiger czu sulchen pfande dy hulff gescheen“.

³⁾ UB. 585 (1478).

⁴⁾ UB. 587 (1479). Vgl. Heusler, Institutionen II, S. 139.

⁵⁾ Vgl. Bergrecht S. 94 ff.

⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 80' (697), 144 (971).

oder ihr nachgehen.¹⁾ Das gleiche ergibt sich auch aus den Verlagsverträgen, wenn der Verleger wöchentlich die Betriebskosten vorzulegen hat.²⁾ Ist ein Gewerke säumig, so klagen die Arbeiter zu seinen Teilen, so daß ein Retardatsverfahren keinen Raum findet.³⁾ Sieht sich ein Hutmann genötigt, die Zeche wegen Nichtleistung von Zubuße liegen zu lassen, so hat er dies dem Bergmeister anzuzeigen. Hierauf ergeht ein Anschlag und eine Verkündigung durch den Fronboten darüber, offenbar mit der Aufforderung an die Gewerken, ihre Zubuße zu legen und den Weiterbetrieb zu ermöglichen.⁴⁾ Es ist das uns schon in der ersten Fassung der Iglauer Handfeste entgegentretende Aufgebotsverfahren, leider ohne Angabe, welche Frist durch das Aufgebot in Graupen gesetzt war. Wir erkennen aber, daß erst nach diesem Aufgebote die später zu besprechende Freimachung der Zeche vorgenommen wurde. Den alten Gewerken war übrigens die Möglichkeit geboten, sich auch nach der Freimachung durch innerhalb von vierzehn Tagen geleistete Zubußzahlung ihre Bergteile zu erhalten.

Da der Zinnkauf, abgesehen von wenigen Jahren der Geltung des Zinneinlösungsvertrages, im allgemeinen frei war, das Kapital aber von privaten Verlegern vorgeschoßsen wurde, fehlte eine Analogie mit der Verrechnung von Verlag, Zehntem und Silbereinlösungspreis, wie wir sie im sächsischen Bergrechte finden.⁵⁾ Das geförderte Erz scheint auf Haufen gestürzt worden zu sein, um die von den Gewerken gelöst wurde.⁶⁾ Die Aufbereitung war dann Sache jedes einzelnen Gewerken sowie das Verführen in die Wage, die Verzehrung und der Verkauf.

Neben unmittelbar beliehenen Bergbauunternehmern gab es auch solche zweiter Ordnung, die kein unmittelbar vom Bergherrn verliehenes Feld hatten, sondern ein solches (oder einen Teil davon) von einem Bergbauunternehmer erster Ordnung gegen die Verpflichtung zur Abfuhr einer Förde-

¹⁾ Art. 49.

²⁾ Z. B. wöchentlich für 10 Groschen Brot — Bergbuch 1512 fol. 153' (51) — oder $\frac{1}{4}$ Gulden — Bergbuch 1530 fol. 144' (973).

³⁾ S. unten S. 292 f. ⁴⁾ Art. 46. ⁵⁾ Bergrecht S. 57 f., 93 f.

⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 136' (950, P. 13).

rungsquote erhalten hatten. Dieses schon im Mittelalter bekannte Institut, die sogenannte Lehenschaft, ist im sächsischen Bergrechte zu Ende des 15. Jahrhunderts verkümmert und insbesondere dem Joachimsthaler Bergrechte unbekannt.¹⁾ Im Iglau-Kuttenberger Rechte hat es sich dagegen weit länger erhalten. Die Graupner BO. von 1487 hat im Artikel 43 eine Vorschrift darüber. Bei Weglassung (Vergebung) einer Lehenschaft soll der Bergbauunternehmer die Geschwornen mit dem künftigen Lehnschafter in die Grube einfahren lassen und dem letzteren vor den Geschwornen die Bedingnisse für den Abbau der Lehenschaft mitteilen. Wird entgegen diesen Bedingnissen den Gewerken zu Schaden gebaut, so hat der Lehnschafter diesen mangels einer Parteienvereinbarung nach dem Erkenntnisrechte der Geschwornen zu ersetzen. Bei Aufgabe der Lehenschaft hat der Lehnschafter dem Bergbauunternehmer erster Ordnung (die BO. spricht, wohl dem Regelfall folgend, von Gewerken) an Eisen, Unschlitt, Holz u. a. so viel zurückzustellen, als er bei Übernahme der Lehenschaft erhalten hatte. Auch von bestimmten Lehenschaften haben wir Kunde. So hatte im Jahre 1484²⁾ Veit Schwärzel eine Lehnschaft in der Hasenzeche; er spricht in seinem Seelgeräte von dem „vberlauff, den die rechnung tragen wirdt, vber das, das er den gewerken schuldig ist“. Von Martin Geyers Lehnschaft, an der Timo von Kolditz ein Achtel besaß³⁾, wissen wir nicht, auf welcher Zeche sie sich befand, und ob Timo das Achtel als Vergeber der Lehenschaft oder als Lehenschaftsgewerke bezog. Auch im 16. Jahrhundert hat sich das Rechtsinstitut erhalten, wenn auch seine spärliche Nennung nicht auf einen starken Lehnshauerbetrieb schließen lässt. Im Jahre 1570⁴⁾ überlässt ein Unternehmer die halbe Zeche, Nonnenzeche genannt, einem andern lehnschaftsweise bis Pfingsten des nächsten Jahres, in allen Maßen, Pflöcken und Gerechtigkeiten, wie er sie in Gebrauch gehabt hat. Der Ausdruck „halbe Zeche“ gestattet verschiedene Auslegung⁵⁾; es läge nahe anzunehmen,

¹⁾ Bergrecht S. 117 ff. ²⁾ UB. 655 (1484). ³⁾ UB. 781 (1498).

⁴⁾ Bergbuch 1567 fol. 30 (Archiv der Stadt Graupen).

⁵⁾ An einen Gewerkenteil zu denken verbietet der Wortlaut der Eintragung, die von Überlassung in allen Maßen, Pflöcken und Gerechtigkeiten spricht.

daß die Lehenschaft um die Hälfte der Förderung verliehen worden sei, wie davon 1482 in einem Falle die Rede ist, in dem das Graupner Gericht einen Spruch nach Freiberg erteilt hat¹⁾; natürlicher ist aber doch die Vermutung, daß es sich um den räumlichen Teil einer ehemals größeren Zeche handelt und über die Abgabe des Lehenschafters in der Eintragung nichts gesagt werden soll. Dagegen wird uns in derselben Eintragung von 1570 das Gezähe genannt, das dem Lehenschafter überlassen wird, und das er nach Ablauf der Zeit wieder zurückzustellen hat.²⁾

IV. Die Bergbauberechtigungen.

Über Schurfarbeiten hören wir in unsren Quellen nur gelegentlich.³⁾ Die Freiheit des Schürfens war ein Element der Bergbaufreiheit und ist nach unsren obigen Ausführungen auch für den Graupner Bergbaubezirk mit Bestimmtheit anzunehmen. Zu rechtlicher Regelung scheint das Schürfen keinen Anlaß geboten zu haben; insbesondere treffen wir keinerlei Spuren einer etwa erforderlichen Schurfbewilligung. Auch das Institut des Freischürfens findet keine Erwähnung.

Die Mutung und deren Bestätigung, die Verleihung, entspricht im allgemeinen den einschlägigen Vorschriften des sächsischen Bergrechtes. Aber die Bezeichnung „muten“ ist selten und gewöhnlich durch die gleichbedeutende Bezeichnung „aufnehmen“ ersetzt⁴⁾), während der Ausdruck „erster Muter“ schon 1532 erscheint und von da an häufig vorkommt.⁵⁾ Das „Aufnehmen“ geschah durch Überbringung

¹⁾ Freiberger UB. II, S. 245. Ebendorf S. 240 die Rede von der Verleihung einer Lehenschaft „in funfftehalben hauffen, das ist umb die helfft“.

²⁾ Sieben Eisen, ein Fimmel, zwei große Fäustel, zwei Handfäustel, zwei Keilhauen und eine Kratze.

³⁾ Ein geworfener Schurf Bergbuch 1530 fol. 14' (130). Ein mit einer Rösche (Schurfgraben) überfahrener Quergang ebendorf fol. 118 (894). Ein Bergbauunternehmer gestattet einem andern, in seiner Vierung röschweise anzusitzen: Ebendorf fol. 47' (415).

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 69 (614) heißt es „gemut vnd pestetiget“ statt des sonst gewöhnlichen „aufgenommen und bestätigt“.

⁵⁾ Bergbuch 1512 fol. 149' (28): „auch obe her kluft ader gen[g] ober fur, dos her der erst muter dorzu seyn sol.“ Ähnlich noch oft.

eines Mutzettels an den Bergmeister, den dieser nach geschehener Bestätigung (Verleihung) mit einem Vermerk darüber und mit seinem Siegel versah.¹⁾ Manchmal scheint anstatt dessen ein besonderer Lehenzettel vom Bergmeister ausgestellt worden zu sein, wie ein solcher durch Zufall aus dem Jahre 1525 erhalten geblieben ist.²⁾ Die Eintragung ins Bergbuch erfolgte keineswegs immer erst nach der Bestätigung; vielmehr finden wir sehr häufig schon die bloße Aufnahme eingetragen, häufiger freilich Aufnahme und Bestätigung zugleich (X. Y. hat aufgenommen und bestätigt). Der Zeitraum, der zwischen Mutung und Verleihung verfloß, läßt sich nur in den wenigen Fällen feststellen, wo der Zeitpunkt des Mutungsanbringens eingetragen ist, eine Mutung vom 16. Juni 1546 9 Uhr vormittags bestätigt am 14. Juli 1546, eine Mutung vom 29. Juni 1546 4 Uhr nachmittags bestätigt am selben Tage, Mutung und Bestätigung am 6. Juni 1541, eine Aufnahme vom 4. Dezember 1541 bestätigt am 19. März 1542, eine Mutung vom 9. Juli 1546 bestätigt am 4. August 1546, zwei Mutungen vom 23. Juli 1546 8 Uhr vormittags bestätigt am 11. August 1546, zwei Mutungen vom 28. Juni 1546 5 Uhr und 7 Uhr nachmittags bestätigt am 11. August, bzw. 14. Juli 1546.³⁾ Wahrscheinlich ist aber der größte Teil der Lehen, deren Aufnahme und Bestätigung ohne weitere Bemerkung unter einem eingetragen wurde, noch am Tage der Mutung verliehen worden. Das war möglich, da in Graupen die Einrichtung eines besondern Verleihtages nicht üblich war, die Verleihungen vielmehr an jedem beliebigen Tage, auch an Sonn- und Feiertagen, erfolgten, wie die bergbürgerlichen Eintragungen beweisen.

Die BO. von 1487 ist über die Mutung und Verleihung sehr schweigsam; sie bemerkt nur, daß der Bergmeister alle

Die Bestimmung deutet auf das Finderrecht („Der erste Finder der erste Muter“). Vgl. Bergrecht S. 127.

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 71' (633). Vgl. auch ebendort fol. 45' (398).

²⁾ Er lag zwischen fol. 80 und 81 des Bergbuches 1567: „Am freitag noch visitacionis Marie [7. Juli] im xxv. jar hab ich Paulo Roten vorlihen ii ander maßen noch Radschachtsleyten, in welch stolort er seine besserung erkennet. Caspar Stengel, berckmeister.“

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 46 (401), 50' (465), 69 (614), 71 (632), 76 (667, 668), 76' (671), 80' (696, 697).

Bergwerke in der Herrschaft Graupen leihen solle (Art. 2); im nächsten Artikel werden dann noch die Ausdrücke „zu Lehen empfangen“ und „leihen“ gebraucht. Wir erfahren nicht einmal etwas über die bergamtliche Konstatierung des angezeigten Fundes und über die Ansprüche, die hinsichtlich seiner Aufschließung gestellt wurden. Aus dem Joachimsthaler Rechte kennen wir den Begriff des „Erlängens“ der Mutung, falls die gemutete Lagerstätte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen entblößt und bergamtlich besichtigt werden konnte.¹⁾ Vielleicht deutet auf einen ähnlichen Vorgang der Umstand, daß das Erlängen der Mutung auch in Graupen bekannt war, wenn es uns auch nur bei der Aufnahme eines Erbstollens bezeugt ist²⁾), wo die Verhältnisse natürlich erheblich anders liegen, weil von der Entblößung einer Lagerstätte nicht die Rede sein kann.

Dagegen enthält die BO. von 1487 Vorschriften über das Freimachen einer nicht gebauten Zeche.³⁾ Das Freimachungsverfahren hat aus dem älteren Iglauer Rechte das bereits erwähnte Aufgebotsverfahren erhalten, dieses aber mit der Konstatierung einer dreitägigen Betriebsunterbrechung verbunden, wie dies dem neueren Freiberger und Iglauer Rechte entsprach. „In drei ledigen (nicht verfahrenen) anfahrenden Schichten“ verliert der Bergbauunternehmer die Zeche, wenn er nicht vom Bergmeister Frist erhalten hat; doch hält es die Zeche bauhaftig, wenn man dort erbeutete Zwitter vor der Mühle liegen hat und täglich in gebührender Weise daran arbeitet.⁴⁾ Nach den Bergbucheintragungen wurde die Feststellung, daß die Zeche durch drei anfahrende Schichten nicht belegt war, von einem Berggeschworenen vorgenommen und darauf die Freimachung in das allgemeine Bergbuch eingetragen; ein besonderes Freimachbuch gab es nicht. Die Eintragung erfolgte auf Grund des Zeugnisses, das der die Freimachung durchführende Geschworne vor dem Berg-

¹⁾ Bergrecht S. 129 f.

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 91' (757).

³⁾ Art. 46.

⁴⁾ Nach Art. 11 des Zinnerrechtes von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum war auch in solchem Falle eine Fristung des Bergmeisters erforderlich. Ermisch, a. a. O. S. 109.

meister abgab.¹⁾) Durch die vollzogene Freimachung verloren alle diejenigen Gewerken ihre Bergteile, die nicht innerhalb 14 Tagen von der Freimachung die rückständige Zubuße berichtigten.

Interessant, weil vom Iglau-Kuttenberger wie vom Joachimsthaler Rechte gänzlich abweichend, ist das Grubenfeld des Graupner Bergrechtes. Es ist nämlich kein dem Gangstreichen folgendes, „gestrecktes“ Feld, das der Breite nach die sogenannte „Vierung“ ins Hängende und ins Liegende samt der Gangmächtigkeit umfaßt und demnach nur zwei seigere Markscheiden hat, sondern ein „geviertes“, das von vier stehenden Markscheiden begrenzt wird. Das hängt natürlich mit der Art der Zinnerzlagerstätten zusammen. Insbesondere wo der Abbau von sogenannten Stockwerken erfolgte wie in Graupen auf der großen Pinge des Mückenberges, auf dem Klösenberge, auf dem Preißelsberge, dann in dem aus schwebenden Gängen bestehenden Stockwerke von Zinnwald, und wo, wie im Mückenberger Revier, die Erzgänge ein flaches Einfallen aufweisen, wäre die Vermessung eines gestreckten Feldes teils unmöglich, teils höchst unpraktisch gewesen. Nach Art. 3 der BO. von 1487 sollte der Bergmeister auf neuen Bergwerken oder Geschüben, das heißt auf neuen Lagerstätten, Fundgruben von zwei gevierten Wehren zu je 18 Lachtern verleihen. Eine Fundgrube bildete also in der Regel ein Rechteck von 18 mal 36 Lachtern oder 648 Quadratlachtern. Danach, das heißt nach der Fundgrube, sollte gevierte Wehre von 18 Lachter Seitenlänge (324 Quadratlachter Flächeninhalt) verliehen werden. In den Bergbüchern begegnen aber vielfach auch Maßen zu zwei Wehren. Ein Höchstmaß für die Verleihung scheint es nicht gegeben zu haben; es mag nur eine Frage der Bauhafthaltung gewesen sein, wenn jemand ein größeres Feld, also eine Fundgrube mit einer oder mehreren Maßen oder mehrere Maßen aufnehmen wollte. Wenn es nach dem Gesagten bei den ge-

¹⁾ Nur ein Geschwörner, nicht zwei wie nach Joachimsthaler Recht. Bergbuch 1530 fol. 15' (141), 57' (524), 58 (526), 64' (572), 68 (608), 72' (641, 644), 101 (800), 110 (858), 111 (864). Undeutlich ebendort fol. 69' (619): „Hott J. S. [der neue Aufnehmer] den berckmester vndericht, das man nich do garbet hot.“

vierten Feldern des Graupner Bergrechtes auch eine Vierung im technischen Sinne nicht gab, so begegnet doch die Bezeichnung „Vierung“ für die Breite des Grubenfeldes.¹⁾ Nach der Lage desselben sprach man von der obern und der untern Vierung wie von obern und untern Maßen. Die Längenachse der Fundgrube lag nämlich bei Gängen und gangartigen Lagerstätten sicherlich in der Richtung des Streichens, die kürzere in der Richtung des Fallens.²⁾ Man konnte auch außerhalb der Vierung eines Feldes aufnehmen, so daß es auch Maßen in der obern und der untern Vierung oder im Hangenden und im Liegenden gab. Bei der Aufnahme von Fundgruben außerhalb einer Vierung muß es sich wohl um eine neue Lagerstätte gehandelt haben.³⁾ Die Vermessung außerhalb der Vierung geschah des Ganges Fallen nach, wie es einmal ausdrücklich heißt⁴⁾), wobei man, wie bei obern und untern Maßen, an den Pflöcken der Fundgrube anhielt. Da Gebirgsteile, die kleiner als ein Wehr waren, als Überscharen verliehen werden konnten, begreift man, daß das Gebirge völlig zusammenhängend in Grubenfelder vermessen werden konnte. Aus Gründen eines rationalen Betriebes wurde bei Verleihung außerhalb der Vierung von der quadratischen Form des Wehrs abgegangen und das außerhalb der Vierung zu verleihende Feld in entsprechend verringelter Breite der ganzen Länge des Hauptfeldes zugemessen. Eine Maße von zwei Wehren samt einem Wehre in die Vierung

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 10' (95): „auff daß die funttgrube xxxvi lochter in die lenge beheltt vnd xxvii lochter in die vyrung.“ Ähnlich ebendort fol. 19' (174). S. auch den Ausdruck „außerhalb der Vierung“, weiter unten im Text. Man findet auch die Formen „fuerung“ und „vyrdungk“. Weiterhin bezeichnete aber Vierung auch die Gebirgsteile, die außerhalb der Breite des Grubenfeldes gelegen waren, also das was man genauer als „außerhalb der Vierung“ zu bezeichnen pflegte, z. B. Bergbuch 1530 fol. 11' (105): „ein wer in der vnder firung noch seiner funtgrube“, ebendort fol. 75' (662): Aufnahme einer Fundgrube und der obern nächsten Maße, „auch mitt einer vyrung“.

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 44 (384): „in die lenge, dem czuge noch, lxxii lochter vnd ix lochter in die fyrung, als in das ligende“.

³⁾ Dies mitunter ausdrücklich bezeugt: Ebendorf fol. 23' (207) eine Fundgrube außerhalb der obern Vierung nach St. Peter auf dem Quergeschick, fol. 42 (364) eine Fundgrube außerhalb der Vierung von König Salomo auf einem Quergange. ⁴⁾ Ebendorf fol. 20' (183).

wurde z. B. derart gelagert, daß die Maße zu der normalen Länge von 36 Lachtern eine Breite von 27 (statt 18) Lachtern erhielt¹⁾; einer Fundgrube von einem Wehr samt drei ebenso großen Maßen, deren Länge zusammen viermal 18, also 72 Lachter betrug, wurden zwei Wehr in die Vierung derart zugegeben, daß die Breite des Feldes um 9 Lachter, also wiederum auf 27, vergrößert wurde²⁾; danach werden wir auch die Eintragung verstehen, nach der einer Fundgrube von zwei Wehren in Zinnwald die obere und die untere nächste Maße in die Vierung gelegt wurde³⁾, was offenbar zur Folge haben mußte, daß ein quadratisches Grubenfeld von 36 Lachtern Seitenlänge entstand.

Noch schmiegamer sind Form und Größe der Seifenlehen gewesen. Wir hören einerseits von der Verleihung eines Wäsch- oder Flutwerkes in der Größe von zwei oder drei Wehren⁴⁾), anderseits von der Verleihung eines Seifenwerkes im Lindengrund, zu beiden Seiten über der Gänze, also ohne bestimmtes Breitenmaß, von der Herrschaft Geiersberg angefangen bis an das Knötel.⁵⁾ Oder es werden verliehen das Flutwerk und die Wege samt dem Wäschwerke unter der Stadt Graupen bis an die Güter des Herrn Wolf von Salhausen und ober der Stadt bis auf Viertlerwege.⁶⁾

Die gevierten Felder mit ihren stehenden Markscheiden in die ewige Teufe brachten auch den großen Vorteil, daß die schwierigen und langwierigen Streitigkeiten über das Recht der Vierung im technischen Sinne, die nach dem Alter im Felde entschieden wurden, nicht vorkommen konnten. Es scheint allerdings, daß vereinzelt auch schon in unserer Periode im Graupner Bergwerksbezirke Verleihungen gestreckter Felder vorgekommen sind. So möchte ich wenig-

¹⁾ Bergbuch 1512 fol. 151' (40) im Zusammenhalte mit den analogen Eintragungen Bergbuch 1530 fol. 10' (95), 19' (174).

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 44 (384). ³⁾ Ebendort fol. 108' (842).

⁴⁾ Bergbuch 1512 fol. 149' (28) = Bergbuch 1530 fol. 62 (554). Bergbuch 1530 fol. 70' (625), 71 (630), 80 (694), 110' (861).

⁵⁾ Bergbuch 1530 fol. 44' (889). Gänze bedeutet das anstehende feste Gestein (Veith, Bergwörterbuch 1, S. 217), „über der Gänze“ also die für ein Seifenwerk in Betracht kommende Dammerde. Vgl. § 77, Abs. 1, des österr. Berggesetzes von 1854.

⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 71' (633).

stens die oben¹⁾ angezogene Verleihung von Maßen nach Laut der Taliischen (Joachimsthaler) Ordnung verstehen, die für das Jahr 1549 in der Sernitz bezeugt ist. Eine deutlichere Nachricht darüber kenne ich aber erst aus dem Jahre 1571²⁾), wo in Zinnwald eine Reihe von Maßen nach der St. Jakob-Fundgrube nach der Joachimsthaler BO. zu 28 Lachtern vermessen werden; ein merkwürdiger Übergang zeigt sich darin, daß die zweite Maße nach derselben Fundgrube noch nach der „alten Ordnung“ mit 18 Lachtern vermessen ist, wobei es verblieb. Leider wissen wir nichts Näheres darüber. Sollte wirklich die zweite Maße ein geviertes, die folgenden Maßen aber gestreckte Felder gebildet haben, so dürften die Komplikationen hinsichtlich der Markscheiden nicht ausgeblieben sein.

Über die Vermessung der Grubenfelder, die schon in dem weit besser bekannten Joachimsthaler Bergrechte³⁾ zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gibt, sind wir in Graupen recht mangelhaft unterrichtet. Allerdings spricht die BO. von 1487 im Art. 3, wo sie die Größe der zu verleihenden Grubenfelder bestimmt, von Leihen und Vermessen. Aber wann die Vermessung stattfinden sollte, wird uns nicht gesagt, der Begriff der Maßwürdigkeit nicht erwähnt. Die BO. sagt an derselben Stelle auch noch, der Maßner solle den Fundgrübner „seine masze zu sich nehmen nicht bedrangen, er habe den sein geschöbe in dy gencze bracht“, was wohl analog dem Einwerfen von Kübel und Seil die endgültige Wahl des Einschlags bezeichnet.

Aus den Eintragungen erkennen wir, daß die Vermessung zwar nicht gleich bei oder nach der Verleihung vorgenommen werden mußte, ihr aber doch vielfach sehr bald nachfolgte.⁴⁾

Über den Vorgang der Vermessung haben wir leider keine Nachrichten. Wir können aber doch ersehen, daß auch in Graupen in der Regel von dem Punkte zu messen war, wo der Finder

¹⁾ S. oben S. 243. ²⁾ Bergbuch 1567 fol. 33'.

³⁾ Vgl. Bergrecht S. 146 ff.

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 13' (118, 119): Aufnahme und Bestätigung wohl 29. Mai 1541, Vermessung und Verpflockung 12. Juli 1541. Ebdort fol. 14 (123) Aufnahme, Bestätigung, Vermessung anscheinend am selben Tage. Ebenso alle drei Akte unter einem eingetragen ebendort fol. 29 (261), 35' (305), 44 (384), 53 (488), 92 (762).

den Gang erschürft hatte.¹⁾ Bei einer gangförmigen Lagerstätte wird für eine Fundgrube von zwei Wehren in jeden Stoß ein Ausmaß von 18 Lachtern abgegrenzt worden sein; bei andern Lagerstätten wird es wohl dem Aufnehmer freigestanden haben, die Richtung der Längsachse zu bestimmen. Die Breite des Grubenfeldes war dann rechtwinklig auf die erstere Richtung, also bei gangartigen Lagerstätten ins Hangende und ins Liegende, mit je 9 Lachtern auf beide Seiten zu vermessen.²⁾ War genug freies Feld vorhanden, so konnte der Bergmeister Abweichungen von dieser gewöhnlichen Art der Vermessung gestatten. Abgesehen von der Wahl der Längsrichtung, die hier nicht in Betracht kommt, war es möglich, von der Regel des gleich weiten Vermessens in beide Stöße abzugehen, bei der Verleihung einer nächsten Maße zu einer Fundgrube die Wahl zwischen der obern und der untern nächsten Maße vorzubehalten³⁾, ja sogar, wie oben erwähnt⁴⁾, die obere und die untere nächste Maße in die Vierung vermessen zu lassen, kurz, wie sich das Bergbuch ausdrückt, die Maßen zu nehmen „nach seinem besten Erkenntnis“.⁵⁾ Auch Vereinbarungen zwischen Bergbauunternehmern über die Maßenlagerung waren zulässig und sind vorgekommen; so erklärt z. B. Nikel Fischer dem Matz Jure, der zwei Wehre außerhalb der Vierung Fischers im Liegenden aufgenommen hat, daß er in das Liegende nicht weiter messen will als zwei Lachter⁶⁾, wobei Fischer wahrscheinlich die im Liegenden abgehenden sieben Lachter ins Hangende zuschlug.

Die Vermessung wurde mit der Meßschnur vorgenommen. Daher nannte man die Markscheiden auch selbst Schnur⁷⁾,

¹⁾ Vgl. dasjenige, was oben im Text über den Ausdruck „das Geschöbe in die Gänze bringen“ gesagt wurde. Dazu Bergrecht S. 149.

²⁾ Vgl. Agricola, Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen (Übersetzung von Carl Schiffner) S. 63 f. über die Vermessung von gevierten Feldern. Vgl. auch „Querschnur“, unten S. 273, Anm. 1.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 8' (75). ⁴⁾ S. oben S. 270, Anm. 3.

⁵⁾ Bergbuch 1530 fol. 6 (54), 9 (79). „wu sie yre besserung hin erkennen“: Ebendorf fol. 99' (457).

⁶⁾ Ebendorf 63' (566).

⁷⁾ Ebendorf 55' (508), 68' (609), „mit einen schachte auf der schnur pauhaftik czu halten“, 107 (834).

die beiden Markscheiden im Scherm Querschnur.¹⁾ Das Ergebnis der Vermessung wurde durch Pflöcke und Steine kenntlich gemacht. Nach dem Ansteigen des Gebirges unterschied man wie die obern und untern Maßen und die obere und untere Vierung auch obere und niedere Pflöcke.²⁾ Nicht nur Maßen, sondern auch Fundgruben außerhalb einer Vierung wurden von den Pflöcken der markscheidenden Zeche vermessen³⁾, also Maßen von den Pflöcken der Fundgrube bzw. der vorangehenden Maße, Fundgruben außerhalb einer Vierung von den Pflöcken derjenigen Fungrube, außerhalb von deren Vierung die betreffende Fundgrube lag.

Erst die vorgenommene Vermessung konkretisierte die Verleihung hinsichtlich ihres Ausmaßes in der Natur, doch wurden vielfach alte Zechen in dem Ausmaße verliehen, wie sie früher bereits vermessen worden waren („in ihren alten Pflöcken und Maßen“). Trotzdem scheint die Verpflichtung bestanden zu haben, auch sie vermessen zu lassen⁴⁾ oder wenigstens das Maßengeld zu zahlen. Daß dieses Maßengeld einmal kreditiert wird⁵⁾, „byß bergmeister vnd geschworn erkennen, was eine yczliche czeche vormag czu tragen, byß dy czeche wirt czugerichtt auffs newe“, ist der einzige Umstand, der darauf schließen läßt, daß schon damals der Begriff der Maßwürdigkeit auch in Graupen bekannt und bei Eintritt der Maßwürdigkeit die Vermessungsgebühr an die Amtleute zu bezahlen war. Direkte Nachricht darüber bringt uns die oben erwähnte⁶⁾ Mitteilung über die Vermessuug nach Joachimsthaler Recht in Zinnwald. Der Schichtmeister, der die Vermessung vornehmen läßt, zahlt für die Vermessung

¹⁾ Ebendorf fol. 106 (830). ²⁾ Ebendorf fol. 13' (119), 24' (219).

³⁾ Ebendorf fol. 10 (92), 13' (119), 66' (591).

⁴⁾ Ebendorf fol. 53 (486) eine Neuvermessung „in den alden pflocken“.

⁵⁾ Ebendorf fol. 13 (115).

⁶⁾ S. oben S. 271, Anm. 2. Die Stelle ist auch eine Bestätigung meiner Bergrecht S. 147 geäußerten Ansicht, daß die Maßwürdigkeit im späteren Joachimsthaler Rechte nur die Bedeutung hatte, daß die volle Vermessungsgebühr nach deren Eintritt gezahlt werden mußte, eine (neuerliche) Vermessung aber nicht notwendig war. Denn auch hier wird nur von der Nachzahlung der Vermessungsgebühr, nicht aber von einer nach Eintritt der Maßwürdigkeit vorzunehmenden neuen Vermessung gesprochen.

von drei bereits maßwürdig gewordenen Maßen je 8 Gulden, also 24 Gulden; für das „Überschlagen“ von vier weitern, noch nicht maßwürdig gewordenen Maßen zahlt er je $1\frac{1}{2}$, also 6 Gulden, wobei er verspricht, die Differenz zwischen diesem Betrage und der Vermessungsgebühr von 32 Gulden nach Eintritt der Maßwürdigkeit zu bezahlen.

Besondere Beachtung verdient die auch in Graupen eifrig betriebene Ausbeutung der Halden. Diese war nicht einmal denjenigen Bergbauunternehmern ohne weiteres gestattet, aus deren Zechen die betreffenden Halden einstmais ausgestürzt worden waren. Die alten Halden mußten vielmehr besonders aufgenommen und bestätigt werden, was allerdings zugleich mit der Zeche selbst geschehen konnte.¹⁾ Auch die Ausbeutung von Halden konnte gewerkschaftlich vorgenommen werden. So sehen wir schon 1479²⁾ in der Hand des Jörge Münzer ein Sechzehntel der Halde auf der Münzerzeche. Das dürfte die Haupt- und alte Halde auf der Münzerzeche gewesen sein. Neben ihr finden wir um wenige Jahre später (1492) Holkros Zeche, die in der sogenannten Orhalde der Münzerzeche arbeitete.³⁾ Aber auch andere Bergbauunternehmer verschmähten es nicht, sich den Gewinn aus der Ausbeutung ihrer Halden durch deren Aufnahme und Bestätigung zu sichern. So nehmen die Steiger von dreien der bedeutendsten Graupner Zechen, nämlich der Münzerzeche, der Glatzenzeche und der St. Niklaszeche, regelmäßig im Frühjahr alle Halden, die aus ihren Zechen gekommen sind, auf, „sie lägen in Maßen oder außerhalb der Maßen“.⁴⁾ Die jährliche Neuaufnahme war jedenfalls wegen des Zuwachsese an neuen Halden geboten. Von sonstigen Haldenaufnahmen sei nur noch die der Halde aus der Pinge am Zwickenberge er-

¹⁾ Bergbuch 1512 fol. 149' (25). Bergbuch 1530 fol. 82' (707), 84' (716).

²⁾ UB. 590 (1479).

³⁾ UB. 740, 742 (1492). Dazu Bergbuch 1530 fol. 121 (911): „drey seczenteyl vffn Mockenberge, inn Orhalden Monczers czeche, das man auch nenth Holckroczeche“. Nach der Eintragung ebendort fol. 124 (920) hat 1530 Lew von Rosenberg je eine Schicht in der alden Halde und in der Urhalde auf Münzers Zeche.

⁴⁾ Zahlreiche Eintragungen in den Bergbüchern 1512 und 1530.

wähnt.¹⁾ Zu einem aufgenommenen Wäschwerke gehören auch die in dem betreffenden Gebiete liegenden Halden.¹⁾

Außer den Grubenfeldern (Fundgruben, Maßen, Überscharen), Seifen und Halden verlieh der Bergmeister auch noch Stätten für Aufbereitungs- und Zugutebringungsanlagen, Pochwerke, Erzmühlen, Schmelzhütten. Ohne eine Verleihung durften solche Anlagen, die eben auch als (Hütten-) Lehen galten, nicht angelegt werden. Gleich in der zweitältesten Eintragung des Graupner Stadtbuches²⁾ werden uns auch Hütten und Mühlen genannt. Es gab deren eine ganze Anzahl oberhalb wie unterhalb der Stadt und insbesondere an der Müglitz. Auch an ihnen bestehen Teile, die den Bergteilen ganz analog sind und sich vielfach in den Händen von Gewerken befinden. Nur ging begreiflicherweise die Teilung nicht so weit wie bei Zechen.³⁾ Aber es haben auch Gewerkschaften als solche derartige Aufbereitungsanlagen aufgenommen⁴⁾, so daß die Anteile an der Anlage den Gewerkenteilen entsprechen mußten. Auch solche Anlagen konnten ins Freie fallen und dann vom Bergmeister neu verliehen werden.⁵⁾ Leider haben wir über die Erfordernisse ihrer Bauhafthaltung und die Voraussetzungen und Förmlichkeiten ihrer Freimachung keine Nachrichten. Von höchstem Interesse ist die Erwähnung des Zubehörs an Hütten und Mühlen in den Verkaufsverträgen. Da finden wir schon 1488⁶⁾ aufgezählt: Hofstatt, Herde, After, Schlacken, Ofenbruch, Gräben, Wasserfluten, 1544⁷⁾): Vorrat, Schützen, Herde, Wassergräben. Es sind also insbesondere die Mühlengräben⁸⁾

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 70' (625).

²⁾ UB. 460 (1443).

³⁾ Drittel und Achtel an Mühlen z. B. UB. 478 (1451), 479 (1452), 511 (1465), Schichten UB. 562 (1476), 585 (1478), 678 (1487), Halbteile UB. 687 (1488), 731 (1492), Sechzehntel UB. 775 (1497). An den angeführten Stellen auch Beispiele für Halbteile, Schichten, Achtel und Sechzehntel an Hütten.

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 82' (705): Jokuff Titze samt seinen Gewerken nimmt auf eine Mühlstatt auf das übrige Wasser in Eichwald.

⁵⁾ Ebendorf fol 65' (582). ⁶⁾ UB. 687 (1488).

⁷⁾ Bergbuch 1530 fol. 115 (881).

⁸⁾ Es läßt sich nicht genau sagen, wann unter dem Worte „Graben“ in der einzelnen Eintragung ein der Zuleitung des Betriebswassers für die Mühle dienender Mühlgraben und wann eine Aufbereitungsanlage darunter zu verstehen ist. Daß unter Gräben und Wasseranlage darunter zu verstehen ist.

und die in unmittelbarer Nähe der Mühle angelegten, zum Waschen der Erze dienenden Anlagen¹⁾ hierin einbegriffen. Unter Umständen sind aber solche Anlagen selbständige Verleihrungsobjekte, wie z. B. der Wassergraben, der von der Mühle des Schwazer Nonnenklosters in Eichwald hinter der Herren von Dux Mühle führt, und den die Äbtissin 1542 so weit aufnimmt, als sie ihn genießen kann²⁾, oder der Graben oberhalb der niedern Mühle des Grundherrn in der Müglitz, den 1538 Balzer Kürschner verliehen erhält.³⁾

Pochwerke werden in Graupen in den Bergbüchern zum ersten Male 1532 genannt.⁴⁾ Von ihnen gilt im allgemeinen dasselbe, was oben über die Mühlen und Hütten gesagt wurde. Begreiflicherweise stehen sie regelmäßig in unmittelbarer Nachbarschaft der Mühle. Ihre Teilung dürfte gewöhnlich nicht weiter als bis zu einer Schicht gegangen sein. Belehrend ist ein Vertrag vom Jahre 1550⁵⁾, wodurch sich Lorenz Füssel und Thomas Koit in eine ihnen gemeinsam zustehende Mühle samt Pochwerk teilen. Es handelte sich um eine Mühlstatt, in der ein Pochgezeug stand, und um ein oberes Gezeug, das sie zusammen „in dem alten Damme“ gebaut hatten. Lorenz Füssel behält das obere Gezeug in dem Damme, Thomas Koit das untere mit der Mühlstatt und ihrer Gerechtigkeit, zahlt jedoch an Füssel zwei Schock für die Besserung heraus.

Die Verleihung der Aufbereitungsanstalten, aber auch der Wäschwerke, hängt enge mit der Regelung der Wasser-

fluten die Mühlgräben zumindest mitgemeint sind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Über die Zubehörseigenschaft von Mühlgräben vgl. neuestens G. Kisch, Das Recht am Zeitzer Mühlgraben. Sachsen und Anhalt 5 (1929), S. 315.

¹⁾ Vgl. die ausführliche und durch zahlreiche Holzschnitte erläuterte Darstellung Agricolas, a. a. O. S. 257 ff. und insbesondere (über das Waschen von Zinnseifen) S. 293 ff.

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 72 (637).

³⁾ Ebendorf fol. 70 (623).

⁴⁾ In der Antwort Lews von Rosenthal auf die Artikel der Gewerken von 1532, Bergbuch 1530 fol. 135' (950). Damit ist die Angabe bei Schiller-Lewald, a. a. O. S. 12 überholt.

⁵⁾ Bergbuch 1530 fol. 133 (945). Wir werden uns die Anlage wohl ähnlich vorzustellen haben, wie sie Agricola, a. a. O. S. 277 beschreibt, doch sind wohl zwei verschiedene Gebäude anzunehmen.

nutzung zusammen, da der Betrieb von der Menge des zur Verfügung stehenden Wassers abhängig ist. In der oben erwähnten Verleihung eines Wassergrabens müssen wir sogar in erster Linie die Verleihung der Wassernutzung erblicken. Bei der Mühlenverleihung ist die Verleihung „auf das übrige Wasser“¹⁾ der Erwähnung wert, das die Wassernutzung der Mühle gegenüber ältern Mühlen regelt. Es müssen diesbezüglich bestimmte Rechtsgrundsätze gegolten haben, da eine Mühlenverleihung auf das übrige Wasser erfolgt „in solger gerechtigkeit, wy ein millestadt vffs vbrighe wasser haben sol“. Wahrscheinlich war die nicht zu überschreitende Grenze der Wassernutzung für die ältere Anlage in der Notdurft des Betriebes gegeben.²⁾ Das haben wir zwar nicht bei Mühlenanlagen, wohl aber bei Wäschwerken bezeugt. Bei der Verleihung eines Wäschwerkes in Zinnwald (1544)³⁾ wird bestimmt, daß der Beliehene von dem Wasser gebrauchen darf „so vyl yn von noten ist, noch notdorfft“; wenn sich noch andere daselbst einlassen, soll ihnen das Wasser, was über den Bedarf eines Herdes hinausgeht, zu gleicher Benützung freistehen. Entsprechend erhalten die Aufnehmer eines Seifen im Hungerkasten das Recht, „dos themmell zw gebrauchen mit sampt dem conalle zw irer notdorfft“.⁴⁾

Das Recht des Erbstollens⁵⁾ hatte im mittelalterlichen Bergrechte, vor allem auch durch die Spruchfähigkeit Iglaus, eine intensive Ausbildung erfahren. Gerade dies wird der Grund dafür sein, daß die Graupner BO. von 1487 über das so wichtige Kapitel fast gar nichts enthält, obzwar sie zwei im Bau befindliche Erbstollen erwähnt. Diese sollen an allen Arbeitstagen (an denen anfahrende Schichten sind), Tag und Nacht getrieben werden, damit den hinteren Zechen des Mückenberges Hilfe gebracht werde. Auch an andern Orten der Herrschaft Graupen sollen die Stollen mit Fleiß gebaut werden. Die beiden Erbstollen in Graupen, von denen die BO. spricht, scheinen damals von einem Verbande aller Graupner Bergbauunternehmer, der aber selbst keine Ge-

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 82^r (705, 706). Vgl. auch Bergrecht S. 161, 168.

²⁾ Vgl. Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer S. 45.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 110^r (861). ⁴⁾ Ebendorf fol. 99^r (790).

⁵⁾ Vgl. Bergrecht S. 164 ff.

werkschaft war¹⁾), betrieben worden zu sein. Den Stollensteiger, der den Betrieb zu leiten und die Verrechnung zu führen hatte, haben wir bereits erwähnt.²⁾ Zu seiner Kontrolle war ein Gegenschreiber bestimmt, der ein „Gegenregister“ führte. Die Einnahmen bestanden in dem Stollengelde, das anscheinend eine allen Graupner Bergwerken aufgelegte Steuer sein sollte, und dem von Bergmeister und Geschwornen nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Zechen auferlegten Wassergeld, soweit ein solches einem der Stollen zukam. Über die Frage der Belegung von Grubenfeldern, die zum Stollen gehörten, oder von Lagerstätten, die von ihm überfahren worden waren, hatte ein Gewerkenausschuß zu entscheiden; bei Nichtbelegung waren die betreffenden Gebirgsteile anderweitig zu verleihen. Wurde von den Aufnehmern einer vom Stollen überfahrenen Lagerstätte Erz erbaut, so mußten diese dem Erbstollen nach Erkenntnis von Bergmeister und Geschwornen Wiederstattung tun, da sie ja die Aufschließungsarbeiten erspart hatten.

Die älteste konkrete Nachricht über einen Erbstollen in Graupen betrifft den zuerst 1455 genannten Stollen im Knötel, dessen Mundloch gegenwärtig nicht genau festgestellt werden kann.³⁾ Das Mundloch des bedeutendsten alten Graupner Stollens, des Stollens im Dürrenholz⁴⁾, ist angedeutet in zwei

¹⁾ Vgl. über eine ähnliche, aber doch nicht unerheblich abweichende Wahrnehmung für Goslar Reinhardt, Johann Thurzo von Bethlemedalva S. 17.

²⁾ S. oben S. 257. Zum folgenden vgl. BO. 1487 Art. 13, 29, 30, 53, 54, 55, 59.

³⁾ Siegmund Genshals als Vormund der Erben des Hans Beck verkauft $\frac{1}{8}$ des Stollens auf dem Knötel: UB. 488 (1455). Vgl. auch noch UB. 505 (1464), 771 (1496), 801 (1500). Es ist möglich, daß dies der Stollen ist, dessen Mundloch nach Schiller-Lewald, a. a. O., S. 11 in der sogenannten Galgenrachel angesetzt war („Tiefster Martinitzer Stollen“), doch gelang es mir, wiewohl von einem ortskundigen Führer begleitet, nicht, dieses jetzt unbekannte Mundloch zu finden.

⁴⁾ Mundloch „im Grunde“ unterhalb des Martinistollenmundloches. Vgl. Schiller-Lewald, a. a. O. S. 10. Die „Wasserbüche“, die sich bis vor einigen Jahren noch bei dem Mundloch des Alten Dürrenholz-Stollens befand, besteht nicht mehr. Die bei Schiller-Lewald a. a. O. S. 10 angeführten Daten über die Länge des Erbstollens und die von ihm eingebrachte Teufe entstammen wohl den Angaben der

Bergbucheintragungen¹⁾), die als „Bergbuch bei dem alten Erbstollen“ überschrieben sind. Im Jahre 1542 bestätigt nämlich Hans Münzer eine alte Zeche „im Grunde“ gegenüber dem alten Erbstollen und eine Fundgrube unter dem alten tiefen Stollen im Grunde. Dieser Stollen dürfte von der Gewerkschaft weiter vorgetrieben worden sein, die uns zuerst im Jahre 1532 als „Gewerken des Stollens“ begegnet.²⁾ In diesem Jahre ersuchten nämlich die Stollengewerken den Grundherrn Zdenko Lew von Rosenthal um Belehrung, wie sie sich gegen diejenigen Zechen verhalten sollen, die keine Steuer oder Zubuße zum Stollen gegeben haben, denen aber der Stollen Hilfe brachte. Durch seinen „endlichen Schied“ bestimmte der Rosentaler, daß solche Zechen dem Stollen das Neunte zu stürzen haben. Dagegen sind die Stöllner verpflichtet, den Steuer oder Zubuße leistenden Zechen, deren Maßen der Stollen folgt, durch Ausbrechen auf sie zu helfen. Diese Zechen sollen auch nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Zahlungen Anteil an einer etwaigen Ausbeute des Stollens genießen, unbeschadet eines Rezesses mit den drei Hauptzechen, denen 25 Zentner Zinn vorbehalten sind. Ferner sollte durch Anschlag befohlen werden, daß jeder Gewerke (Bergbauunternehmer) die Stollen- oder Wassersteuer binnen Monatsfrist bei dem im Anschlagsbriefe angeführten Schichtmeister zu erlegen hat. Säumige Bergbauunternehmer verlieren ihre Vorzugsstellung und haben von nun an das Neunte zu geben. Schließlich wird die Wassersteuer der Kreuzzeche mit 2 kleinen Groschen wöchentlich festgesetzt.

Von jetzt an scheint die Gewerkschaft eine eifrige Tätigkeit entfaltet zu haben. Sie nimmt noch im selben Jahre eine ganze Reihe von Zechen auf dem Mückenberge auf.³⁾

Revierkarte von 1704, erneuert 1746 und 1822. Herr Archivar August Müller hat mir freundlichst einen Abzug der erhaltenen letzten Erneuerung dieser Karte zur Verfügung gestellt. Ich finde aber daselbst die Anmerkung, daß die Seigerteufe des ehemaligen Treibschachtes der Glatzenzeche bis auf die Sohle des Stollens im Dürrenholze 148^{1/2}, Lachter betragen habe. Die Seigerteufe von 105 Lachtern bezieht sich auf die Neuauffahrung von 1704.

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 97 (778, 779). ²⁾ Vgl. oben S. 244, Anm. 1.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 2 (15, 16), 2' (22).

1540¹⁾ schließen die in- und ausländischen Gewerken des tiefen Stollens des Mückenberges einen Vertrag mit den Gewerken der Heubnerzeche (St. Merten, St. Jorgen und Neue Maße), wonach diese Zeche vom Stollengelde befreit wird gegen die Verpflichtung, ihre Schächte von Tage nieder bis auf den Stollen, den man gegen den Mückenberg treibt, mit Zimmerung und Fahrten nach Notdurft zu halten und ihre Benützung zur Fahrung und sonstigem Gebrauche zu gestatten. Noch am 20. Mai 1545²⁾ wird zwei Zechen (Freiberger und Tanne) von Bergmeister und Geschworenen Frist bis zum Durchschlage des tiefen Stollens erteilt. Schon am 4. Juni desselben³⁾ Jahres hören wir, daß der Durchschlag des Erbstollens mit der Münzer- und St. Niklaszeche, denen die Freiberger und die Tanne zugeschlagen waren, geschehen sei.

Wir hören noch von einer ganzen Anzahl anderer Erbstollen, die aber an Bedeutung gegenüber dem Mückenberger zurücktraten. So gab es einen Erbstollen im Hungerkasten, dessen Mundloch im Finstern Grunde unter der Fleischerzeche angesetzt war⁴⁾), dann den sogenannten Altenberger Erbstollen auf der Pinger Gang am Preußenberge⁵⁾, einen Erbstollen auf der Silberleiten⁶⁾, dessen Mundloch „gegenüber der Schreiberin oberhalb des obern Tores“ der Stadt gewesen zu sein scheint⁶⁾, des Hans Ungers Stollen im Hosewetter⁷⁾

¹⁾ Ebendorf fol. 161 (1020).

²⁾ Ebendorf fol. 134' (949).

³⁾ Ebendorf fol. 136' (951).

⁴⁾ Ebendorf fol. 62 (552, 553), 62' (557, 559), 63' (565), 64 (569, 571), 14 (126), 61' (550).

⁵⁾ Ebendorf fol. 52' (481), 56 (513).

⁶⁾ Ebendorf fol. 23 (204): Erbstollen zu St. Peter auf Viertlerwege; fol. 22 (194): König Davids Stollen; fol. 22' (196): Erbstollen zum Ewigen Leben; fol. 21' (191): Thomas Koit bestätigt die Fundgrube St. Peter mit der untern nächsten Maße und dem Stollen, soweit die Maße den Stollen, der in St. Peter (und Paul) getrieben ist, umfaßt, auch dem Ewigen Leben zu gute; wenn jemand den Stollen weiter treiben will, soll er sich mit Thomas Koit nach Erkenntnis von Bergmeister und Geschworenen vertragen; fol. 80' (696, 697): Bartel Unger bestätigt einen Erbstollen für die Gottesgabe „kegen der Schreyerin vber obendigk dem oberen thor“.

⁷⁾ Ebendorf fol. 48' (427), Einlage zwischen fol. 48/9 (434), fol. 51' (472), 144' (974): Hans Ungers Stollen.

und noch mehrere andere.¹⁾ In der Sernitz wird uns insbesondere der Erbstollen unter dem Wilden Bären und der Wilde-Bären-Erbstollen genannt, außerdem der Erbstollen auf dem Heiligen Geiste.²⁾ Schließlich gab es auch Erbstollen in der Tellnitz³⁾, in Schönwald⁴⁾, in Ebersdorf⁵⁾, in Eichwald⁶⁾, in Zinnwald.⁷⁾ Schon die große Zahl der Erbstollen weist darauf hin, daß wir es hierbei keineswegs immer mit großartigen Unternehmen zu tun haben, sondern mit kleinen Stollen, die ein Bergbauunternehmer vor allem seiner Zeche zu gut unternahm, und die gegebenenfalls von der höher gelegenen Zeche weitergeführt wurden.

Ein Erbstollen wurde wie ein anderes Objekt des Bergwerkseigentums gemutet.⁸⁾ Leider erfahren wir auch im Graupner Rechte nichts über das der Verleihung vorausgehende Verfahren. Die Mutung erfolgt in der Regel „mit aller Gerechtigkeit, die ein Erbstollen haben soll“. Einmal, im Jahre 1549, ist, wie schon erwähnt⁹⁾, hiebei die Joachimsthaler BO. berufen. Besonders zwei Rechte des Erbstollens werden immer wieder hervorgehoben. Vor allem das Recht, den Stollen zu „erholen, so oft es Not sein wird“. Das „Holen“ des Stollens besteht wohl darin, daß die Zechgewerken, wenn sie in ihrer Zeche (wegen Mangels an Wetter oder zusitzender Wasser) nicht arbeiten können, den Stollen allein trieben und damit ihre Zeche bauhaft

¹⁾ Ich nenne nur noch den „Gewölbten Stollen“, der beim Abendstern angesetzt ist und anscheinend gegen den Zwickenberg zu vorgetrieben wurde; es handelt sich um einen Stollen, dessen Firste nicht etwa flach, sondern in der Form eines Tonnengewölbes ausgehauen ist. Bergbuch 1530 Einlage zwischen fol. 48/9, (448).

²⁾ Ebendorf fol. 86 (723, 726), 88 (733, 734), 88' (740), 89 (741), 89' (745).

³⁾ Ebendorf fol. 91 (753, 756), 91' (760).

⁴⁾ Ebendorf fol. 102' (808), 118 (893, 897), 118' (899, 901).

⁵⁾ Ebendorf fol. 103 (813, 814), 104' (822).

⁶⁾ Bergbuch 1512 fol. 149' (29).

⁷⁾ Bergbuch 1530 fol. 66 (587), 67 (595), 68 (604, 608), 73 (646—649).

⁸⁾ So wurde der Tiefe Stollen, in der Tellnitz gemutet am 11. Februar 1542, zugleich Frist bis zur gemeinen Frist gewährt (s. unten im Text unter VII), dann diese Frist erlangt bis Michaelis 29. September. S. 281, Anm. 3.

⁹⁾ S. oben S. 243, Anm. 4.

hielten.¹⁾ Diese Berechtigung, den Stollen zu erholen, findet sich natürlich nur dort, wo Grubenfeld und Erbstollen demselben Bergbauunternehmer zustehen. War dies nicht der Fall, so konnte der Bergwerkseigentümer einer notleidenden Grube mit einem Erbstöllner einen Vertrag über die Hilfeleistung schließen. So verpflichten sich die Gewerken von der Großen Kluft im Jahre 1541, den Gewerken vom Namen Gottes und der Heiligen Dreifaltigkeit einen Stollen durch ihre Maßen zu treiben, fünf Viertel hoch²⁾ und so breit, daß ein Arbeiter mit einem Karren bequem darin laufen kann. Die dabei gewonnenen Zwitter sollen den Stöllnern gehören (sogenanntes Recht des Stollenhiebes). Fehlt der Stollen die Schächte der Vertragsgegner, so müssen diese auf ihre eigenen Kosten aus ihren Schächten einen Querschlag zum Stollen treiben (die Gefahr des Irrefahrens trifft also die Stöllner nicht). Braucht der Stollen ein Lichtloch, so haben die Stöllner dieses auf ihre Kosten zu fertigen. Die Gewerken der Zeche geben wöchentlich den vierten Pfennig aller Bergkost, die zur Unterhaltung des Stollens erforderlich ist, auf Grund der Anzeige des vereideten Stollensteigers; dafür sind sie von der Stürzung des Neunten befreit. Die Pflicht zur Zahlung des vierten Pfennigs dauert so lange, bis der Stollen durch die beiden Zechen an die Schnur oder Markscheide getrieben ist. Die Bauhafthaltung haben die Zechgewerken nach Erkenntnis von Bergmeister und Geschwornen durch eine ziemliche Steuer zu bestreiten.³⁾

Ähnliche Verträge schlossen 1550 die Gewerken vom Zuge „Auf der Hilfe Gottes“ in Zinnwald mit den Stollengewerken.⁴⁾ In Abweichung von dem Inhalt des obigen Vertrages soll der Stollen nur eine Lachter hoch sein und bloß die Hälfte der gehauenen Zwitter nehmen. Nach Durchfahrtung der Maßen soll er von den Maßnern selbst bauhaft gehalten werden. Hier haben wir auch die hochwillkommene Nachcht, daß die vom Erbstollen einzubringende Erbteufe nur

¹⁾ Vgl. Bergrecht S. 172, Anm. 329.

²⁾ Die im sächsischen Rechte bestimmte Höhe des Stollens. Bergrecht S. 169. Das Breitemaß ($\frac{1}{4}$ Lachter) erscheint dagegen nicht übernommen.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 170 (1052).

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 174' (1062).

sieben Lachter betrug;¹⁾ mehrere Maßner verpflichten sich nämlich, das Neunte zu stürzen, wenn der Stollen die Erbteufe von sieben Lachtern einbringen würde.

Die zweite, immer wieder vorbehaltene Berechtigung des Erbstollens war das Recht des ersten Muters bei der Überfahrung von Gängen; wir wissen indeß, daß dies keine dem Erbstollen eigentümliche Berechtigung gewesen ist, sondern bloß ein Ausfluß des allgemein geltenden Finderrechtes.²⁾

Die sogenannte „Enterbung“ eines Erbstollens besteht darin, daß ein weiterer Erbstollen, der eine (um ein gewisses Maß) größere Teufe einbringt, dem ersteren die Erbstollengerechtigkeit entzieht. Dieser allgemeine Rechtssatz wurde sonst mitunter durch ein Privilegium des Bergherrn durchbrochen.³⁾ Daher ist es besonders bemerkenswert, wenn uns aus dem Graupner Bergwerksbezirke eine Erbstollenmutung mit einem weitreichenden Begehrten überliefert wird: Der Heiligen Dreifaltigkeit zugute wird ein Tiefer Stollen in der Tellnitz aufgenommen, jedoch mit dem Vorrechte, daß kein tieferer in die Zeche verliehen werden sollte.⁴⁾ Die Verleihung findet sich nicht eingetragen; wir können daher nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es etwa in der Befugnis von Bergmeister und Geschworenen lag, derartige, mit den Grundlagen des Erbstollenrechtes im Widerspruch stehende Begünstigungen zu gewähren.

Neben dem Erbstollen hat sich im Graupner Bezirke auch der Suchstollen erhalten, der im sächsischen Bergrechte zeitlich untergegangen ist und im Joachimsthaler Rechte überhaupt nicht mehr erscheint. Große Verbreitung scheint er auch in Graupen nicht gehabt zu haben. Ich kenne einen Beleg aus dem Jahre 1544:⁵⁾ Matz Jure bestätigt einen

¹⁾ Vgl. Bergrecht S. 167f.

²⁾ S. oben S. 265, Anm. 5.

³⁾ Vgl. Bergrecht S. 182f. Die zur Enterbung eines Erbstollens nach Joachimsthaler Recht notwendige Mindestunterfahrung betrug sieben Lachter (seit 1525). Ob eine entsprechende Rechtsvorschrift auch für den Graupner Bergwerksbezirk galt, geht aus unsern Quellen nicht hervor.

⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 91 (756).

⁵⁾ Ebendort fol. 44' (391). Vgl. Constitutiones Juris metallici Wenzels II., bei Zycha, Böhmisches Bergrecht des Mittelalters II, S. 158 (II, c. 5, § 5); „Item si ex transverso meatum cum stollone invenerint,

Suchstollen in Vettermanns Seifen am Rammelsberge und behält sich vor, auf überfahrenen Gängen und Klüften der erste Muter zu sein; und wenn er bestätigen würde, solle er mit dem Suchstollen fortfahren und ihn in Lehen behalten. Einige Jahre früher, 1540¹⁾), bestätigt Michel Werner einen Erb- und einen Suchstollen zu Schönwald, wobei er sich ebenfalls das Recht des ersten Muters bedingt.

Intensive Entwicklung hat das Recht der Bergbaudienstbarkeiten genommen, so daß wir sogar einige Einzelheiten hier besser als im Joachimsthaler Rechte erkennen können. Schon die BO. von 1487 enthält manches darüber; anderes können wir den Verträgen entnehmen.

Schon nach der BO. von 1487 soll jede Zeche der andern ihren Radschacht vergönnen, wenn sie seiner Wassernot oder anderer Fördernis halben bedürfen würde, entweder zufolge Vertrags oder zufolge Erkenntnisses der Geschworenen.²⁾ Aber auch Verträge über die Benützung von Schächten sind überliefert. So wird 1546 einem Bergbauunternehmer die Benützung des Schachtes einer andern Zeche zur Fördernis auf seine Unkost eingeräumt.³⁾ 1552 hören wir gelegentlich des Verkaufes einer Zeche, daß die Förderung durch die Schächte einer andern Zeche geschieht, der an Schachtsteuer zwei Groschen für eine ganze, ein Groschen für eine halbe Schicht zu zahlen ist, die aber dafür ihre Schächte förderlich halten muß.⁴⁾

Ob einer Zeche gestattet werden soll, einen Durchschlag in die Nachbarzeche zu machen, soll zufolge Art. 6 der BO. von 1487 von den Geschworenen entschieden werden; Voraussetzung ist, daß die ansuchende Zeche den Durchschlag nötig hat und dieser ohne merklichen Schaden der Nachbarzeche geschehen kann.

Schließlich haben wir auch für das Ansitzen im fremden Felde mehrfache Belege. 1538 gestattet ein Bergbauunternehmer einem andern, in der Vierung röschweise anzusitzen

possunt sibi monte mensurato procedere ulterius ex transverso iterumque novos meatus querere; tociesque eis mons de novo mensurabitur, quociens novum meatum invenerint mensura dignum.“

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 118' (899).

²⁾ Art. 9.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 122' (915).

⁴⁾ Ebendorf fol. 36' (311).

und Halden oder Zwitter zu stürzen.¹⁾ Eine Gewerkschaft erhält 1542 von derjenigen des benachbarten Feldes die Erlaubnis, in deren Maßen anzusitzen und das Ort in das eigene Feld zu treiben. Im fremden Felde erbaute Zwitter müssen den Gewerken dieses Feldes gestürzt, der Berg muß ausgefördert werden. Nach Durchfahrung des fremden Feldes ist die Bergförderung zwischen den beiden Gewerkschaften vertraglich zu regeln, da die herrschende Zeche das aufgefahrene Gebäude offenbar für ihre Förderung brauchte. Auch im Falle einer Wassererschüttung im Felde der herrschenden Zeche sollte ein Vertrag, gegebenenfalls ein Schied von Bergmeister und Geschworenen richtunggebend sein; sobald die Gewerken der herrschenden Zeche eigene Schächte haben, sollen sie das Wasser in ihren Schächten selbst halten. Falls die Gewerken der herrschenden Zeche ihre Zeche auflassen, sollen sie ihr Feld den Gewerken der dienenden Zeche anheimgehen lassen.²⁾

V. Rechtsverhältnis der Bergbauunternehmer gegeneinander.

Zur Begrenzung der Grubenfelder dienten obertags die bei der Vermessung gesetzten Steine oder Pflöcke, untertags die gelegentlich in der Grube gehauenen Stufen. Die letzteren bezeichneten die Stelle des (durch Markscheiderzug in die Grube gebrachten) Lochsteins; konnte aber der Markscheiderzug nicht zu Ende geführt werden, weil das Feld noch nicht so weit verfahren war, so schlug der Markscheider eine Stufe an einem ihm geeignet scheinenden Orte, etwa an der Strosse vor dem Arbeitsorte, und gab an, welche Strecke von der Stufe bis an die „Schnur“ (Markscheide) noch zu verfahren war.³⁾ Solche Angaben finden wir wiederholt im Bergbuche eingetragen. Schon die BO. von 1487⁴⁾ ordnete an, daß mit Leib und Gut in der Herrschaft Ungnade verfallen solle, wer gemarkscheidete Erbstufen aushaut, verrückt oder ver-

¹⁾ Ebendorf fol. 47' (415).

²⁾ Ebendorf fol. 185 (1088).

³⁾ Nach Joachimsthaler Recht hatte der Markscheider eine Schnur von der Länge des noch zu verfahrenden Feldes bei sich aufzubewahren oder beim Bergmeister zu hinterlegen. Vgl. Bergrecht S. 190.

⁴⁾ Art. 50, 34.

löscht. Wenn die Gewerken (zur Austragung eines Streites um die Markscheide) eines Markscheiders bedürfen, mögen sie sich mit einem solchen nach ihrem Gutedünken, so gut sie können, vertragen; doch soll der Markscheider zu solchem Schiede schwören und kann jede Partei in den Schied ein-dingen, was ihr vonnöten scheint. Auf diesen Bestimmungen beruhen wohl die Markscheiderzüge, von denen wir durch bergbücherliche Eintragung Kenntnis haben. So handelt es sich bei der Eintragung vom 28. Februar 1547¹⁾ über einen Markscheiderzug des Mathes Morgenstern um die Feststellung der Markscheide zwischen der Münzer- und der Glatzenzeche auf dem Mückenberge; von der Stufe, die in die Strosse vor dem Ort im Weitel²⁾ gehauen ist, haben die von der Münzerzeche noch eine genau angegebene Entfernung bis an die Schnur der Glatzenzeche. 1545³⁾ und 1548⁴⁾ finden wir Markscheidenfestsetzungen zwischen der Münzer- und der St. Niklaszeche in ähnlicher Weise vorgenommen. In der Hornstatt der Hasenzeche war eine Stufe eingehauen, welche die Leser-, die Hasen- und die Hoffnungszeche schied.⁵⁾

Es gab übrigens auch Stufen, die nicht vom Markscheider, sondern von Geschworen des Berges geschlagen waren. Wenn nämlich der Bergbauunternehmer glaubte, daß ihm sein Nachbar mit seinem Grubengebäude zu nahe sei, so konnte sich der Gefährdete an die Geschworen wenden und (nach seinem Belieben einen, mehrere oder alle vier) ersuchen, in seine Zeche einzufahren und eine „Anweisung“ zu tun, das heißt die Markscheide einstweilen festzusetzen. Diese einstweilige Festsetzung der Markscheide wird durch Schlägen von Stufen ersichtlich gemacht und ist für die Beteiligten so lange bindend, als nicht eine Vermessung durch den Markscheider erfolgt, die jeder Teil verlangen kann.

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 28' (253),

²⁾ Weitel, oder (gewöhnlich) Weite bedeutet in Graupen anscheinend die Ausweitung beim Arbeitsorte. Wie nach Joachimsthaler Recht der Erbstollen die Örter, wo das Erz bricht, mit seiner Wassergeige erreichen soll, so wird das gleiche in Graupen damit ausgedrückt, daß man sagt, der Stollen komme „in die Weite“, schlage „in die Weite“ durch. Bergbuch 1530 fol. 18' (122), 14 (124). Zum Worte vgl. Veith, Deutsches Bergwörterbuch I, S. 568. ³⁾ Bergbuch 1530 fol. 107' (834).

⁴⁾ Ebendorf fol. 106 (830).

⁵⁾ Ebendorf fol. 107' (835).

Sollte dann die „Schnur“, nämlich der vorgenommene Markscheiderzug, ergeben, daß die Stufe von den Geschwornen unrichtig geschlagen war, so bleibt doch derjenige ohne Wandel, der sich bis dahin nach der Stufe gehalten hat. Wer aber über vermarkscheidete Stufen hinaus, die nach Anweisung der Schnur geschlagen sind, einem andern Schaden tut, der muß diesen Schaden in dem Ausmaße bessern, das die Geschwornen und etwa beigezogene Raleute und Stadtälteste festsetzen.¹⁾

Durften die Geschwornen auf Ersuchen der Parteien eine „Anweisung“ geben und Stufen schlagen, so durfte dies wohl auch der Bergmeister tun. Wir haben eine Eintragung aus dem Jahre 1548²⁾ über einen vor dem Bergmeister geschehenen „Vertrag und Schied“ überliefert. Daraus geht hervor, daß der Bergmeister die zwischen zwei Bergbauunternehmern streitige Markscheide in der Grube festgesetzt und eine Stufe als Bezeichnung der Markscheide geschlagen hat; der Bergmeister gibt also (ob allein oder zusammen mit den Geschwornen, ist nicht ersichtlich) einen Schied, den beide Parteien annehmen, indem sie ihn einzuhalten versprechen.

In das Kapitel vom Bergnachbarrechte gehört auch die Bestimmung der BO. von 1487 (Art. 7), daß sich ein fremder Bergbauunternehmer mit Wissen des Hutmanns und der Gewerken über die Zwitterklüfte und -Gänge durch Einfahren in die Zeche orientiere, soweit ihm dies zu seinem eigenen Bau dienlich ist.

Hierher gehört schließlich noch die Regelung des Verhältnisses zweier unter sich wassernötigen Zechen³⁾, wenn nämlich der untern Zeche aus der obren Grubenwässer zu sitzen, weil diese ihr Wasser nicht halten kann. Falls keine vertragliche Regelung zustande kommt, haben Bergmeister und Geschworne darüber zu erkennen, was wohl in der Form geschah, daß sie ein Wassergeld setzten, wie dies auch aus Art. 13 der BO. von 1487 deutlich aufscheint.

Zufolge dieser Bestimmung haben nämlich Bergmeister und Geschworne die Befugnis, das Wassergeld zu dem Stollen

¹⁾ BO. v. J. 1487 Art. 44, 45.

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 100 (792).

³⁾ BO. v. J. 1487 Art. 8.

und zu anderer nötiger Erfordernis zu setzen. Das Wassergeld ist nach den besondern Verhältnissen jeder einzelnen Zeche zu bestimmen, der einer jeden Zeche auferlegte Betrag auf einem Zettel zu verzeichnen. Diese Zettel sollen dem Rechenmeister gegeben werden, der es nach Laut der Zettel wöchentlich einfordern soll. Alle halben Jahre, oder so oft es die Not erfordert, soll den Zinnern Rechnung über das Wassergeld gelegt werden. Nach dem Schiede Lews von Rosental vom Jahre 1532¹⁾ sollte die Wasser- wie die Stollensteuer monatlich beim Schichtmeister (des Mückenberg-Erbstollens) gelegt werden.

Ist uns nun zwar bekannt, daß man unter Wassergeld in der Regel eine regelmäßig wiederkehrende Leistung einer Zeche an eine andere versteht, die das Entgelt für das Abziehen der Grubenwässer bildet²⁾, so können wir für das Wassergeld oder die Wassersteuer, die dem Erbstollen in Graupen zukam, doch nur mit Wahrscheinlichkeit den gleichen Rechtsbegriff annehmen; denn aus Graupen selbst ist uns über die Voraussetzungen der Wassergeldauflegung gar nichts überliefert. Wenn wir mit dieser Annahme nicht fehlgehen, so ist das Wassergeld zugunsten des Stollens solchen Zechen auferlegt worden, die sich der Wasserseige des Stollens bedienten, ohne daß die Voraussetzungen für die Stürzung des Neunten (offener Durchschlag in der Erbteufe) eingetreten waren. Ja zufolge des Schiedes vom Jahre 1532 können wir sagen, daß bei den Zechen, die ihre Wassersteuer ordentlich zahlten, auch bei Eintreten dieser Voraussetzungen die Verpflichtung zur Stürzung des Neunten entfiel.³⁾

Daß übrigens die Zahlung von Wassergeld eine Zeche nicht bauhaft hielt, finden wir — der Vorschrift des sächsischen Rechtes entsprechend — auch in der Graupner BO. von 1487 (Art. 57) festgesetzt.

Einen Fall des von einer Zeche einer andern verursachten Bergschadens regelt die BO. von 1487 in Art. 11. Wenn nämlich in einer Zeche etwas von Zwittern und Gebirge eingehet (ein Gebäude verbriicht) und in einer andern Zeche

¹⁾ S. oben S. 244, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Bergrecht S. 198 f.

³⁾ S. oben S. 279.

etwas mit einreißt, so sollen mangels gütlicher Einigung die Geschwornen über den Fall erkennen. Die Bestimmung ist deshalb besonders interessant, weil sie von einem Verschulden schweigt und äußerlich nur auf die Verursachung abstellt, aber dabei doch dem gewiß durch billige Erwägung aller Umstände geleiteten Erkenntnisse der Geschwornen völlig freien Spielraum läßt.

VI. Das Rechtsverhältnis der Bergarbeiter.

Die erste Nachricht über die Graupner Bergarbeiterenschaft bietet ein aus dem Jahre 1449 stammender Bericht über die Bergarbeiterverhältnisse in Freiberg.¹⁾ Weil (in Freiberg) Bergmeister und Zehentner „hoemutig und sere uppig und gein den luten gantz unbetreglich“ seien, auch einen Teil der Häuer und Knappen „durch vil wilde wyse“ von ihren Bergwerken gedrungen hätten, so wären viele Häuer hinweg „uf di Grupen“ gezogen, und die andern Knappen sagten gemeinlich, wenn die Amtleute blieben, so wollten auch sie zu Wettertagen von dannen ziehen. Diese Nachricht wird bestätigt durch eine ganz ähnliche von Bärenstein aus dem Jahre 1448.²⁾

Solche Vorgänge charakterisieren gut das Aufblühen des Zinnbergbaues, das zur Folge hatte, daß sich die Häuer der Zinnbergwerke unter Umständen besser standen als die der Silberbergwerke; waren ja doch auch Lohnvereinbarungen zwischen Gewerken und Bergarbeitern auf den Zinnbergwerken innerhalb gewisser Schranken frei.

Die zweitälteste Nachricht ist zugleich eine bildliche Darstellung, enthalten im Wappenbriefe der Stadt Graupen vom Jahre 1478.³⁾ Das Wappen der Stadt zeigt nämlich in der untern Hälfte einen Häuer in weißem, mit Kapuze versehenen Bergkittel, der mit Schlägel und Eisen „stuft“.

Die Zahl der im Graupner Reviere vorhandenen Zechen war überaus groß, der Umfang des einzelnen Betriebes in der Regel sehr klein. Leider fehlen uns die für St. Joachimsthal so interessanten und ergiebigen Befahrungsberichte, so

¹⁾ Freiberger UB. II, S. 122.

²⁾ Vgl. Bergrecht S. 82.

³⁾ UB. 575, 813 (Abbildung im Anhang des UB.).

daß wir auf ganz gelegentliche und kärgliche Nachrichten angewiesen sind. 1551¹⁾ hören wir, daß zwei Arbeiter die Zeche „Sich dich für“ klagsweise wegen ihres verdienten Lohnes erstritten haben; der eine Arbeiter verkauft die halbe Zeche weiter. 1546²⁾ erlangte ebenfalls ein Arbeiter eine halbe Zeche wegen rückständigen Lohns, so daß wir auch hier höchstens zwei Arbeiter auf der Zeche anzunehmen haben. Natürlich gab es auch viel größere Zechen. So sind die Gesellen oder Arbeiter auf Münzerzeche, die 1544³⁾ 1 $\frac{1}{2}$ Sechzehntel mit Recht erlangt und erobert haben, durch den Steiger vertreten, ohne daß allerdings Namen oder Zahl angeführt wären.

Die BO. von 1487⁴⁾ unterschied bereits unter den Bergarbeitern Häuer, Knechte und Jungen. Der Lohn der Häuer ist zwar nicht bestimmt, hat aber keinesfalls unter 16 Schwert- oder 8 böhm. Groschen betragen, weil so viel auch die Gesellen in der Mühle als Wochenlohn bekamen. Unter den Knechten sind die Haspler von besonderer Wichtigkeit, deren Wochenlohn nach Art. 16 der BO. 14 Schwert- oder 7 böhm. Groschen ausmachte; für eine versäumte Schicht wurden zwei Schwertgroschen abgezogen. Der Lohn eines Jungen war vom Hutmünn je nach dessen Arbeitsleistung zu bestimmen. In der Mühle unterschied man Gesellen mit einem Wochenlohn von 16 Schwert- oder 8 böhm. Groschen, Knechte und Jungen mit einer nach Erkenntnis des Mühlmeisters bestimmten Entlohnung.

Die für den Bergbau arbeitenden Schmiede konnten verschiedene Stellung haben. Es gab gegen Wochenlohn angestellte sogenannte Werkmeister; ihr Wochenlohn sollte nach der Zunftordnung der Graupner Schmiede nicht mehr als in der Stadt 4 und auf dem Mückenberge 4 $\frac{1}{2}$ böhm. Groschen betragen.⁵⁾ Daneben arbeiteten für die Zechen aber auch Schmiede als selbständige Unternehmer. Von diesen handelt die BO. von 1487 (Art. 58), wenn sie sagt, daß kein Schmied mehr als zwei Knechte vor einem Feuer halten dürfe. Für ihre Arbeiten stellt die BO. einen Tarif

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 102 (806).

²⁾ Ebendorf fol. 106' (832).

³⁾ Ebendorf fol. 18' (167).

⁴⁾ Art. 16, 23.

⁵⁾ UB. 603 (1480).

auf. Der Schmied darf auch nicht selbst anschneiden (also wohl seine Rechnung auf dem Kerbholze vermerken), sondern soll sich vorher mit dem Hutmanne oder dessen Vertreter, der zum Anschneiden geschickt wird, berechnen.

Genau geregelt war auch das Arbeitsverhältnis der Schmelzer.¹⁾ Jeder Schmelzermeister und die Knechte, die als seine Stellvertreter in Betracht kommen, sollen der Herrschaft und den Gewerken vereidet sein. Die Schmelzermeister können auch Lernknechte aufnehmen, müssen aber diese in Eidespflicht nehmen, damit die Gewerken wohl versorgt werden. Der Lohn der Schmelzer ist durch die BO. genau bestimmt. Es war in der Regel ein vom Zentner des zu schmelzenden Gutes zu zahlender Akkordlohn, neben dem ein fixer Betrag für die „Kost“ (Verköstigung) und für Bier entfiel. Auch ist bestimmt, was für die Herstellung eines neuen Ofens zu bezahlen war. Der gleiche Betrag war nach dem Schiede von 1532²⁾ auch für das Unterziehen eines neuen Sohlsteins³⁾ zu leisten. Dagegen war nichts zu bezahlen, wenn der Ofen während der Schicht neu hergestellt werden mußte.

Es liegt ganz im Geiste der Zeit und stimmt mit den andernorts aufscheinenden Bestrebungen überein, wenn die BO. im Art. 41 unter Androhung einer Geldstrafe von einem böhm. Schock verbietet, daß einer dem andern seine Arbeiter abspenstig mache, es sei durch Gabe (Geschenk) oder Lohn oder auf andere Weise. In der Hauptsache sollte hierdurch wohl die Lohnüberbietung getroffen werden.

Die Arbeiter waren in dem von uns behandelten Zeitraum wohl noch Arbeiter der einzelnen Gewerken, nicht Gewerkschaften. Das scheint daraus hervorzugehen, daß nicht diese, sondern die einzelnen Gewerken den Arbeitern für den Liedlohn hafteten. Wir erwähnten bereits, daß die wöchentliche Zahlung der Zubuße mit der wöchentlichen Lohnzahlung in engstem Zusammenhange steht. Die wöchentliche Zahlung des Lohns an die Arbeiter ist an zwei Stellen der BO. von 1487 (Art. 24 und 49) vorgeschrieben; die erste bestimmt,

¹⁾ BO. v. J. 1487 Art. 60.

²⁾ S. oben S. 244, Anm. 1.

³⁾ Über den Zinnschmelzofen und das Zinnschmelzen vgl. *Agricola*, a. a. O., S. 356 ff.

daß den Arbeitern zu rechter Tageszeit wöchentlich gelohnt werden solle, während die zweite, wohl aus späterer Zeit herrührende das Hauptgewicht darauf legt, daß die Lohnzahlung am Orte des Bergbaubetriebes, also in Graupen, auf dem Mückenberge, an den betreffenden andern Orten der Herrschaft Graupen, vorgenommen und die Zubuße daher auch hier gelegt werden solle.

Eingehendere Besprechung verdient das bei Säumnis in der Lohnzahlung dem Arbeiter zur Verfügung stehende Verfahren. Die alte Klage um Teil¹⁾, die wir im ältern Iglauer und sächsischen (Freiberger) Bergrecht finden, die aber um die Wende des 15. Jahrhunderts außer Übung kommt, so daß sie dem Annaburger und dem Joachimsthaler Bergrechte nicht mehr bekannt ist, lebt nämlich in Graupen fort. Es ist bemerkenswert, daß auch das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum, das uns doch aus dem Jahre 1451 überliefert ist, die Klage um Teil nicht erwähnt, sondern bloß das Recht des Arbeiters anführt, um verdienten Liedlohn Zinn vor Hütten und Mühlen zu kümmern, während Graupen hier den ältern Rechtszustand bewahrt hat. Das Weistum von 1464 enthält in dem uns erhaltenen Bruchstücke gerade nur die letzten Worte über die Klage um Teil. Dagegen findet sich diese in Art. 48 der BO. von 1487 ausführlich geregelt. Die Arbeiter, denen der Lohn von einem Gewerken nicht gezahlt wurde, können dessen Teile mit Gericht verkümmern (arrestieren) und vor dem Bergmeister in drei Vierzehntagen nacheinander dazu klagen. Der Kläger hat den Beklagten zu jeglicher Klage in dessen Gericht und auf dessen (des Beklagten) Unkosten zu versendboten. Werden die Arbeiter in dieser Zeit ihres Lohnes nicht vergnügt, so soll sie der Bergmeister mit der Hülfe (Zwangsvollstreckung) an das Gericht weisen und sollen ihnen Richter und Schöppen von Stund (sofort) zu den Teilen des säumigen Gewerken helfen. Das geschieht in der Weise, daß zwei Schöffen auf Befehl des Richters den Klägern das Horn (des Haspels auf dem Schachte) in die Hand geben und ihnen so die Teile übereignen. Durch 14 Tage kann

¹⁾ Vgl. Zycha, Böhmisches Bergrecht I, S. 268 ff. Bergrecht S. 199.

der Gewerke noch seine Teile einlösen. Dann aber fallen die Teile den Klägern endgültig zu, offenbar ohne Rücksicht darauf, ob der schuldige Liedlohn den Wert der Teile erreichte oder nicht. Finden die Arbeiter aus den Teilen ihre volle Befriedigung nicht, so können sie sich an andern Gütern des Schuldners mit Gericht erholen.

Die Klage um Teil ist keine Besonderheit des Bergarbeiterrechts. Sie konnte auch wegen anderer Geldschuld gegen den Gewerken eingebracht werden, insbesondere vom Verleger, wenn der von ihm verlegte Gewerke säumig war.¹⁾ Es ist eben das sächsische Arrestverfahren, in dessen Gewande uns die Klage um Teil hier entgegentritt.²⁾

Wir begegnen der Klage um Teil auch in der uns durch die Bergbücher vermittelten Graupner Praxis.³⁾ In einem Falle werden die Arbeiter, welche die Teile „in allen Rechten erlangt und erobert“ haben, nachträglich befriedigt. In einem andern Falle haben zwei Arbeiter eine Zeche erlangt, so daß jedem die Hälfte zufällt; der eine Arbeiter verkauft seinen Teil weiter. In einem dritten Falle hat ein Arbeiter zu einer halben Zeche das Recht angestellt und rechtlich vollführt; die Abweichung von den Bestimmungen der BO. besteht bloß darin, daß seine Einweisung durch die Geschworenen des Berges erfolgt ist und er die Teile dem Gewerken durch drei Wochen zugute gehalten hat; er verkauft die halbe Zeche weiter.

Über die Arbeitszeit enthält die BO. von 1487 im Art. 16 folgende Bestimmung. Jeder Häuer oder Knecht soll bereit sein, wenn der Zeiger sieben Uhr geschlagen hat; um acht Uhr soll er anfahren und auf seinem Orte arbeiten bis vier Uhr nachmittags, zu welcher Stunde ausgeklopft wird. Auch soll man die Glocke läuten, damit sich die Hutleute danach richten können.⁴⁾ Fährt ein Häuer oder Knecht nicht um

¹⁾ UB. 546 (1475): „das die teyl.., die Wanke Zeleny in komer gehabt, die erclagt vnd vncz auff die hülff erstanden hat, sol Wanke Zeleny sulche teyl verlegen..“ UB. 557 (1476): „hat alda zu teylen.. vmb geldtschuld geclagt.“ Vgl. auch UB. 559 (1476), 642 (1483).

²⁾ Vgl. insbesondere G. Kisch, Der deutsche Arrestprozeß S. 144 ff.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 18' (167), 102 (806), 106' (882).

⁴⁾ Über die 1568 vollendete Bastei auf dem Mückenberge mit der

acht Uhr an, so soll ihn der Hutmann den betreffenden Tag nicht mehr anfahren lassen und soll ihm die Schicht aufgehoben werden, wenn er nicht eine redliche Ursache seines Versäumnisses anführen kann.

Wir sehen also, daß die BO. von 1487 als Regel eine einzige achtstündige Schicht vor Augen zu haben scheint. Es ist aber doch sicherlich hie und da mit mehr Schichten gearbeitet worden. Deutlich ist schon Art. 53 der BO., der anordnet, daß die Erbstollen Tag und Nacht getrieben werden sollen. Im Jahre 1540 wird ein Schacht von vier Häuern in zwei Dritteln abgeteuft.¹⁾ Auch Art. 32 der BO. deutet auf das Verfahren mehrerer Schichten hin; er enthält das auch sonst bekannte Verbot doppelten Lohns. Alle ledigen Posen (Arbeiten außer der Schicht von kürzerer Dauer) sind abzustellen; es ist untersagt, durch Verfahren von zwei Schichten hintereinander in derselben Woche doppelten Wochenlohn zu verdienen. Aber doch darf man nach Verfahrung der Schicht sonst gedings- oder schichtweise über den Wochenlohn verdienen. Das ist wohl so zu verstehen, daß zwar gelegentlicher Mehrverdienst gestattet, regelmäßiger Doppellohn aber verboten war. In der Geschraubtheit und Unklarheit der Bestimmung spiegeln sich wohl die widerstrebenden Interessen der Bergbauunternehmer, die gegen, und der Arbeiter, die für die Zulassung doppelten Lohnes waren.

Selbstverständlich ist am Sonntag Feierschicht, daß die (nicht zu verfahrende) Sonntagsschicht im Wochenlohn mit bezahlt wurde, geht aus dem Umstände hervor, daß dem Haspler für eine versäumte Schicht von seinem Wochenlohn per 14 Schwertgroschen der Betrag von zwei Schwertgroschen abgezogen werden soll, der Wochenlohn somit als Entlohnung für sieben Schichten gerechnet wird. Den Mühlarbeitern wird besonders eingeschärft, am Montag anzufahren wie zu einer andern Schicht; am Sonnabend verfahren sie bloß eine

Anläuteglocke von 1554 vgl. Hallwich, a. a. O., S. 125. Die Bastei wird aber schon 1532 im Bergbuch 1512 fol. 150 (34) genannt.

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 9' (88). Über Drittel und Zweidrittelarbeit vgl. Veith, Deutsches Bergwörterbuch I, S. 129.

halbe Schicht. Die Verordnung vom Jahre 1532 bestimmt für die Mühlen, daß von zwei Feiertagen in einer Woche nur einer bezahlt wird; beim zweiten wird die etwa versäumte Schicht aufgehoben. Dasselbe galt wohl auch für Bergarbeiter. Belegen können wir dies freilich nicht. Art. 25 der BO. von 1487 geht vielleicht noch darüber hinaus, indem er einräumt, daß zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten den Häuern voller Lohn gerechnet werden soll; denn es ist möglich, daß auch in Graupen, wie anderwärts, der Oster- und der Pfingstdienstag sowie der 27. Dezember als Feiertage galten, so daß in diesen Wochen neben dem Sonntage zwei Feiertage bezahlt worden wären.

Wenig erfahren wir über die Anwendung der Gedingarbeit. Jedenfalls ist sie aber der BO. von 1487 bereits bekannt gewesen¹⁾, da deren Art. 15 besagt, wenn man zu Erforderungen wie Stollen, Radschächten usw. Gedinge tun wolle, solle man dies ausrufen lassen und dann nach dem besten Rate verdingen. Außerdem erwähnt Art. 32 die Gedingarbeit beim Verbote doppelten Lohnes.

Über die Auflösung des Arbeitsvertrages haben wir eine sehr bezeichnende Nachricht in der BO. (Art. 17). Wenn die Arbeiter um ihren Lohn klagen und die Huteute sie deswegen ablegen wollen, so kann sich der betreffende Arbeiter vor Bergmeister und Geschwornen beschweren, worauf diese zu untersuchen haben, ob eine „redliche Ursache“ (ein wichtiger Grund) zum Ablegen besteht; ist dies nicht der Fall, sondern geschieht das Ablegen nur wegen der Lohnklage, so soll der Hutmänn gezwungen werden, den Arbeiter wieder anzulegen und seiner Arbeit warten zu lassen. Im übrigen war mutwilliges Abkehren während der Woche verboten; einen solchen Arbeiter soll man während der Woche mit keiner Arbeit fördern, also ausfeiern lassen (Art. 41).

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Knappschaft zur Zeit, wo die BO. von 1487 verfaßt wurde, bereits eine Organisation, wenigstens in ihren Anfängen, gehabt hat. Das verrät uns Art. 33 der BO., der gegen die Knappschaftsbestrebungen gerichtet ist. Die Knappschaft soll keine

¹⁾ Das Gedinge ist also in Graupen noch früher belegt als in Schlaggenwald (1509) und Mies (1502). Bergrecht S. 212.

Bünde, Satzung, noch Sammlung oder Aufstehen unter sich machen wider die gegenwärtige BO., vielmehr etwaige Gebrechen den Amtleuten anzeigen; diese sollen darüber zusammen mit den Bergbauunternehmern (Zinnern) entscheiden; was den Amtleuten und Zinnern zu entscheiden zu schwer sein sollte, mag von ihnen der Herrschaft vorgebracht werden. Wer solche Aufruhr, Bünde, Aufstehen oder Versammlungen macht, soll an Leib und Gut verfallen sein. Die Bestimmung ist offensichtlich gegen Vereinigungen gerichtet, die die Besserung der Arbeitsbedingungen zum Ziele haben, schließt aber eine dauernde Organisation der Arbeiterschaft wenigstens mit wirklich oder vorgeblich andern Zielen keineswegs aus. Jedenfalls tritt uns die Organisation der Knappschaft in Graupen im Jahre 1506 fertig ausgebildet entgegen.¹⁾ In diesem Jahre erhält Hans Münzer zu Freiberg, Gewerke der Holkro-Zeche auf dem Mückenberge, ein Darlehen von 200 Schock böhmisch. Darlehensgeber ist wahrscheinlich die Knappschaft, so daß es sich bei dem Darlehen um eine Kapitalsanlage von Knappschaftsgeldern handeln dürfte. Als Vertragsgegner treten nämlich auf der Wagmeister und drei Geschworne des Berges, vier Älteste und Vorsteher der Knappschaft und „die gancze samlung der knappschaft vff Grawppen“. Die Nachricht ist deshalb von Bedeutung, weil sie m. W. die älteste ist, die von einer Knappschaftsorganisation auf böhmischem Boden berichtet.²⁾

VII. Die Bauhafthaltung.

Die Zechen sind „nach Gewohnheit des Berges bauhaftig zu halten“ (Art. 46 BO.), „nach bergläufiger Weise zu belegen und zu bauen“ (Art. 57). Dazu gehörte wohl das Verfahren mindestens einer täglichen Schicht durch wenigstens einen Häuer oder tägliche und gebührliche Arbeit an den Zwittern vor der Mühle. Die Freimachung konnte allerdings, wie wir wissen, erst bei Nichtverfahrung von drei aufeinanderfolgenden anfahrenden Schichten geschehen, so daß der Bergbauunternehmer durch die Freimachungsvorschrift nur zum Arbeiten an vier anfahrenden Schichten in der

¹⁾ Graupner ältestes Stadtbuch S. 368.

²⁾ Schlaggenwald 1509, Mies 1511. Vgl. Bergrecht S. 221.

Woche gezwungen war. Auch die Verordnung von 1532¹⁾ sagt bloß, es sollten alle Zechen nach Weisung der BO. gebaut und die Gewerken nicht weiter gedrungen werden.

In der Regel sollte jede Fundgrube und jede Maße besonders bauhaft gehalten werden; das geht aus Art. 3 der BO. hervor, wonach die beiden Wehre der Fundgrube mit einem Hauptschachte gebaut werden dürfen. Aber von dieser Vorschrift wie von der vorerwähnten Pflicht zu stetem Betrieb wurde durch Bergmeister (und Geschworne) nicht selten dispensiert.

Dem Bergmeister und den Geschwornen stand es zu, schon bei der Aufnahme eines Lehens oder bei der Bestätigung oder bei der Veräußerung eines solchen über die Art der Bauhafthaltung zu entscheiden. Manchmal behielten sie sich diese Entscheidung für später vor und der Bergwerkseigentümer erhielt bloß die Weisung, er habe das Lehen zu bauen nach (Anzeigung und) Erkenntnis (des Bergmeisters und) der Geschwornen.²⁾ Es konnte aber auch sofort darüber entschieden werden. So kann z. B. beim Hinzuerwerb eines Lehens darauf beharrt werden, daß es sonderlich gebaut werde; das kam vereinzelt sogar bei einem halben Wehr vor.³⁾ Vielfach wird jedoch die Nachsicht von der Pflicht zu sonderlicher Bauhafthaltung erteilt, die wiederum zweifacher Art sein kann. Entweder es wird gestattet („nachgelassen“), daß zwei Grubenfeldeinheiten (also ein mehr als eine Fundgrube oder eine Maße umfassendes Feld) mit nur einem Haupteinbau bauhaft gehalten werden (Zusammenschlagung im nicht quellenmäßigen, modernen Sinne des § 112 österr. Bergges.). Z. B. kann die Verleihung in der Vierung durch die Fundgrube, eine Maße durch die Fundgrube oder eine andere Maße, eine Überschar durch die Zeche, zu der sie gehört, bauhaftig gehalten werden.⁴⁾ Dabei kann vorerst nur in einer Feldeinheit der Abbau umgehen,

¹⁾ Vgl. oben S. 244, Anm. 1.

²⁾ Bergbuch 1530 fol. 4 (33, 34), 12' (113), 13' (118).

³⁾ Ebendorf Einlage zwischen fol. 48/9 (442). Sonderlich bauhaft halten nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschworenen. Ebendorf fol. 62' (556).

⁴⁾ Beispiele ebendorf fol. 19' (174), 112' (876), 12' (112), 3 (24).

während die andere, dadurch bauhaft gehaltene gleichsam als Feldesreserve liegen bleibt;¹⁾ es kann aber auch sofort gemeinsamer Abbau stattfinden, wenn z. B. zwei Maßen durch einen auf der Schnur abgeteuften Schacht bauhaft gehalten werden.²⁾ Die zweite Art der Nachsicht sonderlicher Bauhaftthaltung sieht nur vorläufig vom sonderlichen Bauen einer Feldeseinheit ab, weil ein solches erst ermöglicht oder erleichtert werden soll durch einen Hilfsbaucharakter tragenden Abbau in einer andern Feldeseinheit. Diese Art der Nachsicht möchte ich in Einklang mit früheren Ausführungen und in Anlehnung an die Ausdrucksweise der Joachimsthaler³⁾ Quellen Nachlassung im technischen Sinne nennen.

Unter diese gehört es bereits, wenn die Bauhaftthaltung mittels einer andern Grubenfeldeinheit nur auf eine bestimmte Zeit gewährt wird, z. B. bis zu der gemeinen Frist (s. gleich).⁴⁾ Da grundsätzlich auf jeder Zeche ein Tiefstes gesunken (und dieses gebaut) werden mußte,⁵⁾ war eine Nachlassung auch dann nötig, wenn anstatt des Tiefsten ein anderer Bau, wenn auch in derselben Grubenfeldeinheit, geführt werden sollte, z. B. ein neuer Schacht abzuteufen war, um dem Längorte Wetter zuzuführen; hier galt die Nachlassung so lange, bis der Wetterschacht niedergebracht ist.⁶⁾ Weiter gehört hierher die Bauhaftthaltung durch Führung eines Stollens als Hilfsbaues, gewöhnlich eines Erbstollens.⁷⁾ Diese Nachlassung galt so lange, bis der Erbstollen in die Zeche einschlägt,⁸⁾ vereinzelt bis zu einem bestimmt angegebenen

¹⁾ So war offenbar ein gesondertes Einschlagen in der folgenden Maße untnlich, wenn man über das weitere Streichen der in Abbau genommenen Lagerstätte noch im unklaren war („is ym durch den barckmeister nochgellossen worden, das sye dye bede mossen mit dem schachte mügen bawhaftlik halden, dyweyl wyr noch nicht recht kunnen wyssen, ab wyr auff den rachten gan[ge] seyn“): Ebendorf fol. 12' (112).

²⁾ Z. B. ebendorf fol. 25 (228). Auch wenn der Aufschluß der zweiten Grubenfeldeinheit durch einen aus der ersten getriebenen Querschlag erfolgt: Ebendorf fol. 3 (26), 58 (489).

³⁾ Vgl. Bergrecht S. 238 f. ⁴⁾ Bergbuch 1530 fol. 47' (418), 110 (857).

⁵⁾ BO. von 1487 Art. 56. ⁶⁾ Bergbuch 1530 fol. 9' (88).

⁷⁾ Z. B. ebendorf fol. 13 (117).

⁸⁾ Ebendorf fol. 184' (949). Oder bis der Stollen durch die Fundgrube weggebracht ist: Ebendorf fol. 108' (842).

Termine.¹⁾ Wegen der Eigenart vieler Graupner Erbstollen, die von einem Bergbauunternehmer in seine Zeche getrieben wurden, wobei es den weiter oben gelegenen Zechenbesitzern überlassen blieb, den Stollen weiterzuführen, ist es begreiflich, daß auch umgekehrt die Zeche den Stollen bauhaft hielt²⁾ (ohne daß wir von einer ausdrücklichen „Verstufung“ des Erbstollens hören); dabei muß aber doch wohl der Stollen in baulichem Wesen gehalten werden. Natürlich war Voraussetzung der Bauhafthaltung einer Zeche durch den Erbstollen, daß der Bau der Zeche selbst nicht möglich oder tunlich ist; für solche Fälle wird die Bauhafthaltung mittels des Erbstollens auch schon im vorhinein ausdrücklich vorbehalten.³⁾ Schließlich brauchte der Erbstollen von dem hilfsbedürftigen Bergbauunternehmer nicht selbst getrieben zu werden: es genügte, wenn dieser mit einer Stollensteuer zu dem von einem andern getriebenen Erbstollen beitrug.⁴⁾ Das war diejenige Art der Nachlassung, die in St. Joachimsthal eine so viel und vergeblich bekämpfte Ausdehnung gewonnen hat. In Graupen scheint sie, vor allem beim Vortrieb des Mückenbergerstollens, aber auch sonst, ebenfalls ziemlich häufig gewesen zu sein.

Unter Frist (Fristung) im technischen Sinne ist dagegen die Nachsicht der Bauhafthaltungspflicht auf eine bestimmte Zeit wegen zeitweilig die Arbeit verhindernder Umstände in dem Falle zu verstehen, wenn nicht (wie bei der Nachlassung) an der Beseitigung dieser hindernden Umstände gearbeitet wird. Als solche Umstände bezeichnet die BO. Wasser, Wetter oder andere redliche Ursachen (Art. 47), ein andermal spricht sie von merklichen Ursachen (Art. 57) oder „wo das die Not erfordert“ (Art. 2). Unter solche merkliche oder redliche Ursachen gehörte natürlich auch, daß gewisse Bergarbeiten, insbesondere das Seifen in Waschwerken, aber auch obertägige Arbeiten in Grubenbauen, durch die Winterszeit behindert waren. Solchen Arbeiten pflegte man bis zum

¹⁾ Bis auf die Rechnung Crucis: Ebendorf fol. 80' (697).

²⁾ Ebendorf fol. 52' (484).

³⁾ Ebendorf fol. 54 (496): „Szo yrgentt mangel vorvyl, es sey wassers halben ader wetters halben . . .“

⁴⁾ Ebendorf fol. 67 (599).

Eintritt der milden Witterung im Frühling, bis zu „Wettertagen“ Frist zu gewähren.¹⁾ Das war die sogenannte „gemeine Frist“, die zu Georgi (23. April) zu Ende ging. Wir haben darin auch einen erwünschten neuen Quellenbeleg über den Zeitpunkt der „Wettertage“²⁾ in unserm Untersuchungsgebiete. Neben der „gemeinen Frist“ gab es natürlich auch besondere, zu andern Terminen endende Fristen. Wohl infolge der Einrichtung der „gemeinen Frist“ sind aber solche Fristen zu andern Terminen nicht häufig. Eine terminologische Unterscheidung zwischen Nachlassungen und Fristen in unserm Sinne machte übrigens die Graupner Praxis nicht.³⁾

Nicht unerheblich an Zahl waren die Vorschriften über die rationelle Führung des Betriebs.⁴⁾ Es ist schon erwähnt worden, daß auf jeder Zeche nach Anweisung der Geschworenen und der Hutleute ein Tiefstes abgesunken werden soll. Wie diese fügt sich auch die weitere Vorschrift dem Rahmen des frühneuzeitlichen Bergrechtes ein, daß man keine Tiefsten, Örter, Strecken oder Stollen verstürzen darf ohne Wissen (das heißt wohl Zustimmung) der Gewerken und Amtleute. Die Sicherheit des ganzen Bergwerks erheischte besondere Berücksichtigung der Schutzwälle (Bergfesten), über deren Notwendigkeit nach vorheriger Befahrung Bergmeister und Geschworne zu entscheiden hatten, u. zw. in Gegenwart des Hutmans und erforderlichenfalls unter Beziehung von Personen aus dem Rate und den Ältesten der Stadt. Handelt es sich hier um die Bestimmung der Schutzwälle, so stand

¹⁾ Ebendorf fol. 14' (130): „vnd hott yr der her berckmester ffrist dorczu geben bis czu wertertagen [sic!] vff dy gemeyn ffrist“. Ebendorf fol. 91 (756): „Auch weiter haben sy ffrist dorczu bys auff sanct Jorge auff dy gemeyn ffrist.“ Vgl. auch ebendorf fol. 7' (65), 47' (418), 59' (537), 71 (630), 107 (833). Den Ausdruck „Wettertage“ finde ich aber nur an der einen Stelle.

²⁾ Über Wettertage vgl. Grotewold, Zeitrechnung 1, S. 208. Belege aus Böhmen: Emler, Regesta Boh. et Mor. IV, 839 (1340): „als schir weter tag chomen“ (aus Prag). Siegl, Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen S. 86 (in dem Egerer Stadtrechte von 1460).

³⁾ So ist die Bergbuch 1530 fol. 107 (833) gewährte „Frist“ für die Zechen, welche dem Tiefen Stollen zugeschlagen sind, nach der von uns gebrauchten Terminologie eine Nachlassung, die mit Rücksicht auf den Stollenvortrieb erteilt wird.

⁴⁾ Weistum von 1564, BO. von 1487 Art. 10, 12, 50, 56.

ihre Verletzung unter schwerer Strafsanktion, indem, wer verbotene Strossen und Bergfesten aushaute, mit Leib und Gut in der Herrschaft Ungnade und Strafe verfiel. Hierher gehört auch die Bestimmung der BO. von 1487 (Art. 14) über das Feuersetzen, das erst nach ganzer Schicht zu geschehen hat; insoweit aber eingeschärft wird, daß nicht vor beendeter Ausfahrt und zuerst im Tiefsten angestoßen werden soll, und daß alle wieder zugleich anfahren sollen, damit niemandem Schaden geschehe, haben wir darin zugleich eine Vorschrift zur Sicherheit der Bergleute zu erblicken.

Die verhältnismäßig kleinen Ausmaße des Graupner Bergwerksbetriebes scheinen eine Überspannung des Direktionsprinzips verhindert zu haben. Die ortsansässigen Gewerken waren in ständigem Kontakt mit den Amtleuten, die aus ihrer Mitte hervorgingen, und hatten Gelegenheit, auf den allgemeinen Gewerkentagen die Angelegenheiten des Bergwerks mit ihnen zu beraten. Nach der BO. von 1487, Art. 42, sollten die Zinner durch die Amtleute ein- oder zweimal des Jahrs, oder sooft dies Not sein wird, besandt werden, um Erforderungen des Berges und andere Notdurft zu versorgen.

Genaue Vorschriften galten für die Aufbereitung.¹⁾ Die Roste (auf denen die Zinnerze gebrannt werden) sind getreulich zu arbeiten, der Stein, sooft man Graupen im Durchlaß gewinnt, herauszufangen „bis auf die letzten Aftergräuplein“, der Überschuß so oft durchzulassen, als er noch Fesen oder Mahlwerk hat, der Schlamm mit einem rechtfertigen Wasser durchzuarbeiten. Die Zwitter sind rechtfertig zu mahlen, nicht zu groß und nicht zu klein. Man soll der Sümpfe und Pingen warten und (das daselbst abgelagerte Material) anschlagen, damit den Gewerken kein

¹⁾ BO. von 1487 Art. 19—22, 35. Vgl. dazu Agricola, a. a. O., S. 238 über das Rösten des Zinns, S. 254 ff. über das Mahlen, S. 257 ff. über das Waschen, überhaupt das ganze achte Buch. — Das Flutwerk (vgl. UB. Wort- und Sachverzeichnis) und die Wege, d. h. der Erzabfall auf den Wegen, war schon 1496 der Pfarrkirche in Graupen zur Nutzung überlassen. Der Stadtrat verpachtete es zugunsten der Kirche. Vgl. UB. 771 (1496), Bergbuch 1530 fol. 71 (639). Über Weisung des Bürgermeisters wurden auch Flutwerk und Wege beim Bergmeister gemutet und von ihm verliehen.

Schaden geschieht. Vorschriften über das Schmelzen sind dagegen nicht gegeben. Aus der Schmelzhütte kam das zu Kaufmannsgut gemachte Zinn in die Wage. Die Kontrolle der Zinnübergabe geschah mittels eines Kerbholzes (Rabisch), das der Schmelzer jeglicher Hütte mit dem Wagmeister hatte. Außerdem führte der Wagmeister ein Register, aus dem die Gewerken gegen ein Trankgeld Abschrift erhalten konnten. Das Waggeld betrug von 24 Zentnern einen böhm. Groschen.

Was den Ausführzoll des Zinns betrifft, so war nach der Verordnung von 1532¹⁾) das auf der Herrschaft Graupen gemachte Zinn zollfrei. Fremde Zinne sollten dagegen den Zoll wie vor alters geben; vielleicht war dies eine Bezugnahme auf das Privileg Thimos von Kolditz, wonach vom Zentner der in der Müglitz gemachten Zinne $\frac{1}{2}$ Groschen Zoll gezahlt werden sollte.²⁾

VIII. Die Bergbehörden.

Das Bruchstück eines Weistums über die Bergordnung vom Jahre 1464 kennt an der Spitze der Graupner Bergwerksverwaltung nicht einen, sondern mehrere Bergmeister. Ihnen war in dem Weistum eine ganze Reihe von Zuständigkeiten zugewiesen. In schwierigen Fällen, die sie nicht allein entscheiden können, soll ihnen je einer aus dem Rate und aus der Gemeine von Graupen beigeordnet werden. Übertretungen ihrer Gebote sollen sie vor die Herrschaft bringen. Diese Mehrzahl von Bergmeistern ist um so verwunderlicher, als wir im Zinnerrechte von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum 1451 einen geschworenen Bergmeister finden³⁾), ganz abgesehen von dem schon längst bestehenden Bergmeisteramte in Freiberg. Wir werden vielleicht nicht fehlgehen, wenn wir diese mehreren Bergmeister, neben denen wir keine Berggeschworen amtierend sehen, selbst als Berggeschworne (*jurati moncium*)⁴⁾ ansehen, zu welchem Amte sie als Gewerkschaftsvorsteher (Bergmeister im Sinne des Iglau-Kuttenberger Rechtes) berufen worden sein mögen.

¹⁾ S. oben S. 244, Anm. 1. ²⁾ S. oben S. 246, Anm. 2.

³⁾ Ermisch, a. a. O. Beilage § 1.

⁴⁾ Vgl. Zycha, Böhmisches Bergrecht 1, S. 199 f.

Allein lange Zeit kann diese Einrichtung in Graupen nicht bestanden haben; denn schon 1475 und 1476¹⁾ wird uns ein Bergmeister des Herrn von Kolditz genannt, was zu der früher beobachteten Mehrheit anscheinend gleichberechtigter Bergmeister gewiß nicht paßt. Es ist vielmehr schon der Bergamtmann des sächsischen Rechtes, der 1479²⁾ in unverkennbarer Deutlichkeit auftritt, da sich ein auswärtiger Gewerke brieflich mit der Bitte an ihn wendet, einen Vertrag in „sein Buch“ schreiben zu lassen. So kennt auch die BO. von 1487 nur einen geschworenen Bergmeister in der Herrschaft Graupen, und dabei ist es während des ganzen von uns behandelten Zeitraumes geblieben.

Es hängt wohl mit der Mehrzahl der Bergmeister zusammen, wenn in dem Bruchstücke des Weistums von 1464 Geschworne noch nicht genannt werden. Wir treffen sie zuerst im Jahre 1480³⁾, indem die Graupner Schmiedeordnung dieses Jahres die Schmiede dem Bürgermeister und Rate sowie den Geschwornen des Berges unterstellt. Aus der BO. von 1487⁴⁾ erfahren wir von ihrer Vierzahl und von der Art ihrer Bestellung; Bergmeister und Geschworne sollten einträglich durch die Zinner und die Amtleute gekiest werden. Die genannten Amtsträger sollten dem Grundherrn „verwandt“, d. h. wohl mit Eidespflicht verbunden, und unter ihm gesessen sein, sollten auch der Bestätigung durch den Grundherrn oder seine Amtleute bedürfen. Für welche Zeitspanne die Wahl erfolgte, wissen wir nicht. Wir finden die Bergmeister, aber auch manche Geschworne des Berges, mehrere Jahre hintereinander im Amte, haben keine Nachricht von regelmäßige wiederholten Wahlen und möchten darum annehmen, daß die Ämter des Bergmeisters und der Geschwornen nicht durch Ablauf einer bestimmten Amtszeit erloschen. Das Einkommen der Geschwornen bestand wohl

¹⁾ UB. 548 (1475), 565 (1476).

²⁾ UB. 587 (1479). In den Bergbüchern 1512 und 1530 treten als Bergmeister (ohne Berücksichtigung der stellvertretenden „gebetenen Bergmeister“) folgende Personen auf: Kaspar Stengel (1527—1535), Wolf Fischer (1535—1537), Jorge Böhme (1537—1540), Dominicus Stengel (1540—1544), Thomas Koit (1544—1548), Wolf Fischer (1548—1552). Unrichtig daher Hallwich, a. a. O., S. 114.

³⁾ S. oben S. 290, Anm. 5.

⁴⁾ BO. von 1487 Art. 1, 13.

nur aus den Sporteln, die sie für ihre Amtshandlungen (Befahrungen usw.) bezogen, da es kein Quatembergeld¹⁾ in Graupen gab, das anderwärts vor allem zur Erhaltung der Geschwornen diente. Aber auch der Bergmeister scheint anfangs nur auf Gebühren angewiesen gewesen zu sein. Nach dem Schiede von 1532²⁾ gaben ihm die Gewerken des Mückenberg-Erbstollens wöchentlich 20 kleine Groschen; der Grundherr legte von da an 28 kleine Groschen zu, so daß sich der Bergmeister auf einen Gulden in der Woche stand; er sollte dafür um so größern Fleiß auf Berge und Mühlen verwenden.

Seit Zdenko Lew von Rosental steht aber über dem Bergmeister noch ein höherer Bergbeamter, der zum Unterschied von dem autonomen Charakter des Bergmeister- und Geschwornenamtes ein rein herrschaftlicher Amtsträger gewesen sein dürfte. 1531³⁾ begegnet plötzlich „Lorenz Lithman, iczunth eyn beuelhaber m(eines) g(nädigen) h(errn) der berckwerckg“ und im nächsten Jahre⁴⁾ Wolf Knobloch als ein „beuelhaber des bergkwerkgs vff Graupen“. Wie das Wort Befehlshaber andeutet, das den Vertreter des eigentlichen Amtsträgers zu bezeichnen pflegt, haben wir es hier nur mit einer vorläufigen Maßnahme zu tun. In einer wahrscheinlich noch aus 1532 herrührenden Eintragung ohne Jahresangabe⁵⁾ treffen wir bereits den Obersten Berghauptmann Hans Portner von Kugelhof. Es ist bezeichnend, daß dieser hohltönende Titel gerade zu einer Zeit auftritt, wo der König in der Person Christophs von Gendorf einen Obersten Berghauptmann in Böhmen bestellt hatte.⁶⁾ Später scheinen die herrschaftlichen Hauptleute, ohne diesen Titel zu führen, auch die Obliegenheiten eines Berghauptmanns mitbesorgt zu haben. Wir finden 1535 den Hauptmann auf Graupen

¹⁾ Vgl. aber für später Hallwich, a. a. O., S. 121 und Bergrecht S. 231. Zu der Charakterisierung des Graupener Reviers als „Flözgebirge,“ was freilich modernen Begriffen nicht entspricht, vgl. oben S. 268, auch Aricola, a. a. O., S. 35, der Flöz einem schwebenden Gange gleichsetzt.

²⁾ Vgl. oben S. 244, Anm. 1.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 130' (939).

⁴⁾ Ebendorf fol. 132' (944). Über ihn Hallwich, a. a. O. Register.

⁵⁾ Bergbuch 1530 fol. 137 (952).

⁶⁾ Vgl. Bergrecht S. 251 ff.

Wenzel von Dobrowitow¹⁾ und 1538 den „Amtmann“ Jakob von Scharfsoder²⁾ mit dem Bergmeister und den Geschwornen amtshandeln. Einem Berghauptmann begegnen wir dann erst wieder im Jahre 1550, nachdem infolge der Ereignisse des Jahres 1547 die Stadt dem damaligen Grundherrn Wenzel von Wartenberg konfisziert worden war und der König sich bei der weitern Verfügung über die Herrschaft den Bergbaubetrieb anscheinend vorbehalten hatte. Da ist Kaspar Anders von Ottendorf der Ältere Berghauptmann.³⁾ Inzwischen war ja auch der Zinneinlösungsvertrag von 1549 geschlossen worden, nach welchem den Gewerken wie bei den Silberbergwerken des Joachimsthaler Rechtes Verlagsgelder gewährt werden konnten. Eine Hindeutung darauf finden wir in einer Eintragung von 1552⁴⁾, worin ein Schuldner Zahlung verspricht, sobald dem Herrn Hauptmann das Geld von wegen des Verlages zugestellt wird. Wahrscheinlich war neben der Aufsicht über den Bergbaubetrieb überhaupt die Versorgung des „neuen Zinnhandels“ eine Hauptaufgabe des Hauptmanns, wie wir das zur gleichen Zeit bei der Bestellung eines Amtmannes in Schlaggenwald hören.⁵⁾

Bis zu dieser Zeit finden wir auch von einem Zehentner in Graupen keine Spur. Wann es zu einer erstmaligen Besetzung des Zehentamtes kam, wissen wir nicht; der frühere Bergmeister von Budweis Hans Gramoser von Gramos, der 1555 als königlicher Hauptmann und Verwalter des Zinnbergwerkes Graupen erscheint, hat bis zu seiner Amtsentsetzung 1563 auch die Stelle eines Zehentners versehen⁶⁾, die später wieder selbständig zur Besetzung gelangte.⁷⁾

¹⁾ Bergbuch fol. 140 (960).

²⁾ Ebendorf fol. 141' (966).

³⁾ Ebendorf fol. 96' (777).

⁴⁾ Ebendorf fol. 34' (298).

⁵⁾ Bergrecht S. 260.

⁶⁾ Ältestes Graupner Stadtbuch S. 491 (Gramoser bezeichnet als römisch königl. Majestät Hauptmann und Verwalter des Zinnbergwerks Graupen), 510 (weiland Hans Gramoser, Hauptmann und Zehentner beim Bergwerk zum Graupen). Dazu Hallwich, a. a. O., S. 118 f., 121 f. Die Anführung Jokoff Krauwels als Zehentners zu Graupen im Register des UB ist mißverständlich. Krauwel war Zehentner zu Freiberg; vgl. oben S. 253, Anm. 2.

⁷⁾ Im Jahre 1572 Abraham Müller. Schmidt, Chron.-System. Sammlung der Berggesetze III, S. 186.

Unter die Amtleute ist auch noch der Gegenschreiber zu zählen, der nach Art. 30 der BO. von 1487 zur Kontrolle des Stollensteigers berufen war, aber auch als Bergschreiber fungierte. 1541¹⁾ wird in einer Eintragung ein Gegenschreiber genannt; ob wir in ihm den in der BO. bezeichneten Beamten zu erkennen haben, muß dahingestellt bleiben, doch ist ein Gegenschreiber im Sinne des gemeinen Bergrechtes (Führer des Gegenbuches) in Graupen m. W. zu dieser Zeit nicht belegt. Mit dem Betriebe der Erbstollen hängt auch die Tätigkeit des Rechenmeisters zusammen, der das Wasser-geld einzufordern hatte.²⁾ Von besonderer Wichtigkeit für den ganzen Betrieb war das Amt des vereideten Wag-meisters, welcher der Wage so vorzustehen hat, daß dem Kaufmann und dem Zinner gleich und der Herrschaft keine Nachrede geschehe, der das Waggeld einhob und für Aus-künfte und Abschriften aus dem von ihm geführten Register Trankgelder bezog.³⁾ Von einem ständig angestellten Markscheider hören wir nichts.

Als Berggericht fungierte das Graupner Stadtgericht, Richter und Schöffen.⁴⁾ Das Ansehen des Graupner Berg-gerichtes erhellt daraus, daß der Freiberger Rat im Jahre 1482 in einer Streitigkeit um eine Lehenschaftsverleihung das Urteil vom Graupner Berggerichte einholte.⁵⁾ Der Berg-meister und die Geschworenen entwickelten jedoch eine reiche Tätigkeit als Schiedsinstanz, die in den zahlreichen Berg-bucheintragungen von Schieden ihren Niederschlag gefunden hat.⁶⁾ In besonders wichtigen Fällen war bei solcher schied-licher Tätigkeit auch der Berghauptmann, Befehlshaber oder Hauptmann zugegen. Am Schlusse des Schiedes ist mitunter das Versprechen der Parteien, den Schied einzuhalten (die Erklärung, den Schied anzunehmen) und die Bitte um Ein-tragung ins Bergbuch beigefügt.

¹⁾ Bergbuch 1530 fol. 21' (190).

²⁾ S. oben S. 288.

³⁾ BO. von 1487 Art. 35, 36. S. oben S. 302.

⁴⁾ Vgl. z. B. Bergbuch 1530 fol. 106' (832).

⁵⁾ Freiberger UB. II, S. 245 (Nr. 1109).

⁶⁾ Vgl. z. B. Bergbuch 1512 fol. 152 (44). Bergbuch 1530 fol. 24' (221), 84 (710), 100 (792), 137 (952), 140 (960, besonders interessant, Einräumung einer Wegedienstbarkeit).

Diese schiedliche Tätigkeit war nämlich im engsten Zusammenhange mit der außerstrittigen Tätigkeit, bei deren Vornahme Bergmeister und Geschworne samt dem Bergbuche an die Stelle von Richter, Schöffen und Stadtbuch getreten sind¹⁾), nämlich die Entgegennahme der Erklärungen über Vertragsabschlüsse verschiedener Art, Veräußerungen, Schuld-anerkenntnisse, Verpfändungen, Verlagsverträge, Verträge über die Markscheide usw. Bei Veräußerungen und Verpfändungen von Bergteilen und andern Berglehen wird die Erklärung vor Bergmeister (und Geschworen) als der Akt anzusehen sein, der zusammen mit der Eintragung ins Bergbuch das Rechtsgeschäft perfiziert, mag auch zwischen den Parteien schon ein urkundlicher Vertrag abgeschlossen worden sein und bei der Eintragung eine wörtliche Übernahme der Vertragsurkunde stattfinden²⁾), mag auch das persönliche Erscheinen vor Bergmeister und Geschworen durch Über-sendung einer schriftlichen Erklärung mit der Bitte um Überschreibung ersetztbar sein.³⁾

Eine ausgedehnte verfügende und entscheidende Tätigkeit entfalteten Bergmeister und Geschworne schließlich auf dem großen Gebiete der Bergbauverwaltung und Bergbaupolizei. Wir brauchen hier in der Hauptsache nur mehr gelegentlich Gesagtes zusammenzufassen. Es gehören hierher (nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung in der BO. von 1487) die Verleihungen, die Erteilung von Fristen (und Nachlassungen), die Vermessung, die Festsetzung des Wassergeldes, die Begründung von Bergbaudienstbarkeiten, die Festsetzung der Bergfesten, der Ausspruch über den Schadenersatz bei Ver-bruch eines Grubengebäudes, der durch eine andere Zeche veranlaßt war, die Zulassung der Verstürzung von Gruben-gebäuden, die Entscheidung über Beschwerden der Arbeiter wegen ungerechtfertigten Ablegens, die Beratung mit den Zinnern über Erfordernisse des Bergbaus, der Ausspruch

¹⁾ S. oben S. 258 ff.

²⁾ Z. B. Bergbuch 1530 fol. 121' (911): „vnd dieses vnsers briefes ein abschrift in das bergbuch der herschafft Graupen legen losen.“ Vgl. auch oben S. 259, Anm. 6.

³⁾ Bergbuch 1530 fol. 59' (534, der Zettel mit dem Ersuchen um Abschreibung liegt noch jetzt im Bergbuche), 111' (867), 119 (902).

über den Schadenersatz bei Überbau, die Anweisung zum Abteufen von Tiefsten. Dazu kommt noch die rein rechtssprechende Tätigkeit bei der Klage zu Teilen, soweit das Verfahren nicht dem Gerichte zustand. Eine Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit des Bergmeisters ist nicht belegt. Nach dem Weistum von 1464 und nach Art. 50 der BO. ist die Strafe der Herrschaft vorbehalten.

Leider erlaubt der Charakter der Graupner Quellen keine lückenlose Darstellung. Die Armut an unmittelbaren Rechtsquellen verschuldet Ungewißheit über so manche Umstände, über die die Bergbücher als den Zeitgenossen allgemein bekannt ohne nähere Erklärung hinweggehen. Dafür dürfen wir uns der Vorteile erfreuen, die ein Schöpfen aus den Aufzeichnungen des Rechtslebens in der Regel bietet: Unmittelbares Herankommen an die Praxis, daher Frische des Eindrucks und Gewißheit über die wirkliche Anwendung der bezeugten Rechtsnormen. Jedenfalls verbreiten die Quellen genügend Licht über den von uns behandelten Zeitraum, um ein sicheres Urteil betreffend den Charakter des Graupner Bergrechts zu ermöglichen. Auf der Grundlage des Iglauer (Iglau-Kuttenberger) Rechtes erwachsen, wurde es frühzeitig von dem benachbarten sächsischen Rechte beeinflußt, ohne aber diesem gegenüber seinen selbständigen Charakter aufzugeben. Darum konnte es sich auch gegenüber dem Joachimsthaler Bergrechte in seinem Bestande noch lange behaupten. So war es also auch in diesem stillen Winkel des böhmischen Erzgebirges deutsches Bergrecht, unter dessen Herrschaft deutscher Bergmannsfleiß¹⁾ den lange Zeit höflichen Bergen reichen Segen abgewann.

¹⁾ Was die nationale Zusammensetzung der Graupner Bevölkerung betrifft, so sei bemerkt, daß das Bruchstück des Bergbuchs 1512 und das Bergbuch 1530 keine einzige andere als deutsche Eintragung aufweisen. Umstände wie der, daß Herr Johann Freising als der „pane Jan“ bezeichnet wird [Bergbuch 1530 fol. 77 (675)] oder der Hauptmann Wacław von Dobrowithowa genannt wird [ebendort fol. 140 (960)], verrät Unkenntnis der tschechischen Sprache, da „pane“ der hier unangebrachte Vokativ von „pán“ (Herr) ist, der Schreiber also die Form benutzt, mit der er Herrn Johann Freising ansprechen hörte, Dobrowithowa dagegen die Genitivform ist, die sich dadurch erklärt, daß die tschech. Präposition „z“ (von) den Genitiv regiert, also auch

hier nach dem Hören ohne Verständnis geschrieben wurde. Daß wir wiederholt Datierungen nach dem Hufstage (6. Juli) finden, kann bei der evangelischen Bevölkerung Graupens nicht befremden, wenn wir uns z. B. erinnern, wie Johannes Mathesius in seiner Lutherbiographie von dem „teuern Märtyrer aus Böhmen“, von den „redlichen Böhmen, die über Hussens Lehre beständig hielten,“ spricht und die Geschichte der Prophezeiung Hussens von dem Schwan Luther erzählt. Mathesius folgte bei der Äußerung solcher Gesinnung nur dem Beispiele, das Luther selbst gegeben hatte. Die Literatur über die ältesten Beziehungen Luthers zu Böhmen angeführt bei Klik, Národnostní poměry v Čechách od válek husitských do bitvy Bělohorské (Die nationalen Verhältnisse in Böhmen von den Hussitenkriegen bis zur Schlacht auf dem Weissen Berge) S. 58, Anm. 1. Dazu noch die ältere Abhandlung von Fronius, Luthers Beziehungen zu Böhmen. Jahrb. d. Ges. f. Gesch. d. Protestantismus in Österr. 16 (1895), S. 1 ff. Ferner Kröß, Die Anfänge des Luthertums in Böhmen. Z. f. kath. Theologie 1901, S. 25 ff., 209 ff.